



Mecklenburg-Vorpommern

Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

21. Jahrgang

Schwerin, den 20. September

Nr. 9/2011

Inhalt

Seite

I. Amtlicher Teil

Schule

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen	463
Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen	465
Prüfungstermine 2012 Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 239 – Berichtigung –	470

Wissenschaft und Forschung

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften der Universität Rostock	471
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Landschaftsarchitektur“ an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	506
Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	532
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar	554
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –	557

Fortsetzung auf Seite 462

Seite

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	573
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	576
Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar University of Applied Sciences: Technology, Business and Design	579

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen	583
------------------------------	-----

I. Amtlicher Teil

Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 1. August 2011 – 201C-3211-05/586 –

Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung wird folgende Verwaltungsvorschrift erlassen:

1. Allgemeines

Verkehrserziehung ist Bestandteil des Bildungs- und Erziehungsauftrags aller Schularten des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Ziel und Aufgabe schulischer Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung ist es, die für eine reflektierte und verantwortliche Teilnahme in der Verkehrswirklichkeit erforderlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu fördern.

Verkehrserziehung in der Schule leistet gleichermaßen Beiträge zur Sicherheitserziehung, Sozialerziehung, Umwelterziehung und Gesundheitserziehung.

Sie baut in der Grundschule didaktisch auf die vorschulische Verkehrserziehung auf.

Sie ist kein eigenständiges Unterrichtsfach, sondern fächerintegrierte und fachübergreifende Aufgabe der Schule. Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nachweislich Themen der Verkehrserziehung in die methodische Planung der Unterrichtsfächer aufzunehmen und somit einen Beitrag zum verantwortungsvollen Verkehrsverhalten der Kinder und Jugendlichen zu leisten.

Die Verantwortung für die Organisation der Verkehrserziehung an den Schulen trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie werden von den beauftragten Lehrkräften für Verkehrserziehung unterstützt und fachlich begleitet.

Bei der Ausgestaltung der Verkehrserziehung ist die Zusammenarbeit mit den Eltern, den Kommunen, der Polizei und den Verkehrswachtern sowie weiteren an der Verkehrserziehung Interessierten unabdingbar. Die Eltern- und Schülervvertretungen sind einzubeziehen.

Die Verkehrserziehung an Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern orientiert sich an den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 17. Juni 1994.

2. Inhalte und Formen der Vermittlung

Die Verkehrserziehung wird auf der Grundlage des § 5 Absatz 5 des Schulgesetzes als Aufgabengebiet an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen durchgeführt. Sie orientiert sich dabei unter anderem auch an den verkehrssicherheitspolitischen Zielsetzungen der Verkehrssicherheitskommission des Landes.

Folgende Themen sind schwerpunktmäßig zu behandeln und unter regional- und schulspezifischen Bedingungen gegebenenfalls zu modifizieren und zu erweitern:

Grundschule

Am Schulanfang bildet der sichere Schulweg einen besonderen Schwerpunkt. Die Schülerinnen und Schüler bewältigen diese Wege zunehmend selbstständig und sicher. Daneben sind Schulwegpläne, die Einrichtung von Lotsendiensten sowie die Beförderung mit dem ÖPNV geeignete Maßnahmen zur Schulwegsicherung.

Die umfassende psychomotorische Förderung, die Schulung des Bewegungs-, Wahrnehmungs-, Anpassungs- und Reaktionsver-

mögens bilden die Grundlage der Verkehrs- und Mobilitätserziehung.

Der sichere Schulweg

- Verhalten auf dem Schulweg, Schulwegtraining, besondere Gefahren, die Fahrt mit dem ÖPNV und als Mitfahrer im Auto

Radfahrausbildung

- vorbereitendes, motorisches Radfahrtraining
- Verkehrsregeln für Radfahrer
- fahrpraktische Übungen
- Vorbereitung und Durchführung der Lernzielkontrolle

Erlernen und sicheres Anwenden von Verkehrsregeln

- Rolle als Verkehrsteilnehmer, Verhalten im Schul- und Wohnumfeld

Sekundarstufe I

Die Schülerinnen und Schüler nehmen weitgehend selbstständig am Straßenverkehr teil und nutzen dazu unterschiedliche Verkehrsmittel. Die Mobilitätsbildung soll der häufiger vorkommenden Neigung zu Regelverletzungen und riskantem Verhalten entgegenwirken.

Der sichere Schulweg

- Verhalten auf dem Schulweg, insbesondere als Radfahrer und Mitfahrer im ÖPNV

Weiterführung der Radfahrausbildung

- Verkehrsgerechtes Verhalten in erweiterten Verkehrsbereichen und Beherrschung komplexer Verkehrssituationen
- Planung und Organisation eines Radfahrausflugs

Grundlagen verantwortlichen Handelns im Straßenverkehr

- Wahrnehmen und Reagieren im Straßenverkehr
- Verhalten bei Unfällen; Hilfe und Erste-Hilfe-Maßnahme
- Beeinträchtigungen des Fahrverhaltens und der Fahrsicherheit
- Individual- und Massenverkehr
- Verkehr und Umwelt

Sekundarstufe II und berufliche Schulen

Jugendliche erleben Mobilität als Ausdruck individueller und freier Lebensgestaltung. Schwerpunkt der Mobilitätsbildung ist die sicherheitsorientierte, auf die nachhaltige Entwicklung bedachte und gesundheitsbewusste Verkehrsteilnahme. Ziel der pädagogischen Arbeit ist es, die Risiken und Gefahren bei der Teilnahme am Straßenverkehr, insbesondere als Fahranfänger, durch die pädagogische Arbeit zu mindern.

Verkehrsteilnahme

- kognitive, affektive und psychosoziale Aspekte des Verkehrsverhaltens
- Kraftfahrzeug und Umwelt
- Halten und Führen von Kraftfahrzeugen
- biologische und psychologische Einflüsse auf die Fahrtüchtigkeit

Förderschulen

Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sollen im Verlauf der Schuljahre nach Möglichkeit befähigt werden, ihren Schulweg oder einen Teil des Schulweges selbstständig zurückzulegen. Das kontinuierliche Üben von verkehrsgerechten Verhaltensweisen ist daher eine Aufgabe für die gesamte Schulzeit. Dabei wird dem individuellen Förderbedarf, der sich aus der jeweiligen Beeinträchtigung der Kinder ergibt, Rechnung getragen.

Ganztagsschulen

Im Rahmen des ganztägigen Bildungsangebotes der Ganztagschulen sind Zeitbudgets vorhanden, die für Themen der Verkehrserziehung genutzt werden können. Insbesondere die gebundenen Ganztagschulen bieten dafür geeignete Voraussetzungen, da der Unterricht nach der Stundentafel und die ergänzenden Angebote im Sinne einer sinnvollen Rhythmisierung über den ganzen Tag verteilt werden und die Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler am Ganztagsprogramm verpflichtend ist.

Formen der Vermittlung

In allen Schularten bieten sich folgende Lern- und Organisationsformen an:

- Unterrichtsgespräche und Diskussionen,
- Übungen zur Wahrnehmung und Motorik,
- Verkehrsbeobachtungen,
- Expertenbefragungen,
- Kurse in Erster Hilfe,
- Projektunterricht und fachübergreifende Projekte, Projektwochen,
- Tage der Verkehrssicherheit,
- Planung und Durchführung von Fahrten, Erkundungen

3. Sicherung der Lernziele

In den einzelnen Jahrgangsstufen sind unter Berücksichtigung der verschiedenen Schwerpunktsetzungen Stundenvolumen für eine wirksame Verkehrserziehung zu planen.

Schwerpunkte sind in der Grundschule das Schulwegtraining und die Radfahrausbildung.

In der Sekundarstufe I sind, insbesondere in den Jahrgangsstufen 5 und 7, auf Grund der veränderten Schulwege und Verkehrsmittel, entsprechende Stunden zu realisieren.

In der Sekundarstufe II und an den beruflichen Schulen sollte die selbstständige Teilhabe am Straßenverkehr besondere Berücksichtigung bei der Planung der Verkehrserziehung finden.

Als Grundlage für die Stundenverteilung ist die Empfehlung der Kultusministerkonferenz zur Verkehrserziehung heranzuziehen. Zusätzlich können in allen Jahrgangsstufen und Schularten Arbeitsgemeinschaften oder Kurse angeboten werden.

4. Organisation der Verkehrserziehung

Am Schuljahresanfang planen und beschließen die Klassen- und Schulkonferenzen die Schwerpunkte und den Rahmen der theoretischen und praktischen Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung für das Schuljahr.

Die Maßnahmen sind kontinuierlich über das Schuljahr zu verteilen.

Insbesondere sind diese an den Grundschulen zur Sicherung des Kompetenzerwerbs im Schulprogramm zu berücksichtigen.

Mobilitätsbildung nutzt die Vielfalt verschiedener Lernorte und berücksichtigt Angebote außerschulischer Partner (siehe auch Nummer 1). Mit den Jugendverkehrsschulen sollte – wo möglich und zweckmäßig – als außerschulischer Lernort für die verkehrspraktischen Übungen kooperiert werden.

Koordinatorin oder Koordinator für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung

Die Staatlichen Schulämter benennen Koordinatorinnen oder Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung. Diese informieren und beraten die beauftragten Lehrkräfte für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung der Schulen. Sie arbeiten eng mit den für die Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung zuständigen Schulpfarrinnen und Schulpfarrern sowie mit Institutionen und Einrichtungen, die die Verkehrserziehung und -aufklärung organisieren, zusammen. Einmal jährlich führen die Koordinatorinnen und Koordinatoren auf Schulleitungsebene eine Fortbildung für die beauftragten Lehrkräfte für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung der Schulen durch.

Die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung erhalten im Rahmen der vorhandenen Ressourcen aus dem Schulamtspool Anrechnungstunden.

Beauftragte Lehrkräfte für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung der Schulen

Die von den Schulleitungen beauftragten Lehrkräfte für Verkehrserziehung sind für die Wahrnehmung von beratenden und koordinierenden Aufgaben, insbesondere zu Projekten und Tagen der Verkehrssicherheit, verantwortlich.

Sie knüpfen und pflegen Kontakte im gesellschaftlichen Umfeld der Schule mit Institutionen und Verbänden, unterstützen Elternabende und Konferenzen bei Themen zur Verkehrserziehung und beraten die Fachlehrkräfte in Fragen der fächerintegrativen oder fachübergreifenden Möglichkeiten bei der Vermittlung von verkehrsrelevanten Themen.

Für schulinterne Fortbildungen sollten die Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung in die Organisation und Durchführung eingebunden werden, um die Qualität der Verkehrserziehung zu sichern.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt der Erlass vom 21. Dezember 1994 (Mittl.bl. M-V 1995 S. 38) außer Kraft.

Schwerin, den 1. August 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden und beruflichen Schulen

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Vom 14. September 2011 – 201C-3211-05/593 –

1 Geltungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für alle berufsorientierenden Maßnahmen von der frühkindlichen Bildung bis zum Übergang von der Schule in den Beruf. Die Berufsorientierung schließt die Studienorientierung ein.

2 Allgemeines

Die Berufsorientierung dient der Entwicklung der Berufswahlkompetenz der Schülerinnen und Schüler unter Berücksichtigung der individuellen Lernvoraussetzungen und des geschlechtsspezifischen Berufswahlverhaltens. Sie befähigt die Kinder und Jugendlichen im Laufe ihrer Entwicklung, die eigenen Interessen, Neigungen und Begabungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten realistisch einzuschätzen und diese in Bezug zu wirtschaftlichen Entwicklungen, den beruflichen Anforderungen und Berufsbildern zu setzen. Die Berufsorientierung beginnt im frühkindlichen Bereich und ist ein fester Bestandteil der schulischen Allgemeinbildung. Sie leistet einen Beitrag zur Verbesserung der ökonomischen Bildung.

Mit zunehmendem Alter der Jugendlichen finden die sich verändernden Bedingungen auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt eine stärkere Berücksichtigung. Die Schülerinnen und Schüler werden in die Lage versetzt, für ihren eigenen Berufs- und Lebensweg Verantwortung zu übernehmen und sich reflektiert und verantwortungsbewusst für einen Beruf zu entscheiden. Es erfolgt eine gezielte kritische Auseinandersetzung mit den geschlechtsspezifisch unterschiedlichen Rollenerwartungen in der Berufswelt und der Lebensplanung. Hier gilt es, die gesellschaftlich tradierten Rollen zu erkennen. Hierbei sind die regionalen Partner der Berufsorientierung, unter anderem Agenturen für Arbeit, der örtliche Träger der Jugendhilfe, die Arbeitskreise *SCHULEWIRTSCHAFT*, die Wirtschaftskammern, zuständige Stellen für Berufsausbildung, Hochschulen, (im Weiteren: Kooperationspartner) einzubeziehen. Im Sinne einer langfristigen Zusammenarbeit sollten durch die Schule Kooperations- und Umsetzungsverträge abgeschlossen werden. Eine Kooperation mit beruflichen Schulen oder mit Hochschulen ist sicherzustellen.

Berufsorientierung ist Aufgabe der gesamten Schule. Sie erfolgt fachübergreifend und fächerverbindend in gemeinsamer Verantwortung des Lehrerkollegiums und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit unter anderem mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften für die Schulsozialarbeit.

In der Schule ist die Berufsorientierung Bestandteil der Schulprogrammarbeit und der Qualitätsentwicklung, welche die Evaluation impliziert. Grundlage ist das schuleigene Konzept der Berufs- und Studienorientierung.

Jede weiterführende Schule benennt eine Kontaktlehrkraft für Berufsorientierung. Sie sollte Mitglied der Steuergruppe der Schule

sein oder themenbezogen an deren Beratungen teilnehmen, um die Aktivitäten in der Berufsorientierung zu koordinieren und zu steuern. Dazu gehören insbesondere

- die Erarbeitung und Fortschreibung des Konzeptes,
- die Organisation der Berufs- oder Studienberatung,
- die Organisation der Schülerbetriebspraktika,
- die Kooperation mit außerschulischen Partnern.

Berufsorientierende Vorhaben werden im Rahmen ihres schulgesetzlichen Auftrags als schulische Veranstaltungen durchgeführt.

Die Erziehungsberechtigten sind in jeder Phase der Berufsorientierung unverzichtbare Ansprechpartner für ihre Kinder und haben einen großen Einfluss auf die berufliche Entscheidung. Daher beraten die Lehrkräfte die Erziehungsberechtigten bei der Schullaufbahnempfehlung auch im Hinblick auf eine Berufswegplanung.

3 Altersspezifische Schwerpunkte

3.1 Frühkindlicher Bereich (0 bis 6 Jahre)

Kinder erschließen sich in den ersten Lebensjahren ihre Lebenswelt vorrangig spielerisch.

Sie beobachten, ahmen nach, probieren aus. In Rollenspielen greifen die Kinder Erfahrungen und Erlebnisse auf, die sie mit der Arbeits- und Berufswelt machen und setzen sie in eigenes Handeln um. Sie lernen, ihre Interessen, Neigungen und Begabungen einzubeziehen. Hier erwerben die Kinder bereichsübergreifend eine Reihe von weiteren Basiskompetenzen, die sie für ihren weiteren Lebensweg benötigen. Dazu gehören unter anderem die Lern-, Sprach- und Sozialkompetenz sowie die Motorik.

Die pädagogischen Fachkräfte greifen das Spielverhalten der Kinder auf und gestalten das Spiel als geplanten und begleiteten Bildungsprozess. Dazu gehört auch die Auseinandersetzung mit naturwissenschaftlichen und technischen Erlebnissen (zum Beispiel „Miniphänomena“, „Versuch macht klug“, „Haus der kleinen Forscher“) sowie mit geschlechtsspezifischen Verhaltensweisen und -mustern. Das Spiel hat somit einen entscheidenden Einfluss darauf, wie die Arbeit und die Berufe von Kindern wahrgenommen werden und welchen Stellenwert sie in der Gesellschaft haben. Die Grundlagen für eine positive Grundeinstellung zur Arbeit und für die Entwicklung des Interesses an der Arbeits- und Berufswelt werden also in der frühen Kindheit gelegt.

3.2 Primarbereich (Jahrgangsstufen 1 bis 4)

Eine primäre Aufgabe des Unterrichts in der Grundschule ist es, die Kinder bei einer bildungswirksamen Erschließung ihrer Lebenswirklichkeit zu begleiten, zu unterstützen und zu fördern. Dazu gehört auch die Entwicklung von Vorstellungen über die eigene Zukunft. Eine Berufsorientierung in der Grundschule thematisiert vor allem das Arbeiten in der Gesellschaft sowohl in Schule und Familie als auch in der Berufs- und Arbeitswelt.

Die Berufsorientierung im Primarbereich bezieht sich grundsätzlich auf alle Gegenstandsbereiche des Unterrichts. Die Lehrerinnen und Lehrer gestalten Lernsituationen, die von den Erfahrungen und Erlebnissen der Kinder mit der Arbeits- und Berufswelt in ihrem Wohn-, Schul- und Freizeitbereich sowie deren Interessen ausgehen. Durch das Nutzen verschiedener Lernorte, durch die Verbindung von schulischem mit außerschulischem Lernen gewinnen die Kinder Einblicke in Arbeitszusammenhänge und -abläufe unterschiedlicher Berufsgruppen und Tätigkeitsbereiche. Dabei erkennen die Jungen und Mädchen unter anderem, dass tradierte Rollenbilder existieren und überwunden werden können.

3.3 Sekundarbereich I

3.3.1 Orientierungsstufe (Jahrgangsstufen 5 und 6)

Die Berufsorientierung in den Jahrgangsstufen 5 und 6 baut auf den Lernerfahrungen der Kinder in der Grundschule auf. Das dort bereits erworbene grundlegende Wissen und Können ist zu festigen und weiter zu entwickeln. Im Vordergrund steht die Stärkung der Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenz.

Im praxisorientierten Lernen setzen sich die Schülerinnen und Schüler mit Berufen im lokalen, privaten und familiären Umfeld auseinander und lernen berufliche Perspektiven kennen. Ein wichtiges Instrument stellen Betriebs- und Arbeitsplatzbesichtigungen dar. Hier erhalten Schülerinnen und Schüler Einblicke in die reale Arbeitswelt und entwickeln Vorstellungen und Fragestellungen. Im Fachunterricht werden altersangemessene Aufgaben mit Bezug zur Lebens- und Arbeitswelt bearbeitet.

3.3.2 Jahrgangsstufen 7 bis 9/10

Ab Jahrgangsstufe 7 werden die Schülerinnen und Schüler zielgerichteter auf den Übergang zur beruflichen Bildung vorbereitet. Dabei werden die Inhalte der Rahmenpläne regelmäßig durch die Tätigkeit in realen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situationen vermittelt und geübt.

Die Lehrkräfte unterstützen die Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung ihrer individuellen Berufs- und Lebensplanung. Sie schaffen Lernangebote, in denen alle Schülerinnen und Schüler ihre Fähigkeiten, Interessen und Stärken entdecken, sich ausprobieren und entwickeln können. Hierbei nutzen sie möglichst frühzeitig ausgewählte Kompetenzfeststellungsverfahren. Außerdem entwickeln sie ein Portfolio und dokumentieren die Ergebnisse ihrer Arbeit bis zum Ende ihrer Schullaufbahn. Ein solches Portfolio ist der Berufswahlpass.

Die Jugendlichen sollen mit zunehmendem Alter lernen, ihre Kompetenzen und Potenziale zu den realen Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt in Bezug zu setzen.

3.3.2.1 Praxislernen

Ab der Jahrgangsstufe 7 erfolgt das Praxislernen auch an außerschulischen Lernorten mit dem Ziel, die Eigenaktivität der Schülerinnen und Schüler zu entwickeln. Dies erfolgt in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern in den jeweiligen Regionen, zum Beispiel in Form von

- Betriebs- und Berufserkundungen,
- Teilnahme an Berufsinformationsmessen,
- Besuch von Berufsinformationszentren,
- Praxislerntagen,
- Schnuppertagen in Betrieben und an Hochschulen,
- Expertinnen und Experten im Unterricht,
- Schülerlaboren, dem Juniorstudium, der Sommerakademie, der Kinderuni.

3.3.2.2 Schülerbetriebspraktikum

Das Schülerbetriebspraktikum ist neben dem Praxislernen ein obligatorischer Bestandteil der Berufsorientierung.

Während im Praxislernen das curriculare Lernen im Mittelpunkt steht, ermöglicht das Betriebspraktikum eigene Arbeitserfahrungen. Das Schülerbetriebspraktikum soll zur Erweiterung des Verständnisses der Berufs- und Arbeitswelt beitragen, die Schülerin und den Schüler bei der individuellen Entwicklung der Berufswahlkompetenz unterstützen und ihnen den Übergang von der Schule in das Berufs- und Arbeitsleben erleichtern.

Das Schülerbetriebspraktikum findet in allgemein bildenden Schulen ab Jahrgangsstufe 8, verteilt auf mindestens zwei Jahrgangsstufen, statt. Es kann in unterschiedlichen Formen durchgeführt werden, wobei von den insgesamt 25 Arbeitstagen mindestens fünf Arbeitstage im Block durchzuführen sind.

Im gymnasialen Bildungsgang können die Praktikumstage berufs- und studienorientierende Maßnahmen einschließen, die neben betriebsnahen auch informierende Anteile aufweisen.

Unter Berücksichtigung des besonderen Förderbedarfs von schulpflichtigen Kindern mit Beeinträchtigungen im Lernen und der geistigen Entwicklung können Schülerinnen und Schüler mit den Förderschwerpunkten Lernen (Förderstufe 3) und geistige Entwicklung (Abschlussstufe) ein Schülerbetriebspraktikum absolvieren.

In Ausnahmefällen kann ein Praktikumsplatz auch in einem anderen Bundesland genehmigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Schulleitung nach Antrag der Erziehungsberechtigten. Schülerbetriebspraktika sind dort unzulässig, wo eine besondere Gefährdung der Schülerinnen und Schüler vermutet werden kann.

Das Schülerbetriebspraktikum bedarf einer sorgfältigen unterrichtlichen Vor- und Nachbereitung. Diese soll die Schülerin oder den Schüler in die Lage versetzen, Informationen, Beobachtungen und Erfahrungen festzuhalten und zu ordnen. Dabei hat der Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik Leitfunktion.

Das Schülerbetriebspraktikum wird von einer Lehrkraft der Schule (im Weiteren: Praktikumsleitung) geleitet. Von ihr wird erwartet, dass sie betriebliche Abläufe möglichst in Form eines Lehrerbetriebspraktikums kennengelernt hat.

Die Praktikumsleitung sollte außerdem zur Vorbereitung des Schülerbetriebspraktikums

- sicherstellen, dass vom Betrieb eine Ansprechperson für die Praktikantinnen und Praktikanten benannt wird,
- Art, Durchführung, Dauer und pädagogische Zielsetzung mit der für das Praktikum beauftragten Person des Betriebes absprechen sowie Arbeitsaufträge abstimmen,
- mit den Schülerinnen und Schülern die sie betreffenden Regeln der Unfallverhütung besprechen (aktenkundige Belehrung).

Die Praktikumsleitung legt vor Praktikumsbeginn der Schulleitung eine Liste mit folgenden Angaben vor:

- Schule und Klasse
- Zeitraum des Schülerbetriebspraktikums
- Name der verantwortlichen Lehrkraft

- Namen, Vornamen und Geburtsdaten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler
- Namen, Anschriften und Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Betriebe
- Art der Betriebe (Branchen) und gegebenenfalls Abteilungen
- Zustimmungserklärungen der Betriebe über die Aufnahme namentlich genannter Schülerinnen und Schüler
- Namen der Praktikumsbeauftragten der Betriebe

Alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse leisten in der Regel das Praktikum gleichzeitig ab; die Teilnahme ist Pflicht.

Die Praktikumsbeauftragte oder der Praktikumsbeauftragte des Betriebes

- veranlasst die Einweisung in den Aufgabenbereich, kontrolliert diesen und nimmt am Ende der Praktikumszeit die Auswertung vor,
- schätzt die Leistung für den Berufswahlpass kurz ein,
- verständigt in besonderen Fällen, auch bei unentschuldigter Abwesenheit, umgehend die Schule.

Die Praktikumsleitung ist auch während des Schülerbetriebspraktikums im Rahmen der durch das Praktikum gegebenen Möglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

Ihre Aufgabe während des Praktikums ist insbesondere:

- Praktikantinnen und Praktikanten am Arbeitsplatz zu besuchen,
- Kontakt zum Praktikumsbetrieb zu halten,
- Praktikantinnen und Praktikanten sowie deren Erziehungsberechtigten für Rücksprachen zur Verfügung zu stehen.

Die Praktikumsleitung legt der Schulleitung einen Tätigkeitsnachweis mit einem Abschlussbericht vor.

Der Praktikantin oder dem Praktikanten obliegen während des Schülerbetriebspraktikums folgende Pflichten:

- sich mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des Betriebes vertraut zu machen,
- Schule und Betrieb über Erkrankung und voraussichtliche Dauer unverzüglich zu benachrichtigen,
- den Anforderungen und Weisungen Folge zu leisten, soweit diese nicht geltendem Recht oder guten Sitten widersprechen,
- die Praktikumsergebnisse in geeigneter Form zu dokumentieren.

Das Schülerbetriebspraktikum kann mit einem Elternabend, einer Ausstellung oder einer anderen Veranstaltung abgeschlossen werden, um einen Einblick in die Gesamtarbeit und die Praktikumsergebnisse zu gewähren. Eine solche Veranstaltung bietet Gelegenheit zu Gesprächen zwischen Erziehungsberechtigten, Vertretern der Betriebe, Lehrkräften und Schülern.

Nach dem Schülerbetriebspraktikum werden:

- die Erfahrungen der Schüler im Unterricht ausgewertet,
- die Praktikumsergebnisse in geeigneter Form vorgestellt,
- die Leistungen der Schülerinnen und Schüler bei der Notengebung für den Gegenstandsbereich Arbeit-Wirtschaft-Technik und Informatik oder für andere Fächer berücksichtigt,
- die Praktikumsergebnisse für den weiterführenden Unterricht genutzt und
- Anschluss Themen und weiterführende Themen im Unterricht zielgerichtet vermittelt.

Die Teilnahme am Praktikum wird im Zeugnis vermerkt.

3.3.2.3 Bewerbungstraining

In den Vorabgangsklassen wird in Zusammenarbeit mit den Kooperationspartnern mindestens ein Bewerbungstraining durchgeführt.

3.4 Sekundarbereich II

3.4.1 Gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 bis 12)

In der gymnasialen Oberstufe legt die Berufsorientierung den Grundstein für einen erfolgreichen Übergang von der Schule in das Studium oder in den Beruf. Den Schülerinnen und Schülern werden Anschlussperspektiven eröffnet, die ihren individuellen Interessen, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechen. Diese sind im Interesse der Entwicklung eines realistischen Selbstbildes der Schülerinnen und Schüler möglichst frühzeitig durch ausgewählte Verfahren zur Kompetenzfeststellung zu aktualisieren oder zu ermitteln.

Jede Schule mit gymnasialer Oberstufe erarbeitet in Zusammenarbeit mit den regionalen Partnern der Wirtschaft und der Berufsberatung das Konzept für die Gestaltung des Wahlpflichtfaches Studienorientierung in der Jahrgangsstufe 10 und schreibt den gesamten fachübergreifenden Studienorientierungsprozess bis Jahrgangsstufe 12 fort. Innerhalb dieses Faches sowie in den Jahrgangsstufen 11 und 12 entwickeln die Schülerinnen und Schüler ihren Berufswahlpass für zukünftige Bewerbungsunterlagen weiter. Die Sammlung individueller Leistungen und Erfahrungen kann als Grundlage für ausgewählte Methoden und Instrumente, wie zum Beispiel das Abschlussgespräch, die Bewerbung, das Vorstellungsgespräch, die Belegarbeit zum Praktikum oder auch für die Benotung herangezogen werden.

Darüber hinaus erhalten die Schülerinnen und Schüler durch eine bedarfsgerechte, kontinuierliche und geschlechtersensible Berufs- und Studienberatung an der Schule notwendige Informationen und können somit durch ihre Fächerwahl Berufsfelder abstecken. Zu berufsorientierenden Zwecken kann auch der Projektfachunterricht genutzt werden.

Im Verlauf der gymnasialen Oberstufe entwickeln die Schülerinnen und Schüler in Vorbereitung auf die Studienwahl mehr Selbstständigkeit in der Nutzung berufsorientierender Angebote, präzisieren ihre Vorstellungen vom passenden Studium und entwickeln gemeinsam mit ihren Ansprechpersonen für die Berufsberatung Alternativstrategien.

Sie arbeiten an ihrer Bewerbungsstrategie und trainieren Vorstellungsgespräche.

3.4.2 Berufliche Schulen

In den beruflichen Schulen wird die Berufs- und Studienorientierung in verschiedenen Bildungsgängen weiter vertieft, um den Schülerinnen und Schülern einen erfolgreichen Übergang in Ausbildung, Studium oder Beruf zu ermöglichen.

Neben der Erweiterung der allgemeinen Bildung haben die beruflichen Schulen die Aufgabe, auf unterschiedlichen Niveaustufen eine berufsorientierte Bildung zu vermitteln. Im handlungsorientierten Unterricht erwerben die Schülerinnen und Schüler grundlegendes Wissen über die Berufs- und Arbeitswelt, die Anforderungen im Ausbildungssystem und im Studium sowie Wissen über sich selbst, die eigenen Interessen und Stärken. So werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf das Berufsleben oder Studium, auf die An-

forderungen des Arbeitsmarktes und die Erwartungen des sozialen Umfeldes vorbereitet. Gleichzeitig entwickeln die Jugendlichen ihr Portfolio für zukünftige Bewerbungsunterlagen weiter.

Die Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen nutzen im Rahmen der Berufs- und Studienorientierung auch die Angebote der Berufsberatung, der regionalen Partner der Wirtschaft und der Hochschulen. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen werden Bildungswege und Studiengänge vorgestellt sowie Fragen zum Beispiel zur Bewerbung, zu Ausbildungs- oder Studieninhalten, zum Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt erörtert.

3.4.2.1 Berufsvorbereitungsjahr

Das Berufsvorbereitungsjahr unterstützt berufsschulpflichtige Jugendliche bei ihrer beruflichen Orientierung und Berufsfindung. Es ist ein Angebot an den beruflichen Schulen für Jugendliche, die wegen fehlender Berufsreife keinen Ausbildungsplatz gefunden haben und auch keine andere Vollzeitschule besuchen. Berufsschulpflichtig sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Im Berufsvorbereitungsjahr werden Grundkenntnisse in einem oder mehreren Berufsbereichen vermittelt. Solche Berufsbereiche sind beispielsweise Agrarwirtschaft, Ernährung und Hauswirtschaft, Bautechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung, Holztechnik, Metalltechnik sowie Wirtschaft und Verwaltung. Die praktische Aufgabenausführung findet in Werkstätten statt, so dass die jungen Menschen mit problemhaltigen Aufgabenstellungen an die Realität der zukünftigen Arbeitswelt herangeführt werden und praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben. Die Ausbildung orientiert sich dabei an entsprechenden dualen Ausbildungsberufen. Die Jugendlichen können sich in mehreren Berufsfeldern ausprobieren, erhalten dadurch Einblicke in verschiedene Berufsbereiche, um ihre Interessen und Fähigkeiten für die spätere Berufswahl zu erkennen oder zu festigen.

In einem Betriebspraktikum von mindestens sechs Wochen Dauer haben die Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, weitere Einblicke in die Berufs- und Arbeitswelt zu erhalten, um die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch eigenes praktisches Handeln und Erleben vertiefen zu können und die Eignung für bestimmte Tätigkeiten einzuschätzen. Bei den Schülerinnen und Schülern wird die Eigeninitiative und Selbstverantwortung gestärkt, um so einen erfolgreichen Einstieg in eine berufliche Erstausbildung zu ermöglichen. Im Berufsvorbereitungspass werden die Teilnahme an dem Betriebspraktikum und die Teilnahme an einem Berufsorientierungs- oder Vorbereitungskurs bescheinigt.

Die Lehrkräfte, Berufsberater und regionale Partner der Wirtschaft informieren die Jugendlichen im Rahmen der Berufsorientierung über Grundfragen der Ausbildungs- und Berufswahl, Zugangsvoraussetzungen und Anforderungen der Berufe, Beschäftigungsaussichten und geben weitere Hinweise zur Selbstinformation.

3.4.2.2 Fachgymnasium

Das Fachgymnasium an den beruflichen Schulen wendet sich besonders an die Jugendlichen, deren Interesse und Berufsvorstellungen bereits auf eine berufliche Fachrichtung oder ein Berufsfeld zielen.

Die Schülerinnen und Schüler können je nach Interesse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefte Kenntnisse in bestimmten Fachrichtungen, wie Wirtschaft, Technik (Schwerpunkte Bautechnik,

Elektrotechnik, Metalltechnik, Datenverarbeitungs-technik, Gestaltungs- und Medientechnik), Ernährungswissenschaft, Gesundheit und Soziales (Schwerpunkte Gesundheit und Pflege und Sozialpädagogik) und Wirtschaftsinformatik erwerben.

Durch den speziellen Einstieg werden die Schülerinnen und Schüler zielgerichtet auf das Hochschulstudium oder auf eine bestimmte Berufsausbildung vorbereitet. Eine bedarfsgerechte, kontinuierliche und geschlechtersensible Berufs- und Studienorientierung durch zum Beispiel Lehrkräfte, Berufsberatung, Hochschulen oder regionale Partner der Wirtschaft unterstützt die Jugendlichen bei ihrer konkreten Berufs- oder Studienwahl. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen erhalten die Schülerinnen und Schüler Informationen über Bildungswege und Studiengänge, Ausbildungs- oder Studieninhalte sowie Einstellungschancen und berufliche Perspektiven.

3.4.2.3 Fachoberschule

Ziel des Lernens und Arbeitens der Schülerinnen und Schüler, die über die Mittlere Reife und eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, ist der Erwerb der Fachhochschulreife. Durch die Vermittlung von speziellem Wissen und von speziellen Fertigkeiten in den Fachrichtungen Wirtschaft, Verwaltung, Technik, Gestaltung, Ernährung und Hauswirtschaft, Sozialpädagogik sowie Seefahrt werden die Schülerinnen und Schüler gezielt auf ein Fachhochschulstudium vorbereitet. Eine bedarfsgerechte und geschlechtersensible Studienorientierung durch zum Beispiel Lehrkräfte, Berufsberatung oder Hochschulen unterstützt die Jugendlichen bei ihrer konkreten Studienwahl. In gemeinsamen Veranstaltungen oder Einzelgesprächen informieren sich die Schülerinnen und Schüler über Studiengänge, Fördermöglichkeiten sowie Einstellungschancen und berufliche Perspektiven.

4 Zusammenarbeit der Schulen mit Betrieben, Wirtschaftskammern, berufsbildenden Schulen, Berufsberatung, Hochschulen und Universitäten

4.1 Zusammenarbeit mit Unternehmen und Wirtschaftskammern sowie den Arbeitskreisen *SchuleWirtschaft*

Die Zusammenarbeit der allgemein bildenden Schulen mit den Unternehmen und Wirtschaftskammern umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen in einem Ausbildungsberuf oder auf eine berufliche Tätigkeit vorzubereiten, Kenntnisse über einzelne Berufe zu vermitteln und Geschlechterstereotypen abzubauen. Hierbei sollte eine enge Kooperation mit den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung sowie mit den in der Region ansässigen Arbeitskreisen *SchuleWirtschaft* aufgebaut und gepflegt werden.

Die Schule informiert die Kooperationspartner über Ziele, Inhalte und die Organisation ihrer berufsorientierenden Maßnahmen und stimmt mit ihnen den Einsatz der Schülerinnen und Schüler sowie deren Betreuung durch Lehrkräfte der Schule ab.

4.2 Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Eine abgestimmte Zusammenarbeit zwischen den Schulen und der Agentur für Arbeit in den regionalen Standorten dient dem Interesse der Schülerinnen und Schüler. Grundlage der Zusammenarbeit ist die gültige Vereinbarung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur und der Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, in der Maßnahmen für die geänderten Rahmenbedingungen beim Übergang von der Schule in die Berufs- und Arbeitswelt für beide Vertragspartner festgelegt wurden.

4.3 Zusammenarbeit mit beruflichen Schulen

Die allgemein bildenden Schulen informieren die Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten über Bildungswegen in den beruflichen Schulen.

Mit beruflichen Schulen werden Maßnahmen vereinbart, um Schülerinnen und Schüler auf die Anforderungen einer Berufsbildung oder den Übergang in weiterführende Bildungsgänge der beruflichen Schulen vorzubereiten.

4.4 Zusammenarbeit mit Hochschulen/Universitäten

Eine Zusammenarbeit zwischen Schulen und Universitäten bzw. Hochschulen findet regelmäßig und systematisiert statt. Sie beinhaltet sowohl Angebote der Studienberatung als auch Informationsangebote einzelner Fachbereiche und Studiengänge.

4.5 Zusammenarbeit mit regionalen Initiativen

Schulen und außerschulische Partner entscheiden vor Ort eigenständig über Formen und Inhalte der Kooperation sowie über den Einsatz ihrer Instrumente und Ressourcen, zum Beispiel

- Schulpatenschaften
- Projekte im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik)
- Zukunftswerkstätten
- Ferienakademien
- Erfindercamps
- Wettbewerbe von Schule und Wirtschaft.

4.6 Zusammenarbeit mit dem Regionalen Übergangsmanagement

Eine Vielzahl von Koordinierungsstellen hat die Aufgabe, in den Regionen den Übergang von der Schule in den Beruf oder das Studium zu optimieren. Erklärtes Ziel ist dabei die Verbesserung der Abstimmung aller Akteure und das Aufdecken und gemeinsame Lösen regionaler Probleme des Übergangs vor Ort. Schulen sollten die Koordinierungsstellen und deren Netzwerke nutzen, um Partner zu gewinnen, Probleme zu diskutieren und Lösungen zu finden. Sie können ferner bei der Entwicklung und Umsetzung des schuleigenen Berufsorientierungskonzeptes unterstützen.

5 Weitere mögliche berufsorientierende Maßnahmen

5.1 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse ist ein Diagnoseinstrument zur Erfassung der überfachlichen Kompetenzen und der Entwicklung der sich daran anschließenden individuellen Förderung für Schülerinnen und Schüler. Sie sollte in der Regel in Jahrgangsstufe 7 durchgeführt werden.

5.2 Schülerfirmen

Schülerfirmen verfolgen einen praxisbezogenen Handlungsansatz, indem sie Produkte planen, produzieren und vermarkten oder Dienstleistungen anbieten. Sie arbeiten unter dem Dach der Schule wie kleine Wirtschaftsunternehmen und geben dadurch Einblick in Arbeitsabläufe und berufliches Handeln. Schülerfirmen leisten einen Beitrag zur beruflichen Orientierung durch die Selbstreflexion persönlicher Stärken und Schwächen der Schülerinnen und Schüler. Schülerfirmen eröffnen die Möglichkeit, wirtschaftliches Wissen zu erwerben, Aufgaben in einzelnen Berufsfeldern und Wirtschaftsbranchen kennen zu lernen. Darüber hinaus fördern Schülerfirmen das Interesse eigene Unternehmen zu gründen.

5.3 Aktionstage für Mädchen und Jungen

Das Berufswahlverhalten der Jugendlichen ist oftmals von tradierten Rollenbildern geprägt. Um dieses Rollenverständnis zu hinterfragen, ist jede weiterführende Schule aufgerufen, an zwei unterschiedlichen Tagen Veranstaltungen zur gendersensiblen Berufsorientierung durchzuführen:

– Girls' Day – Mädchen-Zukunftstag

Am Girls' Day lernen die Mädchen sogenannte Frauen untypische Berufe kennen, die ihren Neigungen entsprechen, um sie in ihre Berufswahl aufzunehmen. Das Interesse für technische und naturwissenschaftliche Berufe soll an diesem Tag verstärkt gefördert werden.

– JungsTag MV

Am Jungs Tag können Jungen spezielle Ausbildungsberufe in der Wirtschaft erkunden bzw. berufliche Perspektiven im Pflege-, Dienstleistungs- und Erziehungsbereich kennen lernen. Er bietet Unterstützungsangebote zur Entwicklung der sozialen Kompetenzen sowie zur Auseinandersetzung mit traditionellen Rollenbildern.

An diesen Tagen organisiert die Schule für die Schülerinnen und Schüler, die nicht an den Praxisangeboten des Girls' Day und JungsTag MV teilnehmen, schulinterne Veranstaltungen zur gendersensiblen Berufsorientierung und zur Lebensplanung.

5.4 Berufseinstiegsbegleitung

Um die Eingliederung Jugendlicher in die berufliche Ausbildung zu erreichen, sind an vielen Schulen Personen zur individuellen Begleitung und Unterstützung besonders förderungsbedürftiger Jugendlicher tätig.

Die Berufseinstiegsbegleitung, die beteiligten Schulen und Lehrkräfte sowie die Berufsberatungsfachkräfte arbeiten dabei eng zusammen.

5.5 BFO-Programm

Über das Programm zur Berufsfrühorientierung in Mecklenburg-Vorpommern können Schulen Modellprojekte zur Berufsorientierung beantragen. Gefördert werden Projekte, die geeignet sind, jungen Menschen – in der Regel ab der Jahrgangsstufe 7 – Orientierungshilfen für die Berufswahl zu geben oder Projekte, die der Schaffung von lokalen oder regionalen Netzwerken zur Berufsfrühorientierung dienen.

5.6 Schülerbetriebspraktika im Rahmen des Schüleraustauschs oder im Rahmen von Schulpartnerschaften im europäischen Ausland

Voraussetzung für die Genehmigung des Praktikums durch die zuständige untere Schulbehörde ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen der entsendenden Schule, den Schülern, den Erziehungsberechtigten, der Partnerschule und dem Praktikumsbetrieb im Ausland sowie eine gesicherte Finanzierung. Die Betreuung erfolgt durch die Partnerschule im Ausland.

6 Organisation und Durchführung von Praxistagen, Praxislernetagen und Betriebspraktika

6.1 Information der Erziehungsberechtigten

Zu Beginn eines Schuljahres werden die Erziehungsberechtigten über das Konzept der Berufsorientierung an der Schule und die Einbettung und Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen im laufen-

den Schuljahr informiert. Dazu gehören Informationen über den Zweck, über die Verknüpfung theoretischer/unterrichtlicher Inhalte mit praxisnahen, über die Organisation und den zeitlichen Umfang.

6.2 Auswahl der Praktikumsstellen/Betriebe

Praxistage, Praxislertage und Betriebspraktika werden von der Schule in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Sie trifft in der Regel die Auswahl geeigneter Praxislertage. Dies sollte in Zusammenarbeit mit den örtlichen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie dem Schulträger erfolgen.

Die Auswahl eines geeigneten Praktikumsplatzes für das Schülerbetriebspraktikum trifft die Schülerin oder der Schüler oder der Erziehungsberechtigte in der Regel in Abstimmung mit der Praktikumsleitung selbstständig. Dabei werden Schülerinnen oder Schüler mit Behinderungen Praktikumsplätze auswählen, die der bestehenden Behinderung Rechnung tragen.

Schülerinnen und Schüler, die aus besonderen Gründen nicht teilnehmen, sind verpflichtet, während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.

6.3 Regelung der Aufsicht

Die allgemeine Aufsichtspflicht der Schule besteht während aller Maßnahmen zur Berufsorientierung an außerschulischen Lernorten, sofern diese als Schulveranstaltungen durchgeführt werden. Daher muss die Schule dafür Sorge tragen, dass die Schülerinnen und Schüler hinreichend beaufsichtigt und belehrt werden.

In jedem Betrieb sind Betriebsangehörige zu bestimmen, denen die Beaufsichtigung und Anleitung der Praktikantinnen und Praktikanten übertragen sind. Die gegenseitige Erreichbarkeit sowohl der Verantwortlichen im Betrieb als auch der Praktikumsleitung ist abzusichern.

Die zuständigen Lehrerinnen und Lehrer informieren im Unterricht über die wichtigsten Regeln der Unfallverhütung in den Betrieben und zu den dort angemessenen Verhaltensweisen. Zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Betreuungspflicht sind die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer in angemessenem Umfang von anderen Unterrichtsverpflichtungen freizustellen.

7 Schutzbestimmungen

7.1 Jugendarbeitsschutz

Tätigkeiten der Schülerinnen und Schüler in Betrieben und entsprechenden Einrichtungen sind nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom Verbot der Jugendarbeit ausgenommen. Unbeschadet dieser Ausnahme gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

7.2 Gesundheits- und Unfallschutz

Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schülerinnen und Schüler der gesetzlichen Unfallversicherung. Für Haftpflicht- und Sachschäden wird durch den kommunalen Schadensausgleich Deckungsschutz gewährt.

Schadensfälle während des Schülerbetriebspraktikums oder in Folge des Schülerbetriebspraktikums meldet die Schule unverzüglich dem Versicherungsträger.

Für die Dauer des Praktikums unterliegen die Jugendlichen den für den Betrieb geltenden gesetzlichen und innerbetrieblichen Regelungen.

Die Praktikumsleitung kann nach Rücksprache mit dem Betrieb eine Schülerin oder einen Schüler einem anderen Betrieb zuweisen oder wegen groben Verstoßes gegen die Betriebsordnung nach Rücksprache mit der Schulleitung vom Praktikum ausschließen.

Jugendliche, die in Einrichtungen nach § 33 (Arbeit mit Kindern und Jugendlichen) oder nach § 42 Absatz 1 (Umgang mit Lebensmitteln) des Infektionsschutzgesetzes berufsorientierende Maßnahmen absolvieren, sind vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit vom Arbeitgeber oder vom Gesundheitsamt über gesundheitliche Anforderungen und Mitwirkungspflichten aktenkundig zu belehren.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. August 2012 in Kraft und am 31. Dezember 2016 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die „Richtlinie zur Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ vom 7. Juli 2007 (Mittl.bl. BM M-V S. 426) außer Kraft.

Schwerin, den 14. September 2011

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Henry Tesch**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 465

Prüfungstermine 2012

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 239

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

In Nummer 5.1 Schriftliche Abiturprüfung wird die Angabe „Pädagogik und Psychologie (HF und Fach)“ am Prüfungstermin Montag, 14.05.2012 gestrichen und am Prüfungstermin Donnerstag, 10.05.2012 eingefügt.

Schwerin, den 31. August 2011

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 470

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften der Universität Rostock

Vom 22. Juli 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) hat die Universität Rostock folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
- § 2 Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit
- § 3 Leistungspunktsystem und Module
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Fristen und Termine der Modulprüfungen
- § 6 Fristüberschreitung
- § 7 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 8 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen
- § 13 Freiversuch
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Sonderregelung
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 19 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten

II. Bachelorprüfung

- § 22 Zweck der Bachelorprüfung
- § 23 Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 24 Modulprüfungen der Bachelorprüfung
- § 25 Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit
- § 26 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 27 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 28 Doppelabschluss

III. Schlussbestimmungen

- § 29 Übergangsregelungen
- § 30 Inkrafttreten

- Anlage 1: Modulübersicht und Prüfungsplan
- Anlage 2: Diploma Supplement (deutsch)
- Anlage 3: Diploma Supplement (englisch)
- Anlage 4: Diploma Supplement bei Doppelabschluss (deutsch)
- Anlage 5: Diploma Supplement bei Doppelabschluss (englisch)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften gilt der erfolgreiche Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Bildung. Die für ein Studium an der Universität erforderliche Qualifikation wird durch den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung oder durch eine Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife nachgewiesen.

(2) Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Als Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse gilt

an der Universität Rostock die Niveaustufe B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens. Über die Anerkennung anderer ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag nach den Empfehlungen des Sprachenzentrums der Universität Rostock.

§ 2

Bachelorstudiengang, Abschluss und Regelstudienzeit

(1) Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften führt zu einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit; bei Vorliegen der weiteren, in der jeweils einschlägigen Masterprüfungsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudienganges sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion bei Vorliegen der in der jeweils einschlägigen Promotionsordnung beschriebenen Zugangsvoraussetzungen.

(2) Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften wird in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Module beziehungsweise Teile von Modulen einschließlich ihrer Modulprüfung können gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung in englischer Sprache angeboten werden. Einzelheiten dazu ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung. Dabei ist das Modulangebot für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften so ausgestaltet, dass – bei eingeschränkten Wahlmöglichkeiten – der gesamte Studiengang ausschließlich in deutscher Sprache absolviert werden kann.

(3) Der Bachelorstudiengang Biowissenschaften kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

(4) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester.

(5) Der Bachelorstudiengang gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Im Pflichtbereich sind 13 Module im Umfang von 120 Leistungspunkten und die Bachelorarbeit mit 12 Leistungspunkten, im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten und im Wahlbereich sind Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu studieren. Für das Bestehen der Bachelorprüfung sind aus den Modulen und der Bachelorarbeit insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte zu erwerben.

(6) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Leistungspunktsystem und Module

(1) Während des Studiums sind Leistungspunkte zu erwerben. Sie sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind 24 bis 36 Leistungspunkte zu erwerben; das entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der jeweiligen Modulprüfung gebunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module (Anlage 1). Jedes Modul ist mit einer Modulprüfung abzuschließen. Nach bestandener Modulprüfung werden die dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte vergeben. Die Module umfassen inhaltlich zusammenhängende Lehrveranstaltungen und erstrecken sich in der Regel über ein Semester; in Ausnahmefällen kann sich ein Modul über zwei Semester erstrecken. Die jeweiligen Lehr- und Lernformen der Module sind in der Studienordnung und in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen (§ 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1) und der Bachelorarbeit (§§ 25 und 26).

(2) Die Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfungsleistung.

§ 5

Fristen und Termine der Modulprüfungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen in den vorgesehenen Fachsemestern abgelegt werden (Regelprüfungstermine gemäß Anlage 1). Sie können vor dem Regelprüfungstermin abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Studienleistungen erbracht sind. Sie können gemäß § 6 nach dem Regelprüfungstermin abgelegt werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen werden in dem dafür festgelegten Prüfungszeitraum abgenommen. Der Prüfungszeitraum unterteilt sich in zwei Prüfungsphasen. Die erste Prüfungsphase des Prüfungszeitraumes eines Semesters erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar im Anschluss der Vorlesungszeit. Die zweite Prüfungsphase dieses Prüfungszeitraumes erstreckt sich auf zwei Wochen unmittelbar vor Ende des Semesters. Abweichend davon können im Ausnahmefall Modulprüfungen in Form von Praktikumsprotokollen und Präsentationen vorlesungsbegleitend absolviert werden, wenn die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin in Kenntnis gesetzt werden.

(3) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu jeder Modulprüfung über ein vom Prüfungsausschuss dafür bestimmtes Web-Portal der Universität Rostock anzumelden. Die Frist für die Meldung zu den Modulprüfungen eines Prüfungszeitraums endet vier Wochen vor dessen Beginn. Der Eingang der Anmeldung ist der Anmeldenden/dem Anmeldenden in geeigneter Form zu bestätigen. Über die jeweils vorgesehene Form der Anmeldung sind die Studierenden spätestens in der ersten Vorlesungswoche zu unterrichten. Die Frist für die Meldung zu den während der Vorlesungszeit abzulegenden Modulprüfungen endet zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit.

(4) Die Daten des Prüfungszeitraums, die in ihm ablegbaren Modulprüfungen sowie die zugehörigen Meldefristen werden bis spätestens sechs Wochen vor Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

(5) Die konkreten Prüfungstermine und -orte für die einzelnen Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und spätestens 14 Tage vor Beginn eines Prüfungszeitraumes durch ortsüblichen Aushang bekannt gegeben.

§ 6

Fristüberschreitung

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann von den Regelprüfungsterminen der Modulprüfungen gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung abweichen. Die erstmalige Meldung zu einer Modulprüfung muss jedoch spätestens ein Semester nach dem jeweiligen Regelprüfungstermin erfolgen. In besonderen Härtefällen, dazu gehören beispielsweise familiäre Verpflichtungen wie Betreuung, Erziehung und Pflege eines Angehörigen, längere eigene Erkrankung, studienbedingter Auslandsaufenthalt oder nachgewiesene Berufstätigkeit von mindestens 20 Stunden pro Woche, kann auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu insgesamt drei Semester gewährt werden.

(2) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Sie gilt dann nicht als abgelegt und nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme einer Studienberatung dem Prüfungsausschuss eine Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb einer Frist von höchstens zwei Semestern vorlegt und diese vom Prüfungsausschuss befürwortet wird. Dies gilt nicht, wenn von der Fristverlängerung gemäß Absatz 1 Satz 3 Gebrauch gemacht worden ist.

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat die Frist, um die sie/er eine Modulprüfung verschieben kann, aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, so hat sie/er die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so benennt er eine neue Frist für die Modulprüfung.

(4) Fristüberschreitungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit hat die Kandidatin/der Kandidat generell nicht zu vertreten.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus mündlichen Prüfungsleistungen in Form einer mündlichen Prüfung oder in Form sonstiger mündlicher Prüfungsarten bestehen. Die sonstigen mündlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige mündliche Prüfungsarten können sein: Präsentation. In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen/Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin/eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können auch als Gruppenprüfung abgelegt werden. Es können bis zu drei Kandidatinnen/Kandidaten gleichzeitig geprüft werden. Die Dauer der Prüfung der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten reduziert sich in der Gruppenprüfung gegenüber der Einzelprüfung (Absatz 2) um fünf Minuten.

(4) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine mündliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen mündlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

(6) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sowie ggf. besondere Vorkommnisse

werden in einem Protokoll festgehalten. Das Ergebnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt gegeben.

§ 8

Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) Die Modulprüfungen können aus schriftlichen Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder in Form sonstiger schriftlicher Arbeiten bestehen. Die sonstigen schriftlichen Prüfungsarten regeln sich nach der Studienordnung zu diesem Studiengang. Sonstige schriftliche Prüfungsarten kann ein Protokoll sein. In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er auf der Basis des notwendigen Grundlagewissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches Aufgaben lösen oder Themen bearbeiten kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall der Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausurarbeiten beträgt mindestens 60 Minuten und höchstens 120 Minuten. Der Arbeitsaufwand für die Anfertigung eines Protokolls beträgt circa vier bis fünf Stunden.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgelegt. Werden in einem Modul gemäß Studienordnung Lehrveranstaltungen in einer anderen als in deutscher Sprache abgehalten, kann die Kandidatin/der Kandidat beantragen, in dieser Sprache geprüft zu werden. Eine schriftliche Prüfungsleistung ist in einer anderen als in deutscher Sprache abzulegen, wenn dies in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vorgesehen ist.

(5) Art und Dauer der einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung festgelegt.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Module werden nach Maßgabe der Anlage 1 benotet oder mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet. Für die Bewertung der benoteten Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zulässig sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Bei mehreren Prüferinnen/Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet und ist die Abweichung der Bewertung größer als 2,0, wird eine weitere Bewertung durch eine dritte Prüferin/einen dritten Prüfer eingeholt. Schließt die dritte Prüferin/der dritte Prüfer sich der Bewertung von einem der beiden ersten Prüferinnen/Prüfer an, so gilt diese Note (Stichentscheid). Sofern die dritte Prüferin/der dritte Prüfer eine andere Note als die beiden ersten Prüferinnen/Prüfer vergibt, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen gebildet. Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten dieser Prüfungsleistungen. Die Noten der Prüfungsleistungen gehen gleich gewichtet in die Modulnote ein. Bei der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

bei einem Durchschnitt
von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut;

bei einem Durchschnitt
von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend;

bei einem Durchschnitt
von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend;

bei einem Durchschnitt
ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Für die Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 3.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote erfolgt eine relative Zuordnung dieser in Abhängigkeit von der Einordnung der erzielten Gesamtnote innerhalb einer Vergleichsgruppe (ECTS-Note).

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat ohne triftigen Grund

von ihr zurücktritt, nachdem sie/er zu ihr zugelassen wurde, oder wenn sie/er einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt. Dasselbe gilt, wenn sie/er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu einer Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so setzt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest.

(3) Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, gelten bei Rücktritt oder Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls auch alle bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Prüfungsleistungen dieses Moduls als nicht abgelegt.

(4) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder der/dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung des ordnungsgemäßen Prüfungsablaufs durch die Kandidatin/den Kandidaten kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen mit der Folge, dass die Kandidatin/der Kandidat ihren/seinen Prüfungsanspruch in diesem Studiengang endgültig verliert; hierüber hat der Prüfungsausschuss einen mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehenen schriftlichen Bescheid zu erstellen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, wird auf Antrag einer Kandidatin/eines Kandidaten oder von Amts wegen angeordnet, dass von einer bestimmten Kandidatin/einem bestimmten Kandidaten oder von allen Kandidatinnen/Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen bei einer schriftlichen Prüfungsleistung noch in der konkreten Prüfungssituation gegenüber der Aufsicht und bei mündlichen Prüfungen unverzüglich nach der Prüfung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin/dem Prüfer gerügt werden. Hält die Kandidatin/der Kandidat bei einer schriftlichen Prüfungsleistung die

von der Aufsicht getroffenen Abhilfemaßnahmen nicht für ausreichend, muss sie oder er die Rüge unverzüglich nach der Prüfung wiederholend bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend machen.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 12

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn bei benoteten Modulen die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) und bei unbenoteten Modulen die Bewertung mit „bestanden“ erfolgt ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten in den Pflicht- Wahlpflicht- und Wahlbereichen gemäß den Bestimmungen von § 24 Absatz 1 einschließlich Anlage 1 dieser Prüfungsordnung erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(3) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die alle bestanden und alle nicht bestanden Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen Bescheid. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13

Freiversuch

(1) Einen Freiversuch unternimmt, wer eine Modulprüfung spätestens im Regelprüfungstermin erstmalig ablegt.

(2) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat eine Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1) nicht, so gilt sie als nicht unternommen, außer sie wurde wegen Täuschung oder Ordnungsverstoßes (§ 10 Absatz 4) für nicht bestanden erklärt. Sie muss spätestens in dem Prüfungszeitraum, der dem Regelprüfungstermin folgt, erneut abgelegt werden; anderenfalls gilt die Modulprüfung als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet. Für die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen und Elternzeit gilt die Regelung gemäß § 6 Absatz 4.

(3) Besteht eine Kandidatin/ein Kandidat die Modulprüfung im Freiversuch (Absatz 1), darf sie/er die Prüfung zum Zwecke der Notenverbesserung erneut ablegen (Verbesserungsversuch). Der Verbesserungsversuch muss spätestens im nächsten Prüfungszeitraum erfolgen. Es gilt jeweils die bessere Note.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist, abgesehen von einer im Rahmen des Freiversuchs bestandenen Modulprüfung, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(2) Die erste Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des jeweiligen Prüfungsverfahrens erfolgen. Die erste Wiederholungsprüfung für Modulprüfungen, die während der Vorlesungszeit zu erbringen sind, ist spätestens am Ende des Semesters abzulegen, in dem das betreffende Modul das nächste Mal abgehalten wird.

(3) Die zweite Wiederholung einer Modulprüfung wird für Prüfungen im Umfang von zehn Prozent der zu erzielenden Leistungspunkte, mindestens jedoch für zwei Modulprüfungen zugelassen. Die zweite Wiederholungsprüfung hat spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin zu erfolgen und soll als mündliche Prüfung (§ 7) durchgeführt werden.

(4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und wird mit „nicht bestanden“ bewertet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 15

Sonderregelung

(1) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form abzulegen, so trifft die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine besondere Regelung zum Ausgleich des Nachteils. Insbesondere kann sie/er die Dauer einer Prüfungsleistung verlängern oder eine andere Art der Leistung verlangen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Auf Beschluss des Prüfungsausschusses kann ein amtsärztliches Zeugnis verlangt werden.

(2) Entscheidungen gemäß Absatz 1 werden auf schriftlichen Antrag hin getroffen. Bei Prüfungsleistungen ist der Antrag mit der Anmeldung zur Prüfung einzureichen.

Der Prüfungsausschuss hat die Behindertenbeauftragte/den Behindertenbeauftragten über den Antrag zu informieren und sie/ihn vor der Entscheidung anzuhören, es sei denn, sie/er verzichtet auf die Anhörung.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben bis spätestens zwei Wochen nach Aufnahme des Studiums eine vollständige Übersicht beim Prüfungsausschuss abzugeben, aus der hervorgeht, welche Studien- oder Prüfungsleistungen einschließlich aller nicht bestandenen Prüfungen sie an Hochschulen bzw. an anderen in Absatz 4 genannten Einrichtungen erbracht haben. Soweit nach Maßgabe der folgenden Regelungen eine Anrechnung

von Studien- oder Prüfungsleistungen möglich ist, haben die Studierenden die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise und Unterlagen beizubringen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelorstudienganges Biowissenschaften an der Universität Rostock im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Partnerschaften der Universität Rostock beachtet. Näheres zu Studienaufenthalten im Ausland regelt die Studienordnung.

(4) Absatz 2 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erworben wurden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

§ 17

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen sowie die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören sieben Mitglieder an, darunter vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie eine studentische Vertreterin/ein studentischer Vertreter. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreterin/des studentischen Vertreters ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende, die Stellvertreterin/der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat bestellt. Die/der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss trifft alle anfallenden Entscheidungen, ausgenommen Bewertungen von Prüfungsleistungen. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht wird in geeigneter Weise durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von einer Woche geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder, in ihrer/seiner Abwesenheit, die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters.

(7) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Sie/er trägt Sorge, dass die Sitzungen des Prüfungsausschusses protokolliert werden. Sie/er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. Hiervon hat sie/er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss der/dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 18

Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind das an der Hochschule hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. Hochschulprüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Namen der Prüferinnen/Prüfer für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden durch ortsüblichen Aushang zeitgleich mit den Prüfungsterminen bekannt gegeben.

(3) Für die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer gilt § 17 Absatz 8 entsprechend.

§ 19

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht oder einen Täuschungsversuch unternommen und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Absatz 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie/er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neues erteilt. Mit dem unrichtigen Zeugnis wird auch die Urkunde eingezogen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 20

Widerspruchsverfahren

(1) Die Kandidatin/der Kandidat kann gegen Bescheide des Prüfungsausschusses beim Prüfungsausschuss schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Will der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhelfen, leitet er unverzüglich den Widerspruch an den Widerspruchsausschuss der Universität weiter. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses über eine Bewertungsentscheidung einer Prüferin/eines Prüfers ist dies/dieser zur Stellungnahme aufzufordern.

(2) Das Widerspruchsverfahren richtet sich nach der Verfahrensordnung zur Bearbeitung von Widersprüchen in Prüfungsangelegenheiten der Universität Rostock in der jeweils gültigen Fassung.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens einer Modulprüfung oder der Bachelorarbeit wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

II. Bachelorprüfung

§ 22

Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihres/seines Faches beherrscht, einen Überblick über die Zusammenhänge innerhalb der eigenen Disziplin und mit benach-

barten Disziplinen gewonnen hat, dazu befähigt ist, Probleme und Aufgabenstellungen in der jeweiligen Disziplin zu erkennen und zu lösen sowie die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen besitzt.

§ 23

Zulassung zu den Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften an der Universität Rostock eingeschrieben ist und
2. die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung ausgewiesenen Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefrist gemäß § 5 Absatz 3 dieser Ordnung beim Prüfungsamt zu den Modulprüfungen anzumelden, die sie/er in einem Prüfungszeitraum ablegen will. Der Anmeldung sind beizufügen:

1. eine Aufstellung der Module, in denen die Modulprüfung abgelegt werden soll,
2. die Nachweise über die gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsvorleistungen.

Kann ein Nachweis über eine gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung zu erbringende Prüfungsvorleistung nicht rechtzeitig zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung beigebracht werden, erfolgt die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis über die Prüfungsvorleistung nicht bis zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfung vorgelegt wird, für die die betreffende Vorleistung erforderlich ist.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn

1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 24

Modulprüfungen der Bachelorprüfung

(1) Die Module dieses Studienganges umfassen gemäß § 2 Absatz 4 Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Für die Bachelorprüfung sind Pflichtmodule im Umfang von 120 Leistungspunkten, Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu belegen und mit einer Modulprüfung abzuschließen. Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte sind in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der dem jeweiligen Modul nach Maßgabe der Studienordnung (Modulbeschreibung) zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich am Inhalt der Lehrveranstaltungen, die auf Grund der Studienordnung (Modulbeschreibung) für das jeweilige Modul angeboten werden.

(4) Anstelle der in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung genannten Wahlpflicht- oder Wahlmodule können weitere Module aus dem Modulangebot anderer Studiengänge der Universität Rostock oder anderer Hochschulen nach den Vorschriften von § 16 als vergleichbare Leistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses soll auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden vor Beginn des Semesters erfolgen, in dem das anzurechnende Modul belegt werden soll. § 16 Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Bei der Auswahl der Wahlpflicht- oder Wahlmodule eines Semesters soll der je Semester zulässige Studenumfang von 30 Leistungspunkten nicht wesentlich über- oder unterschritten werden. Ausnahmen um bis zu sechs Leistungspunkte sind möglich.

§ 25

Ausgabe und Anfertigung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem/seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Arbeit soll im sechsten Semester ausgeführt werden. Die Frist für die Bearbeitung beträgt neun Wochen. Für die Überschreitung dieser Frist gilt § 6 entsprechend.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin/dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um höchstens vier Wochen verlängern.

(4) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer

1. für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften der Universität Rostock eingeschrieben ist,
2. den Erwerb von mindestens 132 Leistungspunkten in diesem Studiengang nachweisen kann.

(5) Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelorarbeit schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die Kandidatin/der Kandidat kann mit der Zulassung beantragen, die Bachelorarbeit in einer anderen als in deutscher Sprache zu verfassen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss

in Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer und der zweiten Prüferin/dem zweiten Prüfer der Arbeit.

(7) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin/einem Professor oder einer anderen nach § 18 Absatz 1 berechtigten Person betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(8) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt werden aktenkundig gemacht. Die Ausgabe des Themas hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Bachelorarbeit einschließlich der Bewertung innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von drei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 26

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss abzuliefern; der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Für die Bachelor-Arbeit kann die Betreuerin/der Betreuer verlangen, dass diese zusätzlich auf einem elektronischen Datenträger in maschinenlesbarer Form vorgelegt wird, um im Wege eines Datenabgleichs die Urheberschaft der Kandidatin/des Kandidaten überprüfen zu können. Bei Zweifeln an der Urheberschaft einer Kandidatin/eines Kandidaten ist diese/dieser vor einer Entscheidung über das weitere Vorgehen zu hören.

(2) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern, darunter die Betreuerin/der Betreuer, selbstständig bewertet. Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier Wochen ab Abgabe der Arbeit nicht überschreiten.

(3) Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen/Prüfer vergebenen Noten. Ist die Abweichung der beiden Bewertungen größer als 2,0 gilt § 9 Absatz 2 entsprechend. Für die Note der Bachelorarbeit wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note wird der Kandidatin/dem Kandidaten nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitgeteilt.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden; § 14 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden. In diesem Fall ist eine Rückgabe des Themas in der in § 25 Absatz 8 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Der Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 360 Stunden. Für die bestandene Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 27**Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die unbenoteten Module, das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufgenommen. Ggf. können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie – auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten – das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) und die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die Kandidatin/der Kandidat die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin/den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Außerdem werden eine englischsprachige Übersetzung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement (Anlagen 2 und 3), das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 28**Doppelabschluss**

(1) Die Universität Rostock und die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca haben ein Studienprogramm über die Verleihung eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Kandidatinnen/Kandidaten die Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus den Abkommen der beiden Universitäten vom 17. Juni 2008 in der jeweils gültigen Fassung ergeben. Die Studiendekanin/der Studiendekan und die Studienfachkoordinatorin/der Studienfachkoordinator für die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca stehen für detaillierte Auskünfte zur Verfügung. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) in Biowissenschaften, die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca verleiht den Hochschulgrad „Bachelor of Science in Ökologie und Umwelt“ (abgekürzt: „B.Sc. ÖkU). Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zu-

sammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

(3) Den Kandidatinnen/Kandidaten wird durch die Partner unter Beachtung der Bestimmungen der Prüfungsordnungen der Partner ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein englischsprachiges und ein deutschsprachiges Diploma Supplement (Anlagen 4 und 5) ausgestellt. Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement der Partner sind jeweils in der Weise zu verbinden, das deutlich wird, dass es sich um die Bewertung und den Abschluss nur eines Studienganges handelt. Die Ausgabe soll in der Regel an der Universität stattfinden, an der die Erstimmatrikulation erfolgte.

III. Schlussbestimmungen**§ 29****Übergangsregelungen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2011/12 an der Universität Rostock für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt auch für Kandidatinnen/Kandidaten, die vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang Biowissenschaften immatrikuliert wurden, sofern sie nicht binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung schriftlich widersprechen; im Falle des Widerspruchs finden die Vorschriften der entsprechenden vorherigen Prüfungsordnung weiterhin Anwendung, längstens jedoch bis zum Wintersemester 2014/15. Ein Widerspruch gegen einzelne geänderte Regelungen ist ausgeschlossen; er erstreckt sich außerdem auf die zugehörige Studienordnung. Der Prüfungsausschuss informiert rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung durch ortsüblichen Aushang über das Widerspruchsrecht

§ 30**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Biowissenschaften vom 26. September 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 340), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 30. April 2010 (Mittl.bl. BM M-V S. 475) unter Berücksichtigung von § 29 Absatz 2 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 22. Juli 2011.

Rostock, den 22. Juli 2011

**Der Rektor
der Universität Rostock
Universitätsprofessor Dr. med. habil. Wolfgang Schareck**

Anlage 1 - Modulübersicht und Prüfungsplan

Modul ¹⁾		Regelprüfungstermin Fachsemester						Modulprüfung			
lfd. Nr.	Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	PVL	Art ²⁾	Dauer	LP
1. Pflichtmodule											
PM B01	Ökologie	•						keine	K	120	12
PM B02	Botanik	•						keine	K	120	12
PM B03	Zoologie		•					keine	K	120	12
PM B04	Allgemeine Mikrobiologie		•					keine	K	120	12
PM B05	Genetik			•				keine	K	120	12
PM B06a	Biophysik - Grundlagen			•				keine	K	60	6
PM B07	Molekulare Biologie der Zelle				•			keine	K	60	6
PM B08	Biochemie				•			3 EP	K	120	12
PM B09a	Meeresbiologie - Grundlagen				•			keine	K	60	6
PM B10a	Pflanzenphysiologie - Grundlagen					•		keine	K	60	6
PM B11a	Tierphysiologie - Grundlagen					•		keine	K	60	6
PM B12	Physiologie der Mikroorganismen					•		keine	K	60	6
PM B13	Einführung in das Wissenschaftliche Arbeiten						•	keine	P	30	12
2. Wahlpflichtmodule³⁾											
Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu studieren. Aus den Wahlpflichtmodulen C01, C02, M01 und P01 sind drei dieser vier angebotenen Wahlpflichtmodule zu belegen; empfohlen wird, alle vier angebotenen Wahlpflichtmodule als optimale Vorbereitung der Pflicht- sowie der Wahlmodule ab dem dritten Semester zu absolvieren. Für Studierende, die auch das vierte Wahlpflichtmodul erfolgreich abschließen, besteht die Möglichkeit einer Anerkennung als Wahlmodul. Ferner müssen die Studierenden eines der beiden Praktika B10b und B11b belegen.											
WPM B10b	Pflanzenphysiologie - Praktikum					•		keine	K	60	6
WPM B11b	Tierphysiologie - Praktikum					•		keine	K	60	6
WPM C01	Allgemeine Chemie	•						keine	K	90	6
WPM C02	Organische Chemie		•					keine	K	60	6
WPM M01	Mathematik	•						keine	K	90	6
WPM P01	Physik		•					keine	K	90	6
3. Wahlmodule³⁾											
Wahlmodule sind in einem Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten zu belegen. Um die Grundlagen für interdisziplinäres Verständnis zu erwerben, können die Studierenden im Wahlbereich im Umfang von sechs Leistungspunkten Module außerhalb des Modulkataloges belegen (Studium generale), näheres regelt die Studienordnung. Werden alle vier Wahlpflichtmodule C01, C02, M01 und P01 erfolgreich absolviert, besteht die Möglichkeit, eines dieser Module als Wahlmodul anrechnen zu lassen.											
WM B06b	Biophysik - Praktikum			•				keine	5 PP		6
WM B09b	Meeresbiologie - Praktikum				•			keine	PP ⁴⁾		6
WM B14	Stammesgeschichte und Evolution					•		keine	K	60	6
WM B15	Biodiversität, Natur- und Artenschutz			•				keine	K	60	6

WM B16a	Englisch I			•				mind. 80% Teiln.	K	60	6
WM B16b	Englisch II				•			mind. 80% Teiln.	K oder M	60 30-60	6
WM B17	Biologiedidaktik und Soft Skills				•			keine	P	15	6
WM B18	Statistik				•			keine	K	90	6
WM B19a	Zustandsbewertung von Übergangsgewässern				•			keine	K	60	6
WM B19b	Zustandsbewertung mariner Gewässer					•		keine	K	60	6
WM B20	Datenbanken			•				keine	K oder M	120 30	6
WM B21	Molekulare Biotechnologie				•			keine	K	60	6
WM B22	Zellbiologie und -technologie					•		keine	K	60	6
WM B23	Neurobiologie			•				keine	K	60	6
WM B24	Systemneurobiologie					•		keine	K	60	6
WM B25	Gentechnik					•		keine	K	120	12
4. Bachelor- Arbeit							•				12
Gesamt-ΣLP		30-36	30-36	24-30	24-30	24-30	24				

Legende:

E	Englisch
EP	Einzelprotokoll
K	Klausur
LP	Leistungspunkte
M	Mündliche Prüfung
P	Präsentation, einschließlich Diskussion
PM	Pflichtmodul
PP	Praktikumsprotokoll
PVL	Prüfungsvorleistung
WPM	Wahlpflichtmodul

-
- 1) Einige Module haben Teilnahmevoraussetzungen und -beschränkungen. Diese sind in der Studienordnung näher definiert.
2) Sofern die Prüfungsleistung nicht eindeutig festgelegt ist, werden in den ersten beiden Wochen des jeweiligen Semesters die erforderlichen Leistungen einschließlich Art und Umfang bekannt gegeben.
3) Jedes der aufgeführten Wahlpflichtmodule und Wahlmodule kann nur einmal während des Masterstudiums ausgewählt werden.
4) Die Prüfungsleistung ist unbenotet und wird nur mit „Bestanden“ oder „Nicht Bestanden“ bewertet.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Biowissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden/Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Das Bachelorstudium Biowissenschaften vermittelt Kompetenzen, die 1) für die technische Leitung von Laboren in wissenschaftlichen und in anwendungsorientierten Einrichtungen, 2) für die Planung, Organisation und Durchführung von Freiland- und Laboruntersuchungen mit Datenerhebungen und statistischen Absicherungen, 3) für die wissenschaftspublizistische Tätigkeit, und 4) für die Tätigkeiten in administrativen Bereichen relevant sind. Mit dem Bachelor of Science „Biowissenschaften“ werden Grundvoraussetzungen für weitere wissenschaftliche Qualifikationen erworben, z. B. Eingangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges in biologischen Disziplinen. Ein breit angelegtes Studium der Biowissenschaften umfasst aktuelles biologisches Wissen einschließlich seiner Anwendungsbereiche, das Beherrschen ausgewählter biowissenschaftlicher Methoden und die wissenschaftlich qualifizierte Ergebnispräsentation

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

siehe Punkt 8.6

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

Diploma Supplement

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.biologie.uni-rostock.de/index.htm>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM
IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

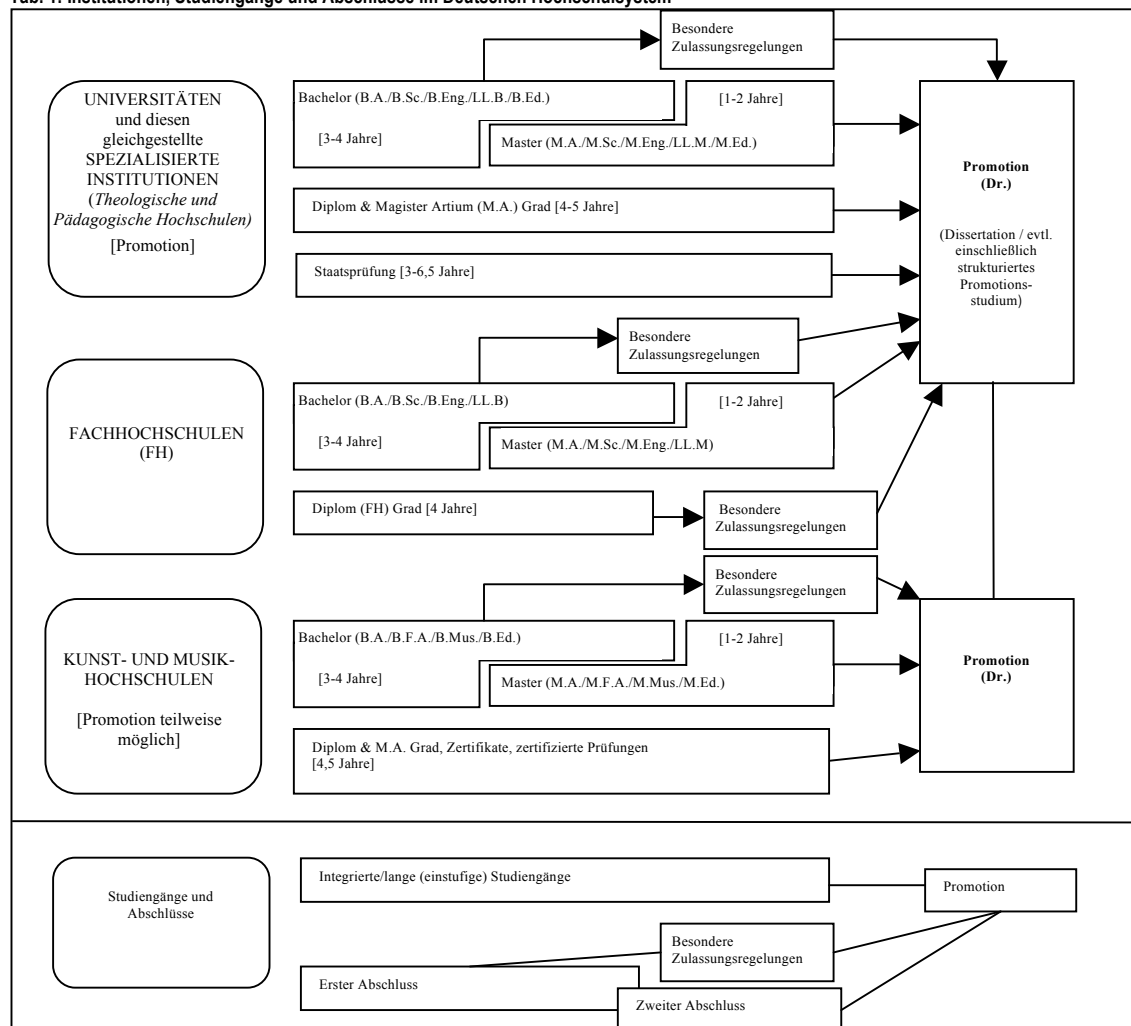
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURDYCE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biological Science

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Germany

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type/Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 creditpoints, workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent,
For foreign students good knowledge of German (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent)

4. Contents and Results gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The BSc Biological Sciences studies communicate competences which are relevant for 1) guiding and directing scientific laboratories, 2) planning, organizing and performing field and laboratory experiments including data ascertainment and statistical evaluation, 3) writing of scientific publications, and 4) administrative activities. The BSc Biological Sciences qualifies for the admission to Master of Science studies in biological disciplines. The broad spectrum of biological subjects of the BSc Biological Sciences transfers 1) the current biological knowledge including application-oriented aspects, 2) the know how of biologically relevant methodology and 3) the scientifically qualified presentation of results.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of Examination.

4.4 Grading Scheme

for General Grading Scheme see 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the Bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the Bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification

5.1 Access to Further Studies

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

Diploma Supplement

6. Further Information

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: www.uni-rostock.de

About the studies: www.biologie.uni-rostock.de/index.htm

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEMⁱ

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).ⁱⁱ

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

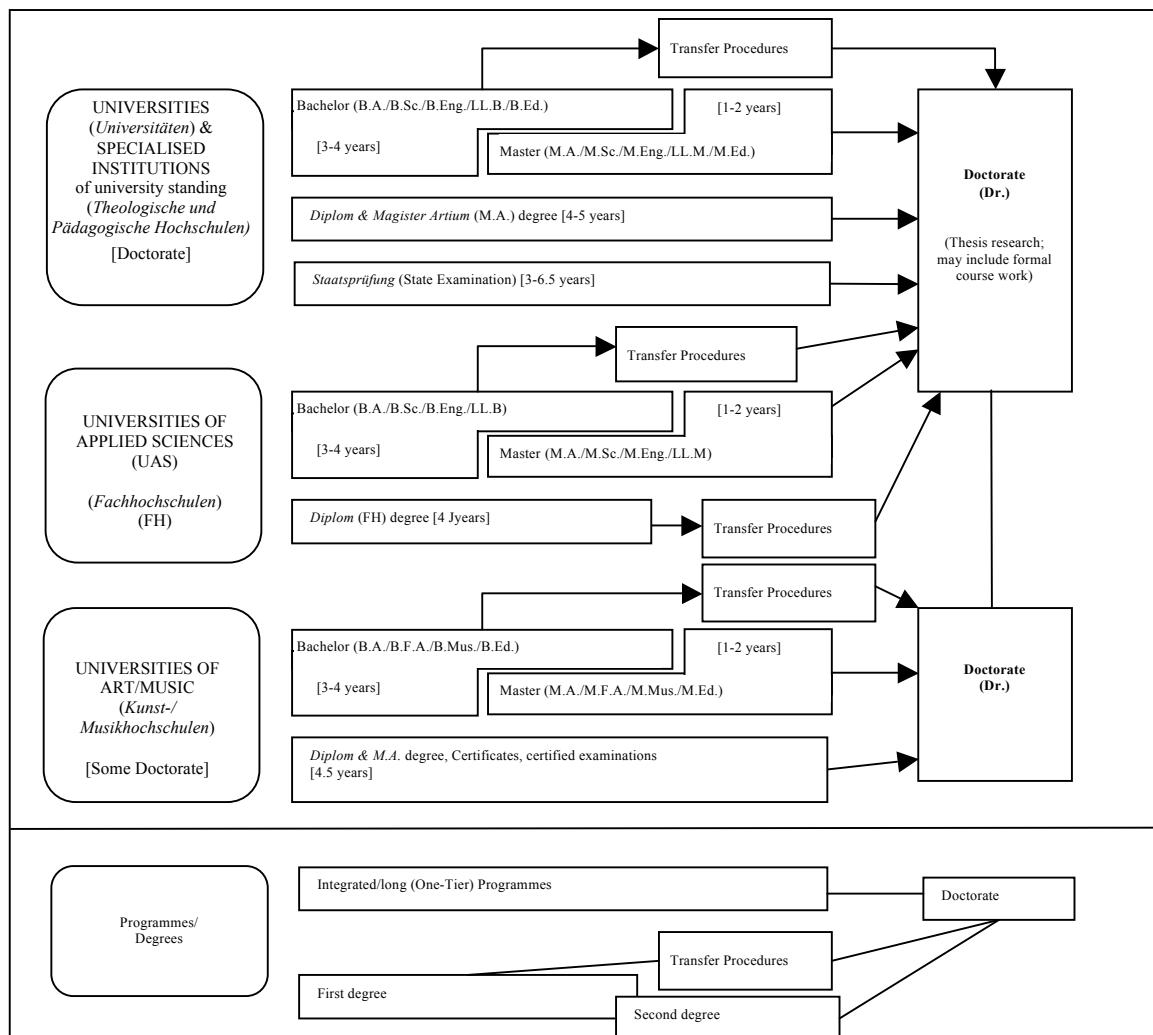
The German Qualification Framework for Higher Education Degreesⁱⁱⁱ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).^{iv} In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.^v

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.^{vi}

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Phone: +49(0)228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Phone: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

ⁱ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

ⁱⁱ *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

ⁱⁱⁱ German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

^{iv} Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

^v "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

^{vi} See note No. 5.

^{vii} See note No. 5.



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation

1.1 Familienname/1.2 Vorname

XXX

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

XXX

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

XXX

2. Angaben zur Qualifikation

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Science – B.Sc.

(in Form eines Double-Degrees gemeinsam mit der Babes-Bolyai Universität Klausenburg, Fakultät für Biologie und Geologie, Rumänien – dort: Bachelor of Science in Ökologie und Umwelt - B.Sc. ÖkU)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Biowissenschaften

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Universität Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Deutschland (in Form eines Double-Degrees zusammen mit der Babes-Bolyai Universität Klausenburg, Fakultät für Biologie und Geologie, Rumänien)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatliche Einrichtung

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

siehe 2.3

Status (Typ/Trägerschaft)

siehe 2.3

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, einige Module in Englisch

Diploma Supplement

3. Angaben zur Ebene der Qualifikation

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelor – Erster Hochschulabschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Drei Jahre (180 ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand 900 Stunden pro Semester)

3.3 Zugangsvoraussetzungen

Hochschulzugangsberechtigung (Abitur/Allgemeine Hochschulreife), für ausländische Studierende: ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (mindestens Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder äquivalent)

4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil der Absolventin/des Absolventen

Ein breit angelegtes Studium der Biowissenschaften umfasst aktuelles biologisches Wissen einschließlich seiner Anwendungsbereiche, das Beherrschen ausgewählter biowissenschaftlicher Methoden und die wissenschaftlich qualifizierte Ergebnispräsentation.

Die Universität Rostock und die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca haben hierfür ein Studienprogramm in Form eines so genannten Double-Degrees (Doppelabschlusses) vereinbart. Für den gleichzeitigen Erwerb des Doppelabschlusses müssen die Studierenden die Anforderungen erfüllen, wie sie sich aus der jeweils gültigen Fassung des Doppelabschlussabkommens ergeben. Das Double-Degree-Studium wird zu etwa gleichen Teilen an beiden Universitäten durchgeführt. Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock den Hochschulgrad Bachelor of Science (B.Sc.) in Biowissenschaften, die Babeş-Bolyai Universität Cluj-Napoca verleiht den Hochschulgrad Bachelor of Science in Ökologie und Umwelt (B.Sc. ÖkU). Die beiden Hochschulgrade können jeweils für sich geführt werden. Sollen beide Grade zusammen geführt werden, so sind sie durch Schrägstrich zu verbinden. Dies gilt ebenfalls für die abgekürzte Form.

Im Rahmen des Austauschprogramms sollen mindestens zwei aufeinander folgende Fachsemester (ein Studienjahr) an der Gasthochschule studiert werden. Der Wechsel an die UR oder BBU kann in der Regel jeweils zum dritten und fünften Fachsemester erfolgen. Falls ein Austausch bereits vor dem fünften Semester erfolgt ist, muss, um die Gleichwertigkeit der besuchten Module zu gewährleisten, das fünfte Semester an der UR studiert werden. Zum sechsten Semester kann ein zweiter Austausch Studierender der UR an die BBU erfolgen, wenn diese erst zwei Fachsemester an der BBU studiert haben (siehe Grafik unten).

Das Bachelorstudium an den beiden Partneruniversitäten in Biowissenschaften und in Ökologie und Umwelt vermittelt Kompetenzen, die 1) für die technische Leitung von Laboren in wissenschaftlichen und in anwendungsorientierten Einrichtungen, 2) für die Planung, Organisation und Durchführung von Freiland- und Laboruntersuchungen mit Datenerhebungen und statistischen Absicherungen, 3) für die wissenschaftspublizistische Tätigkeit, 4) für die Tätigkeiten in administrativen Bereichen relevant sind. Zusätzlich unterstützt das Studium die Ausprägung von Flexibilität, Mobilität und internationaler Integrations- und Sprachkompetenz. Mit dem Bachelorstudium an den beiden Partneruniversitäten werden Grundvoraussetzungen für weitere wissenschaftliche Qualifikationen erworben, z. B. Eingangsvoraussetzungen für die Aufnahme eines Masterstudienganges in biologischen Disziplinen.

Diploma Supplement

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
1. Möglichkeit*							
2. Möglichkeit*							
3. Möglichkeit**							
4. Möglichkeit**							
5. Möglichkeit***							
							 Studium an der UR  Studium an der BBU 
* Diese Möglichkeiten bestehen für Studierende der UR ** Diese Möglichkeiten bestehen für Studierende der BBU *** Diese Möglichkeit besteht für von der UR ausgewählte Studierende, die ihr Studium an der BBU begonnen haben und an UR weiterführen können (Sonderfallregelung)							

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records und Prüfungszeugnis für Liste aller Module mit Noten und das Thema und die Bewertung der Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die lokale Notengebung in Deutschland siehe Punkt 8.6. Die Umrechnung zwischen den Noten der UR und der BBU erfolgt auf der Grundlage der folgenden Tabelle über die Prozentangaben.

% der UR	Noten der UR	% der UBB	Noten der BBU
98 - 100 %	1,0*	95 - 100 %	10
95 - 97 %	1,3*	90 - 94 %	9
90 - 94 %	1,7**	80 - 89 %	8
85 - 89 %	2,0**	70 - 79 %	7
80 - 84 %	2,3**	60 - 69 %	6
73 - 79 %	2,7***	50 - 59 %	5
66 - 72 %	3,0***	40 - 49 %	4
60 - 65 %	3,3***	30 - 39 %	3
56 - 59 %	3,7****	20 - 29 %	2
50 - 55 %	4,0****	10 - 19 %	1
1- 49 %	5,0*****	Noten 1- 4 sind nicht bestanden	

Noten im Wortlaut UR: * Sehr gut; ** gut; *** befriedigend; ****ausreichend; ***** mangelhaft (nicht bestanden)

Diploma Supplement

4.5 Gesamtnote

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus dem Mittelwert aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit; dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelorarbeit mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Angaben zum Status der Qualifikation**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Der erfolgreiche Abschluss ermöglicht den Zugang zu Masterstudiengängen sowie bei besonderer Eignung die Zulassung zur Promotion.

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. Weitere Angaben**6.1 Weitere Angaben**

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

zur Universität: www.uni-rostock.de

zum Studium: <http://www.bio.uni-rostock.de/studium/>

<https://www.uni-rostock.de/internationales/profil-international/internationale-studienangebote/double-degree-studiengaenge-klausenburgrostock/>

zu nationalen Institutionen: siehe Abschnitt 8.8

7. Zertifizierung

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]

Prüfungszeugnis vom [Datum]

Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. Angaben zum nationalen Hochschulsystem

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Im Annex ist das Hochschulsystem in Rumänien erläutert (in Englisch).

Diploma Supplement

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM
IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

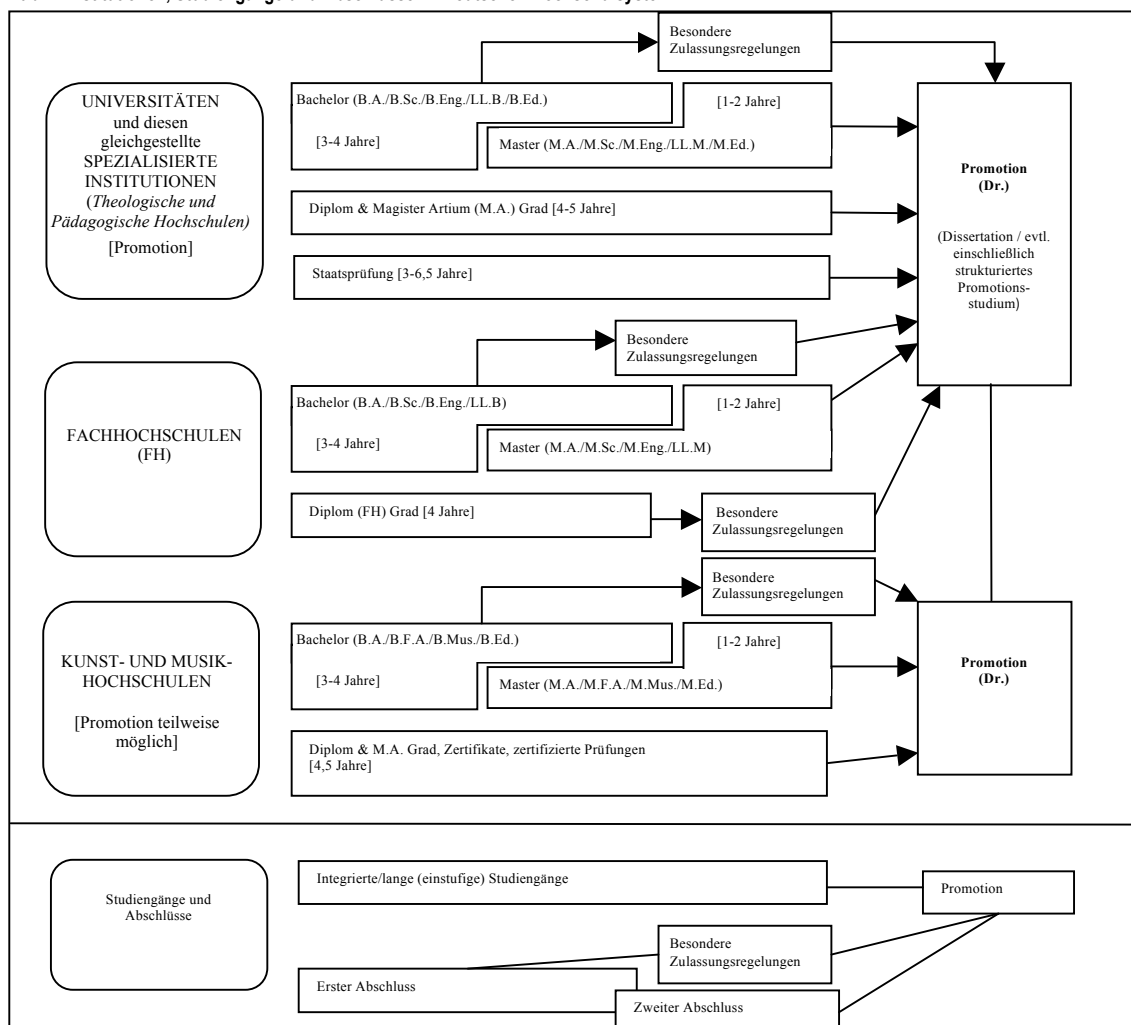
Die Abschlüsse des deutschen Hochschulsystems einschließlich ihrer Zuordnung zu den Qualifikationsstufen sowie die damit einhergehenden Qualifikationsziele und Kompetenzen der Absolventen sind im Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse³ beschrieben. Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3.

Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren⁴. Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen⁵.

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



Diploma Supplement

8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge können nach den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ differenziert werden. Die Hochschulen legen das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit.

Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁷

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) oder Master of Education (M.Ed.) ab.

Weiterbildende Masterstudiengänge, können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische und pharmazeutische Studiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Dies gilt in einigen Ländern auch für Lehramtsstudiengänge.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil eine ECTS-Benotungsskala.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-aufeuropaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>); E-Mail: eurydice@kmk.org

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 01.07.2010.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).

⁴ Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010).

⁵ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁶ Siehe Fußnote Nr. 5.

⁷ Siehe Fußnote Nr. 5.

Diploma Supplement

Annex: INFORMATION ON THE NATIONAL EDUCATION SYSTEM IN ROMANIA

8. INFORMATION ON THE NATIONAL EDUCATION SYSTEM				
* - baccalaureate entrance only				
^ age				
31				
29		Master studies	PhD studies	
		Diplomă de doctor		
25	Etudes approfondies	Diplomă de master		
	Diplomă de studii aprofundate			
22	Long-term higher education		*	Post secondary education
	Diplomă de Licență/	Short-term higher education		
	Diplomă de Inginer/		*	
	Diplomă de Arhitect/	Diplomă de absolvire		
18	Upper secondary education	Upper secondary education		Vocational education
	General education	Technological		
		Military, artistic, theological, sports, pedagogical		
16	Lower secondary education			
10	Primary education			
6	Kindergarden			
4				
EDUCATION SYSTEM IN ROMANIA				

Admission to higher education is based on the diploma de bacalaureat (12 years of study), and to the master programmes is based on diploma de licență. All accredited Romanian universities are using the European Credit Transfer System (ECTS).

After graduating of the short-term higher education (180 ECTS) the diploma de absolvire shall be granted.

After graduating the long-term higher education and having passed the final exams one can obtain: diploma de inginer (300 ECTS), diploma de arhitect (360 ECTS) or diploma de licență in all other fields (240-360 ECTS).

For the authorized and accredited specializations, university programs for distance learning shall be organized.

In Romania, the higher education system is organized in an open way, the graduates of the short-term higher education may continue their studies within the long term higher education.

Etudes approfondies are provided within 2 or 3 semesters (60 - 90 ECTS) in the same field as the diploma obtained after long-term higher education. At the end, the Studiile aprofundate are finalized with a Dissertation, and graduates are awarded the diploma de studii aprofundate.

Master studies last for 2 to 4 semesters (60 - 120 ECTS) and they are provided either in the field of the diploma de licență or in other fields of studies. Master studies are finalized by a Dissertation and the graduate is awarded the diploma de master.

The PhD studies are finalized by a research thesis, and graduates obtain the diploma de doctor.

The schools of academic post university studies are organized as independent institutions and offer training programmes, which last for 2 to 4 semesters; they are meant to deepen the studies obtained by the long-term higher education diploma. Studies are finalized by a Dissertation. The graduates are awarded the diploma de studii academice postuniversitare.

Post university specialization studies can be attended by graduates of some form of long-term higher education and were awarded a diploma. The duration curriculum and the finalization method of these studies are approved by the university senates. Graduates are awarded the diploma de studii postuniversitare de specializare.

Universities also provide life-long training programs according to the market demands and the needs of vocational reconversion.

In the healthcare domain, for doctors, specific programmes are provided for granting doctors the specialist certificate - issued by the Ministry of Health.

Universität Rostock



Traditio et Innovatio

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Holder of the Qualification

1.1 Family Name/1.2 First Name

XXX

1.3 Date, City, Country of Birth

XXX

1.4 Student ID Number or Code

XXX

2. Qualification

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Science – B.Sc.

(a double degree combined of the University of Rostock, Faculty of Mathematics and Natural Sciences, Institute of Biological Sciences and with the Babes-Bolyai-University of Klausenburg (Cluj), Faculty of Biology and Geology, Romania – Bachelor of Science of Ecology and Environment – BScÖkU)

Titel Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Biological sciences

2.3 Institution Awarding the Qualifikation (in original language)

University of Rostock, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät, Institut für Biowissenschaften, Germany (with the Universitatea Babes-Bolyai Cluj-Napoca, Facultatea de Biologie si Geologie, România – Bachelor of Science of Ecology and Environment -BScÖkU – Program Bachelor Ecologie si Protectia Mediului)

Status (Type/Control)

University/State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

see 2.3

Status (Type/Control)

see 2.3

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, some modules in English

Diploma Supplement

3. Level of the Qualification

3.1 Level

Bachelor's Degree, first academic degree

3.2 Official Length of Programme

Three years (180 credit points, ECTS; workload 900 hours/semester)

3.3 Access Requirements

General or Specialized Higher Education Entrance Qualification (Abitur), cf. Sect. 8.7, or foreign equivalent. For foreign students good knowledge of German is required (at least level B2 of the Common European Framework of Reference for Languages or equivalent)

4. Contents and Results Gained

4.1 Mode of Study

Full time

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

It presents a broad study program of biological sciences including up to date biological knowledge and its applications, biological methods and a scientifically qualified presentation of the results.

Both universities, University of Rostock (UR) and the Babes Bolyai University (BBU) Cluj-Napoca established a double degree study program. For the concurrent acquisition of the double degree it is required to study always as it is described in the presently effective double degree agreement. The double degree study has to be performed with equivalent parts at both universities (+/- one semester). After the final bachelor exams, the Faculty of Mathematics and Natural Sciences of the University of Rostock awards the certificate Bachelor of Sciences in Biological Sciences (BScBio) and the Babes Bolyai University Cluj-Napoca awards the certificate Bachelor of Sciences Ecology and Environment (BScÖkU). Both certificates can exist individually, or can be used in combination. In the latter case, both grades will be combined with a diagonal slash this is also valid for the abbreviations.

During this exchange program students should study two semesters (one study year) at the guest university. Change to the UR or BBU usually occurs in the third or fifth semester. If the exchange happened before the fifth semester it is necessary that the 5th semester is then studied at the UR. A student of the UR can change to the BBU in the 6th semester, if he has so far studied a maximum of two semesters at the BBU.

The bachelor study program of both universities teaches skills for 1) technical supervisions in scientifically and applied working laboratories, 2) administration, organization and execution of outdoor and laboratory experiments and respective statistics, 3) writing of scientific publications, 4) administrative works. The study in this program supports the expression of flexibility, mobility, international integration and language skills. With the bachelor studies at both universities the basics for further scientific working are laid, e.g. qualification for entering master programs in biological disciplines.

Diploma Supplement

	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	
1st possibility*							
2nd possibility*							
3rd possibility**							
4th possibility**							 study at the UR
5th possibility***							 study at the BBU
							
* This possibilities exist for students at the UR ** This possibilities exist for students at the BBU *** This possibility exists for selected UR students, who graduated have begun at the BBU and than can continue to UR (special clause)							

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate of examination including the list of modules with grades and the evaluation of the bachelor thesis.

4.4 Grading Scheme

For general grading scheme at the University of Rostock see 8.6. The conversion of the grades of the UR and BBU will be performed according to the following table using percent values.

% der UR	Noten der UR	% der UBB	Noten der BBU
98 - 100 %	1,0*	95 - 100 %	10
95 - 97 %	1,3*	90 - 94 %	9
90 - 94 %	1,7**	80 - 89 %	8
85 - 89 %	2,0**	70 - 79 %	7
80 - 84 %	2,3**	60 - 69 %	6
73 - 79 %	2,7***	50 - 59 %	5
66 - 72 %	3,0***	40 - 49 %	4
60 - 65 %	3,3***	30 - 39 %	3
56 - 59 %	3,7****	20 - 29 %	2
50 - 55 %	4,0****	10 - 19 %	1
1 - 49 %	5,0*****	Noten 1- 4 sind nicht bestanden	

Noten im Wortlaut UR: * Sehr gut; ** gut; *** befriedigend; ****ausreichend; ***** mangelhaft (nicht bestanden)

Diploma Supplement

4.5 Overall Classification (in original language)

For the bachelor's examination a final grade is calculated. The overall grade is calculated by averaging the grades of all modules and the bachelor thesis. In this averaging process, the specific module grades and the grade of the bachelor thesis are weighted with the corresponding ECTS-credits.

xxx (Gesamtbewertung)

xxx (ECTS-Grade)

5. Function of the Qualification**5.1 Access to Further Studies**

Entitles for application for master courses/graduate studies.

5.2 Professional Status

n. a.

6. Further Information**6.1 Additional Information**

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the university: <http://www.uni-rostock.de>

About the studies: <http://www.bio.uni-rostock.de/studium/>

<https://www.uni-rostock.de/internationales/profil-international/internationale-studienangebote/double-degree-studiengaenge-klausenburgrostock/>

About national institutions see paragraph 8.8

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades of [Datum]

Prüfungszeugnis of [Datum]

Transkript of [Datum]

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. National Higher Education System

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Diploma Supplement

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹⁾

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²⁾

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom- or Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

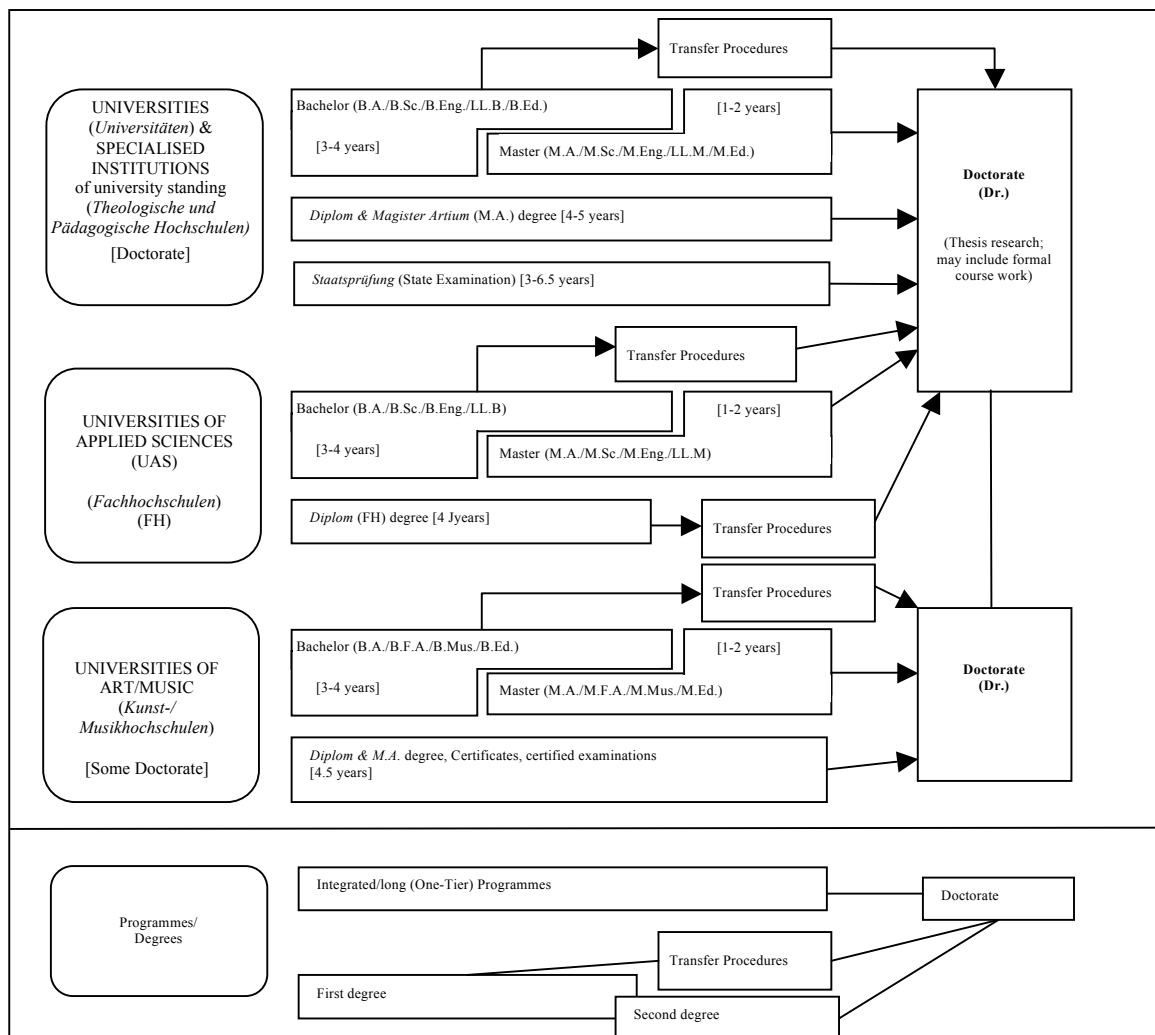
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees³⁾ describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduate.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).⁴⁾ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁵⁾

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



Diploma Supplement

8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶⁾

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁷⁾

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten* (U) last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen* (FH)/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom* (FH) degree. While the FH/UAS are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom* (FH) degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife*, *Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz* (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURDYCE-Unit, providing the national dossier on the education system (<http://www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html>; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz* (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1) The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

2) *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

3) German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

4) Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

5) "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

6) See note No. 5.

7) See note No. 5.

Diploma Supplement

Annex: INFORMATION ON THE NATIONAL EDUCATION SYSTEM IN ROMANIA

8. INFORMATION ON THE NATIONAL EDUCATION SYSTEM				
* - baccalaureate entrance only				
age				
31				
29		Master studies	PhD studies	
		Diplomă de doctor		
25	Etudes approfondies	Diplomă de master		
	Diplomă de studii aprofundate			
22	Long-term higher education		*	
	Diplomă de Licență/		<-----	Post secondary education
	Diplomă de Inginer/	Short-term higher education		
	Diplomă de Arhitect/		*	
	Diplomă de Urbanist	Diplomă de absolvire	<-----	
18	Upper secondary education	Upper secondary education	Upper secondary education	Vocational education
	General education	Technological	Military, artistic, theological, sports, pedagogical	
16				
	Lower secondary education			
10				
	Primary education			
6				
	Kindergarden			
4				
EDUCATION SYSTEM IN ROMANIA				

Admission to higher education is based on the diploma de bacalaureat (12 years of study), and to the master programmes is based on diploma de licență.

All accredited Romanian universities are using the European Credit Transfer System (ECTS).

After graduation of the short-term higher education (180 ECTS) the diploma de absolvire shall be granted.

After graduating the long-term higher education and having passed the final exams one can obtain: diploma de inginer (300 ECTS), diploma de arhitect (360 ECTS) or diploma de licență in all other fields (240-360 ECTS).

For the authorized and accredited specializations, university programs for distance learning shall be organized.

In Romania, the higher education system is organized in an open way, the graduates of the short-term higher education may continue their studies within the long term higher education.

Etudes approfondies are provided within 2 or 3 semesters (60 - 90 ECTS) in the same field as the diploma obtained after long-term higher education. At the end, the Studii aprofundate are finalized with a Dissertation, and graduates are awarded the diploma de studii aprofundate.

Master studies last for 2 to 4 semesters (60 - 120 ECTS) and they are provided either in the field of the diploma de licență or in other fields of studies. Master studies are finalized by a Dissertation and the graduate is awarded the diploma de master.

The PhD studies are finalized by a research thesis, and graduates obtain the diploma de doctor.

The schools of academic post university studies are organized as independent institutions and offer training programmes, which last for 2 to 4 semesters; they are meant to deepen the studies obtained by the long-term higher education diploma. Studies are finalized by a Dissertation. The graduates are awarded the diploma de studii academice postuniversitare.

Post university specialization studies can be attended by graduates of some form of long-term higher education and were awarded a diploma. The duration curriculum and the finalization method of these studies are approved by the university senates. Graduates are awarded the diploma de studii postuniversitare de specializare.

Universities also provide life-long training programs according to the market demands and the needs of vocational reconversion.

In the healthcare domain, for doctors, specific programmes are provided for granting doctors the specialist certificate - issued by the Ministry of Health

**Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
„Landschaftsarchitektur“
an der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 11. Mai 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Arten der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Projektarbeiten
- § 13 Alternative Prüfungsleistungen
- § 14 Benotung der Prüfungsleistungen
- § 15 ECTS-Punkte (credit points)
- § 16 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 17 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 18 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 19 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung, Zwischenprüfung, Regelprüfungstermine
- § 20 Zusatzmodule
- § 21 Bachelor-Thesis
- § 22 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 23 Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen
- § 24 Zeugnis
- § 25 „Bachelor of Engineering“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Übergangsbestimmungen
- § 29 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

**Erster Abschnitt:
Allgemeiner Teil**

**§ 1
Zweck der Prüfung**

Das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Engineering“ soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die Grundlagen der Landschaftsarchitektur beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module erkennt und ob er/sie die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Fachkraft in dem Berufsfeld der Landschaftsarchitektur tätig sein zu können.

**§ 2
Hochschulgrad**

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – den akademischen Grad „Bachelor of Engineering (abgekürzt: B. Eng.)“.

**§ 3
Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Landschaftsarchitektur bis zum Erreichen des „Bachelor of Engineering“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung vier Studienjahre (acht Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Thesis benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind in Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden ECTS-Punkte vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (workload) zusammensetzen. Je Semester sind 30 ECTS-Punkte zu erbringen, innerhalb des 8-semesterigen Studiums insgesamt 240 ECTS-Punkte. Dies entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung (workload) von 900 Stunden pro Semester und innerhalb des achtsemesterigen Studiums von insgesamt 7200 Stunden. Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul soll eine studienbegleitende Prüfung abgelegt werden. Um ein ordnungsgemäßes Studium in der Regelstudienzeit absolvieren zu können, wird ein Studien- und Prüfungsplan (Regelprüfungstermine) empfohlen, der Bestandteil der Prüfungsordnung (Anlage 1) ist.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und zur Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikumssemester von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 credits) im 6. Semester in einem Landschaftsarchitektur- oder entsprechenden Planungsbüro oder einer Behörde, ggf. bei entsprechenden Stellen im Ausland, abzuleisten. Das Praktikum wird über eine Vor- und Nachbereitungsphase begleitet sowie während des Praktikumssemesters betreut. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(5) Zusätzlich ist vor Beginn des Studiums eine berufspraktische Tätigkeit im Umfang von drei Monaten nachzuweisen (Vorpraktikum). Im Ausnahmefall kann davon ein Monat bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden. Eine einschlägige Tätigkeit oder Ausbildung in einem dem Studiengang verwandten Berufsfeld wird angerechnet, über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Das Nähere regelt die Ordnung für das Vorpraktikum, die Bestandteil der Studienordnung ist.

(6) Auf die Regelstudienzeit wird bei der aktiven Mitarbeit eines Studierenden von einem Jahr in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierendenschaft ein Semester nicht angerechnet. Gleiches gilt für ein im Ausland freiwillig absolviertes Semester.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere der §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes, oder aufgrund einer von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – eingeschrieben ist und

2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat und
3. einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen sind in § 18 geregelt.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung sofern Erforderlich
3. Nachweis über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland und
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen/Zuhörern widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der hier vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(3) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angaben von Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 16 und 18 beschrieben.

(4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Kandidat/die Kandidatin seinen/ihren Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsaus-

schuss gebildet. Er besteht aus drei Professoren/Professorinnen, einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüferin/Prüfer nach § 6 und einer/einem Studierenden, jeweils aus dem Studiengang Landschaftsarchitektur. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, diejenige der/des Studierenden beträgt ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin ihr/sein Stellvertreter müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die stellvertretenden Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat, oder
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle ihre/seine Stellvertreterin/ihr/sein Stellvertreter dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modulprüfungen mitwirkenden Prüfer/Prüferinnen. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüferinnen/Prüfern werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit gemäß ihrer Berufung im Studiengang Landschaftsarchitektur ausüben. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang als Zweitprüfer/Zweitprüferinnen zulassen. Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zu Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende praktische Tätigkeit im Bereich der Landschaftsarchitektur verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gelten § 5 Absätze 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten, entsprechend fachlich ausgerichteten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Vorpraktikumszeiten anerkannt werden. Näheres regelt die Ordnung für das Vorpraktikum.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder zeichnerische Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Thesis festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes von der Kandidatin/dem Kandidaten verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie besondere familiäre Belastungen zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prü-

fungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen der Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Störung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers die Kandidatin oder den Kandidaten nach deren/dessen Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in dem geprüften Modul bzw. in dem belegten Studiengang und in besonders schweren Fällen an der gesamten Hochschule Neubrandenburg ganz oder zeitweise ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. Projektarbeiten (§ 12) oder
4. alternative Prüfungsleistungen (§ 13)

erbracht werden. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen. Prüfungen können in anderer, als der vorgesehenen Form abgelegt werden, wenn der Prüfungsumfang äquivalent ist und die Prüfung nach gleichen Maßstäben bewertet wird. Eine Änderung der vorgesehenen Prüfungsart muss durch den Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers vor Bekanntgabe bestätigt und den Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Weise bekanntgemacht werden.

(2) Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form zu erbringen (Nachteilsausgleich). Dies kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, z.B. durch Nutzung anderer Medien oder die Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen, die Fristen für den Freiversuch sowie die terminlichen Voraussetzungen für das Nichtbestehen von Prüfungen betreffen. Ggf. kommt auch die Anordnung der Prüfung in einem bestimmten Raum oder zu einem anderen Zeitpunkt in Betracht. Soweit mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist, kann die Entscheidung auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstreckt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig gestellt und

glaubhaft belegt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss unverzüglich.

§ 10 Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsbereiches erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin und Modul mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in der Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ergibt sich bei der Kollegialprüfung als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen der Prüfenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten möglichst am Tag der Prüfung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche bekannt gegeben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen/Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen und/oder zeichnerischen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Schriftlichen Arbeiten gleichgestellt sind Tests und Prüfungen in rein elektronischer Art, wenn sie als schriftliches/zeichnerisches Dokument ausdrückbar sind. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über das notwendige Grundlagenwissen verfügt.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche und/oder zeichnerische Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 180 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Projekte dienen der wissenschaftlichen/künstlerischen Arbeit, die an aktuellen Problemstellungen aus der Praxis der Landschaftsarchitektur und an den Arbeitsschritten der fachlichen Praxis auszurichten sind. In Projekten werden die für die Bearbeitung von Aufgaben notwendigen fachpraktischen und -wissenschaftlichen Inhalte vermittelt und vertieft und die Fähigkeit zu kooperativer und selbstständiger, fachgebietsübergreifender wissenschaftlicher beziehungsweise berufspraktischer Arbeit entwickelt. Die Prüfungsleistungen sind durch zeichnerische Darstellungen, Skizzen und/oder Modelle, ergänzt durch schriftliche Ausarbeitungen, zu erbringen. Die Ergebnisse sind bildhaft darzustellen und hochschulöffentlich auszuhängen. Rein schriftliche Ausarbeitungen ohne Entwurfsanteil sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(2) Ein Sonderfall der Projektarbeiten bilden die Module VBLA07, -08, -13, -14 und -19, in denen als Großes Projekt eine Planungsaufgabe im typischen Arbeitsablauf gelehrt wird.

(3) Projektarbeiten sollen als Gruppenarbeiten und nur in Ausnahmefällen als Einzelarbeiten erstellt werden. Bei der Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag der Kandidatin/des Kandidaten als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein. Die Kandidatinnen/Kandidaten melden eine Projektarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen der Vorlesungszeit des Semesters, in dem das Projekt bearbeitet wird, unter Angabe des Themas und der Prüfenden beim Prüfungsamt an. Eine Projektarbeit soll von zwei Prüfenden begleitet und geprüft werden. Die Projektarbeit kann sich über mehrere Module und Semester ausdehnen, jedoch ist für jedes Modul und Semester eine eigenständige Note zu vergeben. Der Nachweis über die erfolgreiche Bearbeitung einer Projektarbeit enthält das Thema des Projektes und eine Bewertung nach § 14, beides ist im Abschlusszeugnis aufzuführen. Das Bewertungsverfahren der Projektarbeit hat durch die Prüfenden unverzüglich zu erfolgen. Es soll vier Wochen nach Abgabe der Projektarbeit nicht überschreiten.

§ 13 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen können insbesondere

- Referate und Hausarbeiten,
- konstruktive, zeichnerische und/oder schriftliche Ausarbeitungen sein.

Alternative Prüfungsleistungen sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten.

(2) Ein Referat/eine Hausarbeit beinhaltet die selbstständige mündlich/schriftliche Bearbeitung einer fachlichen, der Lehrveranstaltung nahestehenden Thematik, ihre Präsentation und Dokumentation. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet.

(3) Im Rahmen einer konstruktiven, schriftlichen und/oder zeichnerischen Ausarbeitung soll ein Thema einer oder mehrerer Lehr-

veranstaltungen bearbeitet und nach Maßgabe des jeweiligen Arbeitsgegenstandes dargestellt werden.

(4) Die alternativen Prüfungsleistungen können sowohl eine Art nach Absatz 2 oder 3 als auch eine Kombination dieser Möglichkeiten darstellen.

(5) Das Bewertungsverfahren hat durch die Prüfenden unverzüglich, spätestens während des auf die Vorlesungszeit des Semesters, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde, folgenden Prüfungszeitraumes zu erfolgen.

§ 14

Benotung der Prüfungsleistungen

(1) Die Benotung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mangel noch den Anforderungen genügt,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben haben, werden auch auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt.

(2) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (grades) und Leistungspunkten (grade points).

Folgende Leistungsgrade (grades) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

F = nicht ausreichend (fail) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A-	= sehr gut (very good);
B+, B-	= gut (good);
C+, C-	= befriedigend (satisfactory);
D+	= ausreichend (sufficient).

Den Leistungsgraden (grades) sind folgende Leistungspunkte (grade points) zugeordnet:

Leistungsgrad/Leistungspunkte

(grade) (grade points)

A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C+	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

§ 15

ECTS-Punkte (Credit points)

(1) Das ECTS (European Credit Transfer System) dient der quantitativen Anrechnung von Studienleistungen. ECTS-Punkte sind ein Maß für die mit einem Modul oder einer studiengangsspezifischen Studienleistung verbundene Arbeitsbelastung.

(2) ECTS-Punkte werden nur gegen den Nachweis einer in einem Modul erbrachten Prüfungsleistung vergeben. Für die Vergabe von ECTS-Punkten genügt das Bestehen der Modulprüfung.

(3) Die gesamte Arbeitsbelastung beträgt im Semester 900 Arbeitsstunden. Dieser Zeitaufwand entspricht 30 ECTS-Punkten.

(4) Die Zahl der ECTS-Punkte für ein Modul wird durch den auf die gesamte Arbeitsbelastung von 900 Stunden bezogenen proportionalen Anteil der Arbeitsstunden bestimmt, die durchschnittlich begabte Studierende in Bezug auf das entsprechende Fachgebiet oder die studiengangsspezifische Studienleistung für Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung aufwenden müssen.

§ 16**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Modulprüfungen werden grundsätzlich studienbegleitend innerhalb des jeweiligen Prüfungszeitraums abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung nach Ankündigung zu Beginn des Semesters auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen/Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungstermin bestimmen; Satz 5 bis 7 gelten entsprechend. Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Internet, per E-Mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die e-learning-Plattform. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/Der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 18 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Anzahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als zwei Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Bachelor-Studiums Ausnahmen von Satz 1 zulassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von zwei Semestern vorlegt (Sonderstudienplan).

(3a) Ursachen für die Verzögerung des Studiums im Sinne von Absatz 3 Satz 4 sind insbesondere:

- Schwangerschaft/Elternzeit
- Pflege naher Familienangehöriger/besondere familiäre Belastungen

- Gesundheitlich bedingte Beeinträchtigung/Erkrankung/Behinderung
- Spitzensport
- Wehrübung oder vergleichbarer Einsatz

(4) Die Kandidatin/der Kandidat ist rechtzeitig sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabepunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren. Ihr/Ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt durch Aushang. Absatz 1 Sätze 9 bis 10 gelten entsprechend.

(5) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 17**Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – für die Organisation des Bachelor-Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen gemäß § 16 Absatz 1,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 16 Absatz 3,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für die Prüfenden, Beisitzenden und Prüfungsaufsichten,
5. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen in Pflicht-, Wahlpflicht- und Zusatzmodulen,
6. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor-Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
7. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfer/Prüferinnen an die Kandidatinnen/Kandidaten,
8. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine, über Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums sind und über Abwesenheitsmeldungen,

9. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen/Kandidaten eines Prüfungstermins,
10. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
11. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Abs. 2, § 12 Absatz 3, § 13 Absatz 5 und § 21 Absatz 7,
12. Entgegennahme des Antrages der Kandidatin/des Kandidaten zur Anfertigung der Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 3,
13. Zustellung des Themas mit dem Datum des Fristendes für die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis an die Kandidatinnen/Kandidaten gemäß § 21 Absatz 3 und Nachricht darüber an die Prüfenden
14. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 4,
15. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Thesis und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 21 Absatz 9,
16. Benachrichtigung der Kandidatinnen/Kandidaten über die Prüfungsergebnisse gemäß § 21 Absatz 7,
17. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 24 und § 25 sowie § 22 Absatz 4,
18. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
19. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 24 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 18

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 16 Absatz 2 bis spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Bachelor-Thesis wird zugelassen, wer die Zwischenprüfung bestanden, die Praxismodule absolviert und mindestens 200 ECTS-Punkte (*credit points*) erworben hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 19

Umfang und Art der Bachelor-Prüfungen, Regelprüfungstermine, Zwischenprüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfungen bestehen aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1 (Regelprüfungstermine).
- (2) Die Zwischenprüfung gilt als bestanden, wenn bis zum Ende des 4. Semesters die Module VBLA07, -08, -13, -14 und -19 sowie 14 weitere Module aus dem Angebot des Pflichtmodulkatalogs für das 1. bis 4. Semester bestanden wurden.
- (3) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (4) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 22) werden 35 Module, darunter alle neun vorgesehenen Projektmodule sowie die Bachelor-Thesis und das Bachelor-Kolloquium berücksichtigt. Die Auswahl der weiteren in die Endnote einfließenden Modulnoten geschieht automatisch und bezieht diejenigen Module mit den besten Noten ein. Soweit die Studentin/der Student abweichend von dieser Regel selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.
- (5) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen können in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in dieser Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in einer anderen Sprache als Deutsch durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache als Deutsch ist bei Einverständnis der Prüfenden zulässig.
- (6) Im 6. Semester ist das Praxismodul als Pflichtmodul zu absolvieren. Näheres regelt die Ordnung zum Praktikumssemester, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 20

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen. Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – mit ein (Zusatzmodule). Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote gemäß § 22 ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 21

Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine zeichnerisch/konstruktive bzw. planerische Prüfungsarbeit mit schriftlicher Erläuterung, die in

Verbindung mit dem Bachelor-Kolloquium das Bachelor-Studium abschließt. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine theoretische Arbeit in schriftlicher Form zulassen. Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem einschlägigen Fachgebiet der Landschaftsarchitektur selbstständig nach wissenschaftlichen und dem Stand der Technik entsprechenden Methoden zu bearbeiten. Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit mit zwei Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 2 erfüllt.

(2) Die Bachelor-Thesis kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Bachelor-Studiengangs Landschaftsarchitektur betreut und bewertet werden. Der Prüfungsausschuss kann Lehrende aus einem anderen Studiengang der Hochschule als Zweitbetreuerin/Zweitbetreuer einer Bachelor-Thesis zulassen, soweit diese in einem für den Studiengang Landschaftsarchitektur relevanten Bereich Lehrveranstaltungen wahrnehmen. Soll die Bachelor-Thesis bei einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Bachelor-Thesis soll im 8. Semester ausgeführt werden. Die Kandidatin/der Kandidat hat die Zulassung zur Bachelor-Thesis schriftlich beim Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt zu beantragen. Der Antrag ist bis vierzehn Tage nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters zu stellen, in dem die Kandidatin/der Kandidat die Bachelor-Thesis anfertigen will. Die Kandidatin/der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung das Thema und die Betreuerin/den Betreuer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Thema und Zeitpunkt der Zustellung an die Kandidatin/den Kandidaten sind durch das Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb eines Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Betreuenden sind vom Prüfungsamt zu informieren.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis beträgt zwei Monate, im Sommersemester in der Regel vom 15. April bis zum 14. Juni, im Wintersemester in der Regel vom 15. Oktober bis zum 14. Dezember. Das Bachelor-Kolloquium begleitet die Bachelor-Thesis und schließt diese mit einer Präsentation und einem Vortrag der/des Studierenden zu dem Thema der Arbeit ab. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der/dem betreuenden Prüferin/Prüfer um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Sollte eine Kandidatin/ein Kandidat in einem besonders zu begründenden Ausnahmefall die Bachelor-Thesis in einem anderen als in einem der vorgesehenen Regelbearbeitungszeiten durchführen wollen, bedarf dies der Zustimmung der/des Prüfungsausschussvorsitzenden.

(5) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfenden zu bewerten, die vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Thesis sein. Absatz 2 gilt entsprechend, wobei ein Prüfender immer eine Professorin/ein Professor des

Studienganges Landschaftsarchitektur der Hochschule Neubrandenburg sein muss. Wird die Bachelor-Thesis an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – durchgeführt, muss die/der erste Prüfende ebenfalls der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – angehören.

(6) Nach Abgabe der Arbeit ist die Bachelor-Thesis in einem hochschulöffentlichen Kolloquium mit einer Dauer von nicht unter 30 und nicht über 60 Minuten zu präsentieren. Die Prüfenden sind dabei anwesend, die Präsentation wird benotet, diese Note geht in die Benotung des Kolloquiums ein.

(7) Die Bewertung der Bachelor-Thesis soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens vier Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der drei Bewertungen gemäß dem Notenspiegel § 14. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten durch das Prüfungsamt durch Bescheid bekannt zu geben.

(8) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(9) Die Bachelor-Thesis ist fristgerecht beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren/seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Bachelor-Thesis, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche einzeln kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelor-Thesis noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Ebenso hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu erklären, ob sie/er im Falle des erfolgreichen Abschlusses der Bachelor-Thesis mit ihrer Veröffentlichung einverstanden ist, soweit dem keine Geheimhaltungsverpflichtungen entgegenstehen.

(10) Wird die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet.

§ 22

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird die Gesamtnote gebildet. Sie berechnet sich aus 35 Modulnoten, darunter die Noten für die neun vorgesehenen Projektmodule sowie die Noten für die Bachelor-Thesis und das Bachelor-Kolloquium entsprechend § 19 Absatz 4. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Bachelor-Thesis

und Kolloquium mit ihren zugehörigen ECTS-Punkten gewichtet. Es wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Auswahl der in die Endnote einfließenden Modulnoten geschieht automatisch und bezieht neben den in Satz 2 genannten Modulen, diejenigen Module mit den besten Noten ein. Soweit die Studentin/der Student abweichend von dieser Regel selber bestimmen möchte, welche Modulnoten in die Endnote einfließen, kann das auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu stellen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von 1,0 bis einschließlich 1,5	= sehr gut,
bei einer Durchschnittsnote von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut,
bei einer Durchschnittsnote von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einer Durchschnittsnote von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (total grade) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen und der Bachelor-Thesis.

Der Gesamtleistungsgrad (total grade) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (grade point average):

zwischen 4,0 und 3,5	= sehr gut (very good),
zwischen 3,4 und 2,5	= gut (good),
zwischen 2,4 und 1,5	= befriedigend (satisfactory),
zwischen 1,4 und 1,0	= ausreichend (sufficient).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 23

Freiversuch, Wiederholung von Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 19 Absatz 1 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiver-

such). Als abgelegt gilt eine Prüfung im Sinne des Freiversuchs nur, wenn die Kandidatin/der Kandidat zum Prüfungstermin anwesend ist oder eine Prüfungsleistung abgibt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Thesis gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere Schwangerschaften, die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Thesis gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist zulässig (Verbesserungsversuch). Die Prüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Hat der Verbesserungsversuch Erfolg, gilt die dort erzielte Note. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend. Über die Anerkennung der Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Wiederholungsfrist sind die Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung zum nächstmöglichen Prüfungstermin nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens zu dem auf die Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Bachelor-Thesis folgenden Termin nach § 21 Absätze 3 und 4 beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Absatz 3 Satz 1 und 2 gelten entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Thesis ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Thesis gemäß § 21 Absatz 3 Satz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer ersten Bachelor-Thesis davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn

1. ein besonderer Härtefall vorliegt oder
2. die Kandidatin/der Kandidat nur zwei bis dahin abzulegende Modulprüfungen nicht bestanden hat.

In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, ob zu erwarten ist, dass die Kandidatin/der Kandidat mit Erfolg weiterstudieren wird. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten schriftlichen Antrags. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss darüber entscheiden, ob für die zweite Wiederholung einer Prüfung eine andere als die in dem Modulkatalog vorgesehene Prüfungsart gewählt wird.

§ 24 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst je ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module und Projektthemenbereiche mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote sowie das Thema der Bachelor-Thesis mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Thesis mit dem erzielten Leistungsgrad (grade) und den erzielten Leistungspunkten (grade points), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (grades), Leistungspunkten (grade points) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (grade point average) und den Gesamtleistungsgrad (total grade) und die insgesamt erreichten ECTS-Punkte (*credit points*). Gemäß § 20 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“, das Auskunft über den Studienverlauf gibt, ausgestellt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Neben der Gesamtnote auf der Grundlage der deutschen Notenskala ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A = sehr gut
- B = gut
- C = befriedigend
- D = ausreichend
- E = nicht mehr ausreichend

in entsprechenden Prozentanteilen der jeweils zu berücksichtigenden Abschlussjahrgänge (Kohorte).

Bei weniger als 50 Absolventen im betreffenden Jahrgang erfolgt die Bildung der Vergleichsgruppe aus allen Absolventen eines Vergleichszeitraumes von drei aufeinander folgenden Jahren.

(5) Das Zeugnis wird erst an den Studierenden/die Studierende ausgehändigt oder übersandt, wenn diese/dieser ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 25

Urkunde „Bachelor of Engineering“

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in Deutsch und englisch gefasste Urkunde „Bachelor of Engineering“ mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Engineering“ (abgekürzt B. Eng.) beurkundet.

(2) Die Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences – unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – versehen.

Dritter Abschnitt:

Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch Urkunde „Bachelor of Engineering“ einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/„fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu sechs Monate nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 28 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für die Prüfung von Studierenden, bei deren Immatrikulation sie gemäß § 29 Absatz 2 bereits in Kraft getreten war. Für vor diesem Zeitpunkt im Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung der Hochschule Neubrandenburg immatrikulierte Studierende findet sie ausnahmsweise Anwendung, wenn die/der Studierende dies beantragt. Der Antrag auf Anwendung dieser Prüfungsordnung ist unwiderruflich. Nach der bisherigen Prüfungsordnung erbrachte Prüfungsleistungen werden in diesem Fall angerechnet.

§ 29 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmalig für Kandidatinnen/Kandidaten, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Landschaftsarchitektur eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 13. April 2011 und der Genehmigung durch den Rektor am 11. Mai 2011.

Neubrandenburg, 11. Mai 2011

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 506

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

LFD. NR.	MODUL	SWS	SEM.	LEHR-FORM	PRÜFUNG	KREDIT-PUNKTE (credit points)	Anm.
VBLA01	Blockwoche: Einführungsseminar Landschaftsarchitektur	4	1.	S	AP	5	
VBLA02	Grundlagen der Darstellung und Gestaltung	4	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA03	Grundlagen Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	4	1.	VL	SCH (120 min)	5	
VBLA04	Boden- und Gewässerkunde	4	1.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA05	Grundlagen der Zoologie/Botanik	4	1.	VL / S / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA06	Geschichte der Gartenkunst	4	1.	VL / Ü	AP	5	
VBLA07	Großes Projekt I-1 (Entwurf)	4	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA08	Großes Projekt I-2 (Landschaftsbau)	4	2.	VL / S / Ü	AP	5	1
VBLA09	CAD – VectorWorks	4	2.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA10	Konstruktives Entwerfen / Technisches Darstellen	4	2.	SU / Ü	AP	5	
VBLA11	Pflanzenkunde und Bepflanzungsplanung	4	2.	VL / SU	AP	5	
VBLA12	Vermessungskunde I	4	2.	VL / PR	SCH (120 min)	5	
VBLA13	Großes Projekt I-3 (CAD - AutoCAD)	4	3.	S / Ü	AP	5	1
VBLA14	Großes Projekt I-4 (Ausführungsplanung)	4	3.	SU / Ü	AP	5	1
VBLA15	Grundlagen des Planungsrechts	4	3.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA16	Landschaftsökologie	4	3.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA17	Fachsprache Englisch	4	3.	S / Ü	AP	5	
VBLA18	WPF I	4	3.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA19	Großes Projekt I-5 (Kalkulation und Ausschreibung)	4	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	1
VBLA20	Einführung in die Landschaftsplanung	4	4.	VL / Ü	SCH (120 min)	5	

VBLA21	Galabau / Vertiefung Bepflanzungsplanung II	4	4.	VL / Ü / S	SCH (120 min)	5	
VBLA22	Garten- und Landschaftsarchitektur	4	4.	S	AP	5	
VBLA23	Projekt II	4	4.	SU	AP	5	
VBLA24	WPF II	4	4.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA25	GIS	4	5.	S/ Ü	AP	5	
VBLA26	Architektur- und Baugeschichte	4	5.	VL / SU	SCH (120 min)	5	
VBLA27	Baubetriebslehre: Bauvertragsrecht	4	5.	VL / S	SCH (120 min)	5	
VBLA28	Projekt III	4	5.	SU	AP	5	
VBLA29	WPF III	4	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA30	WPF IV	4	5.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA31	Praktikumssemester inkl. Vor- und Nachbereitung		6.	PRS / SU	AP	30	2
VBLA32	Landschaftsarchitektur / Entwerfen	4	7.	S	AP	5	
VBLA33	Gartendenkmalpflege	4	7.	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA34	Projekt IV	4	7.	SU	AP	5	
VBLA35	Projekt V	4	7.	SU	AP	5	
VBLA36	WPF V	4	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA37	WPF VI	4	7.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA38	WPF VII	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA39	WPF VIII	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA40	WPF IX	4	8.	siehe Modul	siehe Modul	5	
VBLA41	BA-Thesis / Kolloquium	2,4	8.	SU	AP	3	
VBLA42	BA-Thesis		8.	-	-	12	

1. Projekt I besteht aus 5 zusammenhängenden Modulen (I-1, I-2, I-3, I-4 und I-5).
2. Das Praktikumssemester muss nach der Ordnung für das Praktikum absolviert werden, es wird an der Hochschule betreut, vor- und nachbereitet.

Wahlpflichtmodule

LFD. NR.	MODUL	SWS	LEHRFORM	PRÜFUNG	KREDITPUN KTE (<i>credit points</i>)	Anm.
VBLA43	Vermessungskunde II	4	VL / Ü	SCH (120 min)	5	
VBLA44	Einführung Hochbau / Baukonstruktion	4	SU / Ü	AP	5	
VBLA45	CAD - Visualisierung	4	VL / Ü	AP	5	
VBLA46	Exkursion	4	-	AP	5	

VBLA47	Bauforschung/Baudokument/Modelbau	4	S / PR	AP	5	
VBLA48	Grdl. d. Raumordnung u. Stadtplanung	4	S / Ü	AP	5	
VBLA49	Modellieren / Plastisches und graphisches Gestalten	4	-	AP	5	
VBLA50	Baubetriebslehre: Kalkulation	4	VL / Ü	SCH (120)	5	
VBLA51	Erdbau / Einführung in die Geotechnik	4	VL / Pr	SCH (120)	5	
VBLA52	Architektenvertragsrecht	4	S	SCH (120)	5	
VBLA53	Fotographie, Film und Bildbearbeitung	4	VL / S / Ü	AP	5	
VBLA54	Spiel und Sportplatzbau - Vertiefung	4	S	SCH (120)	5	
VBLA55	Einführung in Wasserbau und Wasserwirtschaft	4	S	SCH (120)	5	
VBLA56	Ingenieurökologie	4	VL	SCH (120)	5	
VBLA57	2. Fremdsprache	4	Ü	MÜ (30)	5	
VBLA58	Bestimmungsübung und praktische Staudenkunde	4	SU	SCH (120) / AP	5	
VBLA59	Vegetationskunde	4	SU	AP	5	
VBLA60	Wissenschaftliches Arbeiten	4	S / Ü	AP	5	
VBLA61	Umweltsicherungsverfahren	4	S / Ü	AP	5	
VBLA62	Gründungslehre	4	VL / Ü	SCH (90) / AP	5	
VBLA63	Modul eines anderen Studienganges der Hochschule Neubrandenburg	4	siehe Modul	siehe Modul	5	

SU = Seminaristische Unterricht

VL = Vorlesung

S = Seminar

Ü = Übung

PRS = Praktikumssemester

SCH = schriftliche Prüfung

AP = alternative Prüfungsleistung

MÜ = mündliche Prüfung

PTN = Präsentation

Anlage 2: Diploma Supplement



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für «Vorname» «Name»

Matrikelnummer: « Matr.Nr. »

1. Angaben zur Person

Familienname(n): «Name» Vorname: «Vorname»

Geburtsort: «GebOrt» Geburtsdatum: «GebDatumL»

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor - Studiengang Landschaftsarchitektur (landscapearchitecture)

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Die Akkreditierung steht noch aus

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der
Prüfung verwandte Deutsch

Sprache(n):

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: akademischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Engineering)

Regelstudienzeit: 4 Jahre (8 Semester)

Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Nachweis eines Vorpraktikums von mind. 3 Monaten (das Vorpraktikum kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss entfallen, wenn eine erfolgreich abgeschlossene Lehre im Gartenbau, Tiefbau, Hochbau, Ingenieurbau, Techn. Zeichnen, in der Land- o. Forstwirtschaft, oder in verwandten Lehrberufen nachgewiesen wird)

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: integrierter zweistufiger Studiengang / Vollzeitstudium

Anforderungen des Studienganges: Der Bachelor-Studiengang umfasst 240 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und beinhaltet eine studentische Arbeitsbelastung von 7.200 Stunden. Pro Semester sind 30 credits (900 h) zu erbringen. Der Studiengang kann somit in einer Regelstudienzeit von acht Semestern an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden. Von der Hochschule begleitete und reflektierte Praxisphasen in den jeweiligen Praxisbetrieben der Studierenden im Umfang von 20 Wochen sind obligatorisch in das Studium integriert. Das Studienprogramm umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit 33 Pflicht- und 9 Wahlmodule und schließt mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Engineering“ (B.Eng.) ab.

Details: Ziel des Bachelor-Studiums Landschaftsarchitektur ist die Vermittlung naturwissenschaftlicher, planerischer, technischer u. künstlerischer Grundlagen.

Die Fähigkeit zu interdisziplinärer Arbeitsweise soll ebenso gestärkt werden wie die Fähigkeit zu selbständigem wissenschaftlich-ingenieurtechnischem Arbeiten.

Das Bachelor-Studium soll gesellschaftliches und planerisches Problembewußtsein schärfen und für die einschlägigen Berufsfelder der Landschaftsarchitektur und der Umweltdisziplinen die berufspraktischen Voraussetzungen schaffen.

Für das Bachelor-Studium ist ein Vorpraktikum von 3 Monaten erforderlich, wovon einer studienbegleitend während der ersten 2 Semester erbracht werden kann.

Das 6. Semester ist ein Praxissemester. Im 8. Semester soll i.d.R. die Bachelor-Thesis erstellt werden.

Mit dem erfolgreichen Abschluß des 4. Semesters ist die Zwischenprüfung erbracht.

Mit dem erfolgreichen Abschluß des Bachelor-Kolloquiums ist die Abschlußprüfung erbracht.

Gesamtnote	Von den 42 Pflichtmodulen fließen mind. 35 benotete Module in die Gesamtnote (Endnote) ein. Hierzu müssen die Projektnoten und die Bachelorthesis sowie mind. 3 Wahlpflichtfachnoten zählen.	
Zeugnis	Zur bestandenen Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Bachelorthesis mit der erzielten Note, die Bezeichnung der einzelnen Module und Projektmodule mit den erzielten Noten sowie die Gesamtnote	
Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:	Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Zwischen- u. Abschlussprüfung.	
Notenstatistik:	1,0 „Sehr gut“	A
	2,0 „Gut“	B
	3,0 „Befriedigend“	C
	4,0 „Ausreichend“	D
	5,0 „Nicht ausreichend“	E
Folgende Differenzierungen sind möglich:	1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0	
Gesamtklassifikation der Qualifikation:	Note: «GesNoteT» («GesNote»)	

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung:	Bachelor of Engineering (B.Eng.)
	Der akademische Grad Bachelor of Engineering ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of Engineering in der Landschaftsarchitektur

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:

Hochschule Neubrandenburg

University of Applied Sciences

Fachbereich LGGB

Brodaer Str. 2

17033 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom

«PruefDatum»

Prüfungszeugnis vom

«PruefDatum»

Transcript of Records

«PruefDatum»

Neubrandenburg, den «PruefDatum»

Siegel

Dekan/In

**Diploma Supplement
Bachelor**

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content, and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgments, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

«Name», «Vorname»

1.3 Date, Place, Country of Birth

«GebDatumL», «GebOrt», Germany

1.4 Student ID Number or Code

not of public interest

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

Bachelor of Engineering (B. Eng.) Landschaftsarchitektur

2.2 Main Field(s) of Study

Landscape Architecture

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

Hochschule (University of Applied Sciences), State Institution of Mecklenburg-Western Pomerania, Germany

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences

Status (Type / Control)

State Institution of higher education / Mecklenburg-Western Pomerania, Germany

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

first degree with thesis (dissertation)

3.2 Official Length of Program

8 semesters (four years), 16 weeks of classes per semester, 30 ECTS credits per semester, 3 months of internship and Bachelor thesis (dissertation) included in semester 8

3.3 Access Requirements

General higher education entrance qualification or subject restricted higher education entrance qualification for studies at universities of applied sciences or passing the admission examination at Neubrandenburg University of Applied Sciences. Pre-study internship 13 weeks.

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full time, 3 months internship period

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate Course

The first semester is an introductory semester.

Courses include the fundamental principles of Illustration and design, garden landscaping and sports-field construction, ground works and water sciences, landscape ecology, and English.

The second semester courses include a main project (two modules: design and landscape construction), CAD – VectorWorks, constructive design / technical illustration, botany and botanical planning, and surveying.

The third semester courses include the main project (two modules: CAD – AutoCAD and construction documentation), the fundamental principles of

planning law, the fundamental principles of zoology / botany, history of garden art and an elective module.

The fourth semester includes the main project (final module: cost planning and tenders), a second project, garden- and landscape construction / advanced botanical planning, garden and landscape architecture, fundamental principles of landscape planning and an elective module.

The fifth semester includes a third project, architecture and building history, building management: contract law, GIS and two elective modules.

The sixth semester consists of a supervised practical internship placement in a relevant area of practice lasting 20 weeks (25 credits).

The seventh semester includes a fourth and fifth project, landscape architecture / design, conservation of gardens and two elective modules.

The final semester includes three elective modules and the bachelor thesis (dissertation).

The elective modules include surveying II, an introduction to structural engineering / structural design, CAD – Visualisation, an excursion, building archaeology / building documentation / model construction, fundamental principles of town planning, modelling / plastic and graphic design, building management: costing / ground works / fundamental principles of geo-technology, architects contract law, fundamental principles of park and open spaces planning, photography, film and image processing, advanced playing- and sports-field construction, an introduction to hydraulic engineering and water systems management, engineering ecology, a second foreign language, classification tutorial and practical shrub studies, vegetation studies, academic techniques, environmental backup procedures and launch studies.

An additional module of another course at the Neubrandenburg University of Applied Sciences may also be taken,

All passed exams are listed on the certificate but not all are relevant for the overall grade.

4.3 Programme Details

See module user guide (Modulhandbuch) for list of courses and grades; see Final Examination Certificate (Zeugnis über die Bachelorprüfung) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topics of thesis (dissertation), including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The grading scheme is explained in section 8.6.

4.5 Overall Classification (in original language)

Based on weighted average of grades in examination fields.

The following differentiations are possible:

1,0	sehr gut good	/	very	=	A	4,0 grade points
1,3	sehr gut good	/	very	=	A-	3,7 grade points
1,7	gut	/	good	=	B+	3,3 grade points
2,0	gut	/	good	=	B	3,0 grade points
2,3	gut	/	good	=	B-	2,7 grade points
2,7	befriedigend satisfactory	/		=	C+	2,3 grade points
3,0	befriedigend satisfactory	/		=	C	2,0 grade points
3,3	befriedigend satisfactory	/		=	C-	1,7 grade points
3,7	ausreichend sufficient	/		=	D+	1,3 grade points
4,0	ausreichend sufficient	/		=	D	1,0 grade points

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission to Master-Studies based on the overall classification.

5.2 Professional Status

The B. Eng.-degree in Landscape Architecture qualifies graduates to exercise professional work in particular for jobs in:

- Landscaping firms
- Landscape architecture offices
- Landscape and environmental administration

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

Dean, Fachbereich Landschaftsarchitektur, Geoinformatik, Geodäsie und Bauingenieurwesen
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
Germany

6.2 Further Information Sources

On the institution: www.hs-nb.de

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Bachelorgrades (Bachelor Certificate) dated
Zeugnis über die Bachelorprüfung (Final Examination Certificate) dated
Notenspiegel (Transcript of Records) dated

Certification Date:

Chairman Examination Committee

Official Stamp/Seal

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

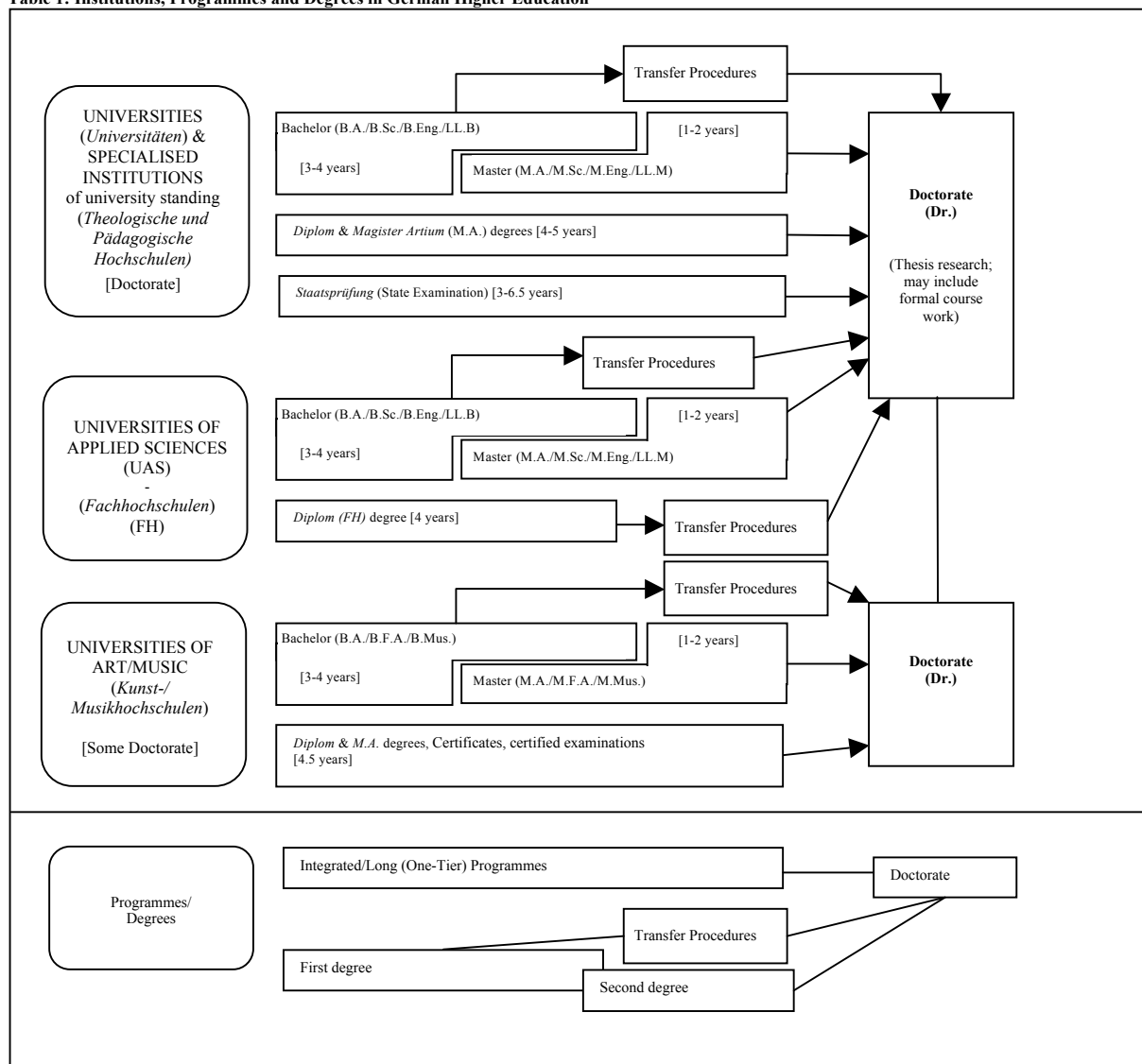
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn;

Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences –

Vom 1. Juni 2011

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOB. M-V S. 18), hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzende
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Art der Prüfungsleistung
- § 10 Mündliche Prüfung
- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 ECTS-Punkte (*Credit points*)
- § 15 Prüfungstermine und Meldefristen
- § 16 Prüfungsamt

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 18 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
- § 19 Zusatzmodule
- § 20 Bachelor-Arbeit
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung
- § 22 Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen
- § 23 Zeugnis
- § 24 „Bachelor of Arts“-Urkunde

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 25 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Anlage 2: Diploma Supplement

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

Das Bachelor-Studium Soziale Arbeit wird mit dem berufsqualifizierenden Abschluss „Bachelor of Arts“ abgeschlossen. Durch die Prüfung zum „Bachelor of Arts“ soll festgestellt werden, ob die/der Studierende die Grundlagen der Sozialen Arbeit beherrscht, die Zusammenhänge der einzelnen Module überblickt und ob sie/er die Grundlagen und die methodischen und praktischen Fähigkeiten erworben hat, um als Sozialarbeiter/in im Berufsfeld der Sozialen Arbeit tätig sein zu können.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandener Bachelor-Prüfung verleiht die Hochschule Neubrandenburg den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.).

§ 3

Regelstudienzeiten, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium Soziale Arbeit bis zum Erreichen des „Bachelor of Arts“ beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelor-Prüfung drei Studienjahre (sechs Semester). Hierin ist die für die Bachelor-Arbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind zu Modulen zusammengefasst. Pro Modul werden credits (ECTS-Punkte) vergeben, die sich aus den Semesterwochenstunden für die Lehrveranstaltungen zuzüglich weiterer Stunden an Arbeitsaufwand für das Modul (work load) zusammensetzen. Pro Semester sind durchschnittlich 30 credits zu erbringen, innerhalb des 6-semestrigen Studiums insgesamt 180 credits (ECTS-Punkte). Die Module können blockweise angeboten werden. In jedem Modul ist eine studienbegleitende Modulprüfung, benotet oder unbenotet, abzulegen. Für den erfolgreichen Abschluss des „Bachelor of Arts“ müssen 14 Module einschließlich Bachelor-Arbeit und Praktikumssemester absolviert werden.

(3) Der Studieninhalt ergibt sich aus der Studienordnung. Die detaillierte Beschreibung der einzelnen Module ist den Modulbeschreibungen zu entnehmen, die Bestandteil der Studienordnung sind.

(4) Zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezuges ist ein Praktikum von mindestens 900 Stunden Arbeitsaufwand (30 credits) im 4. Semester abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung, die Bestandteil der Studienordnung ist.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Modulprüfung zu den einzelnen Modulen kann nur ablegen, wer

1. aufgrund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife, der Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift, insbesondere §§ 18 und 19 des Landeshochschulgesetzes (LHG) oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule Neubrandenburg eingeschrieben ist,
2. ein ordnungsgemäßes Studium nach Maßgabe der Studienordnung durchgeführt hat.

(2) Zum Praktikum im 4. Semester wird nur zugelassen, wer die ersten 3 Semester des Bachelor-Studiums erfolgreich abgeschlossen hat. Die weiteren Zulassungsvoraussetzungen für die Bachelor-Modulprüfungen sind in § 17 geregelt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu den Modulprüfungen sind folgende Unterlagen beizulegen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. Nachweis über eines der in Absatz 1 genannten Zeugnisse,
2. Nachweis über die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß der Studienordnung,
3. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung von Modulprüfungen in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland,
4. im Falle mündlicher Prüfungsleistungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern/-innen widersprochen wird.

Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung ist verbindlich; er kann schriftlich beim Prüfungsamt bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum ohne Angaben von

Gründen und ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Wiederholungsprüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Die Antragsform und das Antragsverfahren für die Modulprüfungen sind in den §§ 15 und 17 beschrieben.

(5) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur verweigert werden, wenn

1. die in Absatz 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. die Kandidatin/ der Kandidat in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule die entsprechende Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. die Kandidatin/ der Kandidat ihren/ seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Frist für die Meldung der entsprechenden Modulprüfung verloren hat.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem Studierenden und einem weiteren Mitglied mit der Befähigung als Prüfender nach § 6. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.

(2) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende müssen hauptamtliche prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule Neubrandenburg sein. Sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt. Zugleich sind die stellvertretenden Mitglieder zu wählen.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Arbeit sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule Neubrandenburg offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen, der Studienpläne und der Prüfungsordnungen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann der/dem Vorsitzenden einzelne Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter sowie die Prüfenden und Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss ist wegen Befangenheit ausgeschlossen, wer

1. über die Kandidatin/den Kandidaten das Sorgerecht hat,
2. zu der Kandidatin/dem Kandidaten in einer engen, persönlichen Beziehung steht oder wirtschaftliche Beziehungen unterhält.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden, in ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/des Stellvertreters, den Ausschlag.

(9) Der Prüfungsausschuss wird von der/dem Vorsitzenden mit einer Frist von in der Regel einer Woche eingeladen, wenn eines seiner Mitglieder dies verlangt. Er tagt mindestens einmal im Semester.

(10) Über die Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll gefertigt.

(11) Auf der Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Prüfungsausschusses führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle die/der stellvertretende Vorsitzende dessen Geschäfte. Sie/er entscheidet insbesondere

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
2. über die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden und
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Modul-Prüfungen mitwirkenden Prüfenden. Sind zwei oder mehr Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so achtet der Prüfungsausschuss auf angemessene Vertretung der hauptsächlichen Teilgebiete des Prüfungsmoduls. Zu Prüfenden werden nur Professorinnen/Professoren und andere nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt haben. Wissenschaftliches Personal sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden.

(2) Zur/zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer den entsprechenden akademischen Abschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat und über ausreichende fachpraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 5 Absatz 6 und 7 entsprechend.

§ 7

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Praktikums- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in demselben oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studienganges an der aufzunehmenden Hochschule im Wesentlichen entsprechen. Die Feststellung der Gleichwertigkeit erfolgt durch den Prüfungsausschuss, dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können als Praktikumszeiten anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – gegebenenfalls nach Umrechnung und soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die/Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen für sie/ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dassel-

be gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Kann die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen die für die Ablegung von Modulprüfungen und für die Anfertigung der Bachelor-Arbeit festgelegten Fristen nicht einhalten, hat sie/er dieses unverzüglich zusammen mit einem Antrag auf Terminverschiebung beim Prüfungsausschuss anzuzeigen. Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten bzw. eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen und in Zweifelsfällen kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Bei den Versäumnisgründen im Sinne von Satz 1 sind die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“/„fail“ (F) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistung

(1) Prüfungsleistungen können als

1. mündliche Prüfungen (§ 10) oder
2. schriftliche Prüfungen (§ 11) oder
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 12)

erbracht werden.

(2) Macht die Kandidatin/der Kandidat glaubhaft, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer

anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer/eines Beisitzenden als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidatin/Kandidat und Modul in der Regel mindestens 15 bis höchstens 45 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Modulen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Kandidatinnen/Kandidaten die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer/innen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

(1) In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten sind in der Regel, zumindest aber im Fall einer Wiederholungsprüfung, von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Dauer von Klausuren beträgt 60 bis maximal 300 Minuten. Das Nähere ist in Anlage 1 geregelt.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) In alternativen Prüfungsleistungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Fachgebietes Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.

(2) Alternative Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen können insbesondere

- Referate/ Präsentationen (Absatz 3),
- Hausarbeiten/Studienarbeiten/Seminararbeiten/Projektarbeiten (Absatz 4),
- berufspraktische Übungen (Absatz 5)

sein.

(3) Ein Referat ist im Lehr- beziehungsweise Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Das Referat umfasst eine Präsentation und eine schriftliche Ausarbeitung. In einem Vortrag von in der Regel 15 bis 30 Minuten soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.

(4) Eine Hausarbeit, eine Studienarbeit, eine Seminararbeit oder eine Projektarbeit beinhaltet die selbstständige schriftliche/mündliche Bearbeitung einer fachlichen, den Modulen nahestehenden Thematik. Diese Arbeiten werden in der Regel über einen zuvor festgelegten Zeitraum bearbeitet. Sie können als Gruppen- oder Einzelarbeiten vorgelegt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss der zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung abgrenzbar und bewertbar sein.

(5) Eine berufspraktische Übung umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines sozialpädagogischen Konzeptes im Praxisalltag sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Ablaufs und der Ergebnisse der berufspraktischen Übung.

(6) Die Bewertung der Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung nach Absatz 3 (Referat), Absatz 4 (Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit), Absatz 5 (berufspraktische Übung) erfolgt durch eine Prüferin/einen Prüfer, im Fall einer Wiederholungsprüfung durch zwei Prüfende, die der Prüfungsausschuss als Prüfende gemäß § 6 Absatz 1 bestellt hat. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistung wird von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung,
2,0 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3,0 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Noten, die sich aus einem arithmetischen Mittel ergeben, können nur erhöht werden.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“/„sufficient“ (D) bewerten.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistung in Leistungsgraden (*grades*) und Leistungspunkten (*grade points*).

Folgende Leistungsgrade (*grades*) sind zu verwenden:

A = sehr gut (very good)	= eine hervorragende Leistung,
B = gut (good)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
C = befriedigend (satisfactory)	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
D = ausreichend (sufficient)	= eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
F = nicht ausreichend (fail)	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung sind folgende Zwischenwerte zulässig:

A- sehr gut (*very good*); B+, B- gut (*good*); C+, C- befriedigend (*satisfactory*); D+ ausreichend (*sufficient*);

Den Leistungsgraden (*grades*) sind folgende Leistungspunkte (*grade points*) zugeordnet:

Leistungsgrad (<i>grade</i>)	Leistungspunkte (<i>grade points</i>)
A	4,0
A-	3,7
B+	3,3
B	3,0
B-	2,7
C	2,3
C	2,0
C-	1,7
D+	1,3
D	1,0

§ 14**ECTS-Punkte (*Credit points*)**

(1) Für jedes Modul werden nach bestandener Modulprüfung *credits* entsprechend der Anlage 1 vergeben.

(2) Bei der Ausstellung des deutschsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung des Durchschnittsleistungsgrads (*grade point average; gpa*) die *credits* (ECTS) mit den jeweiligen deutschen Äquivalenznoten multipliziert und danach durch die Gesamtzahl der erlangten ECTS-Punkte dividiert. Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses werden zur Ermittlung des *gpa* die *credits* mit den jeweiligen Leistungspunkten (*grade-points*) multipliziert und danach durch die Gesamtzahl der erlangten ECTS-Punkte dividiert.

§ 15**Prüfungstermine und Meldefristen**

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend, in der Regel im jeweiligen Prüfungszeitraum abgelegt. Der Prüfungszeitraum beträgt drei Wochen und findet in jedem Semester unmittelbar nach der Vorlesungszeit statt. Der genaue Prüfungszeitraum wird zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss durch Aushang bekannt gemacht. Bei Lehrveranstaltungen, die im Block abgehalten werden, kann die Prüfung auch direkt nach Beendigung der Lehrveranstaltung abgenommen werden. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und gibt sie gemeinsam mit den Namen der Prüfenden spätestens sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraums durch Aushang bekannt. Beginn, Dauer und Ort der Modulprüfung werden spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch Aushang bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt nicht. Der Zeitraum für Wiederholungsprüfungen liegt im Folgesemester, in Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit den Prüfenden einen anderen Prüfungszeitraum bestimmen; Sätze 6 bis 8 gelten dann entsprechend.

Als durch Aushang bekannt gemacht gilt auch die Bekanntmachung über das Inter-net, per E-mail, auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg oder über die e-learning-Plattform/moodle. Die Studierenden sind verpflichtet, sich dort zu informieren.

(2) Die Kandidatin/der Kandidat hat sich zu einer Modulprüfung gemäß § 17 Absatz 1 anzumelden. Die Meldung hat spätestens vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes gemäß Absatz 1 zu erfolgen (Ausschlussfrist). Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Modulprüfungen ergeben sich aus Anlage 1 (Regelprüfungstermine).

(3) Überschreitet die Kandidatin/der Kandidat aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen die vom Prüfungsausschuss gemäß Absatz 2 festgelegten Fristen zur Meldung für die Modulprüfungen um mehr als 2 Semester oder legt sie/er eine Prüfung, zu der sie/er sich gemeldet hat, aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Modulprüfung als abgelegt und nicht bestanden. Versäumnisgründe, die die Kandidatin/der Kandidat nicht zu vertreten hat, sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Werden die Versäumnisgründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so hat er, in Abstimmung mit den Prüfenden, einen neuen Termin anzuberaumen, der der Kandida-

tin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Der Prüfungsausschuss kann bei der Bachelor-Prüfung unter Würdigung der Ursachen für die Verzögerung des Studiums Ausnahmen von Satz 1 zu lassen, wenn die Kandidatin/der Kandidat nach Inanspruchnahme der Studienberatung eine vom Prüfungsausschuss befürwortete Konzeption für die Beendigung des Studiums innerhalb von 2 Semestern vorlegt. Bei der Zulassung von Ausnahmen von Satz 1 ist die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen für die Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Die Kandidatin/Der Kandidat ist zu Beginn der Modulveranstaltung sowohl über Art und Anzahl der zu absolvierenden Modulprüfungen mit den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt von schriftlichen Arbeiten zu informieren; ihr/ihm sind ebenso für jede Modulprüfung rechtzeitig die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Der Kandidatin/Dem Kandidaten ist bekannt zu geben, wann unter Berücksichtigung aller Fristüberschreitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten in den Modulprüfungen die Exmatrikulation gemäß § 17 Absatz 7 Nummer 4 des Landeshochschulgesetzes erfolgt.

§ 16**Prüfungsamt**

(1) Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses gemäß § 5 Absatz 1 ist das Prüfungsamt der Hochschule Neubrandenburg für die Organisation des Bachelor- Prüfungsverfahrens zuständig.

(2) Das Prüfungsamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bekanntgabe der Prüfungstermine und Meldefristen für die Prüfungen,
2. Fristenkontrolle bezüglich der Meldetermine gemäß § 37 des Landeshochschulgesetzes,
3. Führung der Prüfungsakten,
4. Prüfen der Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen gemäß Anlage 1,
5. Koordination der vom Prüfungsausschuss bestätigten Prüfungstermine und Aufstellung von Prüfungsplänen für Prüfende, Beisitzende und Prüfungsaufsichten,
6. Ausgabe und Entgegennahme der Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen,
7. Prüfen der Zulassungsvoraussetzungen für das Ablegen der Bachelor- Prüfungen für jede Kandidatin/jeden Kandidaten und Vorbereitung der Zulassungsentscheidungen des Prüfungsausschusses,
8. Mitteilung der Prüfungszulassung, des konkreten Prüfungstermins und der Namen der Prüfenden an die Kandidatinnen und Kandidaten,

9. Unterrichtung der Prüfenden über die konkreten Prüfungstermine,
10. Aufstellung von Listen der Kandidatinnen und Kandidaten eines Prüfungstermins,
11. Kontrolle der Einhaltung der Prüfungstermine,
12. Überwachung der Bewertungsfristen gemäß § 11 Absatz 2, § 12 Absatz 6, § 20 Absatz 6,
13. Entgegennahme der Anträge zur Anfertigung der Bachelor-Arbeit,
14. Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit an die Kandidatinnen und Kandidaten,
15. Überwachung der Einhaltung der Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 4,
16. Entgegennahme der fertig gestellten Bachelor-Arbeit und Weiterleitung an die Prüfenden gemäß § 20 Absatz 8,
17. Benachrichtigung der Kandidatinnen und Kandidaten über die Prüfungsergebnisse,
18. Ausfertigung von Zeugnissen und Urkunden sowie von Bescheinigungen gemäß § 23 und § 21 Absatz 4,
19. Aufbewahrung und Archivierung der Bachelor-Arbeiten, Klausuren und sonstigen Prüfungsunterlagen nach Abschluss des Bewertungsverfahrens,
20. Erfassung, statistische Auswertung und Bereitstellung aller prüfungsrelevanten Daten, welche zur Erfüllung von Aufgaben aus dieser Prüfungsordnung notwendig sind, insbesondere zu § 5 Absatz 3 und § 23 Absatz 4.

Zweiter Abschnitt: Bachelor-Prüfung

§ 17

Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Die Zulassung zu den Bachelor-Modulprüfungen ist innerhalb der Meldefrist gemäß § 15 Absatz 2 bis spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes zu beantragen (Ausschlussfrist). Der Antrag ist unter Verwendung des dafür bestimmten Formblattes oder einer dafür vorgesehenen technischen Einrichtung bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt einzureichen. Er kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese innerhalb desselben Prüfungszeitraumes abgelegt werden sollen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Bachelor-Arbeit wird zugelassen, wer die erforderlichen Modulprüfungen der ersten 5 Semester erfolgreich absolviert hat.
- (3) Zur letzten Modulprüfung (Bachelor-Arbeit) wird nur zugelassen, wer das ganze nach § 3 Absatz 4 erforderliche Praktikum

abgeleistet hat und wer mindestens seit dem letzten Semester im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit der Hochschule Neubrandenburg immatrikuliert war.

- (4) Im Übrigen gilt § 4 entsprechend.

§ 18

Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus Modulprüfungen gemäß Anlage 1.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.
- (3) Jede Modulprüfung soll in dem gemäß Anlage 1 vorgesehenen Semester abgelegt werden. Wird eine Modulprüfung nicht spätestens im Laufe des übernächsten Semesters erfolgreich abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch. Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretendem Überschreiten der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Modulprüfungen unverzüglich nach Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (4) Modulprüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem fünften Semester können in englischer Sprache durchgeführt werden, wenn die Lehrveranstaltung ebenfalls in englischer Sprache durchgeführt wurde. Darüber hinaus können auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten auch weitere mündliche Modulprüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden. Die Anfertigung der Bachelor-Arbeit in englischer Sprache ist zulässig.

§ 19

Zusatzmodule

- (1) Auf Antrag können sich die/der Studierende in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen – längstens bis zu deren erfolgreichem Abschluss – einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Dies schließt auch Module aus weiteren Studiengängen der Hochschule Neubrandenburg mit ein. Der Antrag auf Prüfung in einem Zusatzmodul ist schriftlich über das Prüfungsamt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungen aus Absatz 1 können auf Antrag im Prüfungszeugnis ausgewiesen werden, gehen aber nicht in die Gesamtnote mit ein.
- (3) Eine nicht bestandene Prüfung in einem Zusatzmodul kann einmal wiederholt werden.

§ 20

Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine vorwiegend schriftliche Prüfungsarbeit, die das Bachelor-Studium abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin/der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Sozialen

Arbeit selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann von jeder/jedem hauptamtlich nach § 36 Absatz 4 des Landeshochschulgesetzes prüfungsberechtigten Lehrenden des Fachbereiches ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der/des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Zustellung des Themas der Bachelor-Arbeit erfolgt durch das Prüfungsamt über den Prüfungsausschuss, frühestens zu Beginn des letzten Semesters, spätestens 14 Tage nach erfolgreichem Abschluss der letzten Modulprüfung. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 8 Wochen nach dem Tag der Zustellung des Themas. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit der betreuenden Person um bis zu 2 Wochen verlängert werden.

(5) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Darunter soll die betreuende Person der Bachelor-Arbeit sein. Der zweite Prüfende wird auf Vorschlag des ersten Prüfenden von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(6) Die Bewertung der Bachelor-Arbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens 4 Wochen nach Einreichung, erfolgen. Das Ergebnis ist der geprüften Person durch das Prüfungsamt bekannt zu geben. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Beurteilungen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note bestellt der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfenden. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der drei Beurteilungen.

(7) Die Bachelor-Arbeit kann bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (F) nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit in der in Absatz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung ihrer/seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung gebunden und in einfacher Ausfertigung in digitaler Form abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Alle Stellen der Abschluss-Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus fremden Mitteilungen entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen. Ferner ist zu erklären, dass die Abschluss-Arbeit noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde und dass der Kandidat oder die Kandidatin mit der Veröffentlichung der Arbeit einverstanden ist, soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen.

(9) Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ / „fail“ (F) bewertet.

§ 21

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelor-Prüfung; Gesamtbewertung

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit bestanden sind.

(2) Zur Gesamtbewertung wird zunächst der Durchschnittsleistungsgrad, *grade point average* (GPA), ermittelt. Der GPA wird gebildet, indem die Summe der Produkte aus Noten mal zugehöriger ECTS-Punkte durch die Summe der *credits* dividiert wird (vgl. § 14). Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote der bestandenen Bachelor-Prüfung lautet

bei einer Durchschnittsnote von
1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut,

bei einer Durchschnittsnote von
1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,

bei einer Durchschnittsnote von
2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,

bei einer Durchschnittsnote von
3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

(3) Bei der Ausstellung des englischsprachigen Zeugnisses ergibt sich der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) der Bachelor-Prüfung aus dem nach Absatz 2 ermittelten Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) der entsprechend nach Absatz 1 abgelegten Modulprüfungen einschließlich der Bachelor-Arbeit.

Der Gesamtleistungsgrad (*total grade*) einer bestandenen Bachelor-Prüfung lautet bei einem Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*):

zwischen 4,0 und 3,5 = sehr gut (*very good*),

zwischen 3,4 und 2,5 = gut (*good*),

zwischen 2,4 und 1,5 = befriedigend (*satisfactory*),

zwischen 1,4 und 1,0 = ausreichend (*sufficient*).

(4) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird der geprüften Person eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelor-Prüfung nicht bestanden ist.

§ 22

Freiversuch, Wiederholung der Modulprüfungen; Fristen

(1) Erstmals nicht bestandene Modulprüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie zu den in § 18 Absatz 3 sowie in Anlage 1 vorgesehenen Regelprüfungsterminen abgelegt werden (Freiversuch). Satz 1 gilt nicht, wenn die Modulprüfung wegen Täuschung oder wegen eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurde. Für Bachelor-Arbeiten gilt Absatz 6.

(2) Eine im Rahmen des Freiversuchs nicht bestandene Modulprüfung ist zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

(3) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus Gründen, die sie/er nicht zu vertreten hat, an der Wahrnehmung eines Freiversuchs gehindert, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist von ihm ein neuer Termin anzuberaumen, der der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen ist. Als Hinderungsgründe zur Wahrnehmung des Freiversuchs sind insbesondere die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit zu berücksichtigen.

(4) Jede nicht bestandene Modulprüfung kann unabhängig vom Freiversuch einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen, für die Bachelor-Arbeit gilt Absatz 6. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(5) Werden die Termine und Fristen für Prüfungen bzw. Prüfungswiederholungen gemäß Absatz 2 und Absatz 4 versäumt, erlischt der jeweilige Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8 Absatz 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(6) Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Das neue Thema muss alsbald, spätestens sechs Wochen nach Mitteilung des Ergebnisses der ersten Bachelor-Arbeit beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas der Bachelor-Arbeit gemäß § 20 Absatz 3 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Bachelor-Arbeit davon keinen Gebrauch gemacht hatte.

(7) Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung ist nur zulässig, wenn ein besonderer Härtefall vorliegt. Über die Anerkennung als Härtefall entscheidet der Prüfungsausschuss aufgrund eines glaubhaft belegten, schriftlichen Antrags.

§ 23

Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist baldmöglichst ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis in deutscher Sprache enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten, die Gesamtnote

sowie das Thema der Bachelor-Arbeit mit der erzielten Note. Das Zeugnis in englischer Sprache enthält das Thema der Bachelor-Arbeit mit dem erzielten Leistungsgrad (*grade*) und den erzielten Leistungspunkten (*grade points*), die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Leistungsgraden (*grades*), Leistungspunkten (*grade points*) und credit points sowie den Durchschnittsleistungsgrad (*grade point average*) und den Gesamtleistungsgrad (*total grade*) und die insgesamt erreichten credit points. Gemäß § 19 zusätzlich geprüfte Module werden auf Antrag ebenfalls mit den in Satz 2 und 3 aufgeführten Angaben zur Prüfungsleistung aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung benotet wurde und ist von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin/dem Dekan des Fachbereichs zu unterschreiben.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis wird ein „diploma supplement“ ausgestellt. Dieses erteilt im Einzelnen Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium.

(4) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %

Zur Ermittlung der relativen Note ist eine feste Bezugsgröße zu definieren. Die Bezugsgröße soll sich nach Möglichkeit aus einer Absolventenanzahl ergeben, die die Größe von 180 nicht unterschreitet oder aber dadurch gebildet wird, dass je nach Größe des aktuellen Absolventenjahrgangs ein oder ggf. zwei vorhergehende Absolventenjahrgänge des entsprechenden Studiengangs als Referenzgröße zusammengefasst werden.

(5) Das Zeugnis wird erst an die Studierende/ den Studierenden ausgehändigt oder übersandt, wenn diese/dieser ihren/seinen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule nachgekommen ist, insbesondere eventuell ausstehende Gebühren beglichen hat, einen Exmatrikulationsantrag gestellt hat und die Abschluss-Arbeit in der vorgeschriebenen Art, Form, Format, Anzahl der Hochschulbibliothek übergeben hat.

§ 24

„Bachelor of Arts“-Urkunde

(1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung erhält die Kandidatin/der Kandidat eine zweisprachig in Deutsch und Englisch gefasste „Bachelor of Arts“-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B.A.) beurkundet.

(2) Die „Bachelor of Arts“-Urkunde wird von der Rektorin/dem Rektor der Hochschule Neubrandenburg unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Neubrandenburg versehen.

**Dritter Abschnitt:
Schlussbestimmungen**

**§ 25
Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin/der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen; gegebenenfalls ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die „Bachelor of Arts“-Urkunde einzuzie-

hen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“/ „fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

**§ 26
Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten innerhalb eines Jahres auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und die sie betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 27
Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences vom 1. Juni 2011 und der Genehmigung des Rektors vom 1. Juni 2011.

Neubrandenburg, den 1. Juni 2011

**Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences
Prof. Dr. Micha Teuscher**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 532

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan¹; credits

Modul-Nr.	Modul-Typ	Koordination	Modul/Prüfung	Semester:	1	2	3	4	5	6
Grundlagen (G)										
G 01	P	Müller	Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit: Geschichte, Methoden, Theorien, Handlungskonzepte M 30 (mündliche Prüfung 30 Min.) oder AR 30 (Referat oder Präsentation) (Hausarbeit 15 Seiten), benotet		5	5	5			
G 02	P	Klusemann	Gesellschaft und Kultur M 30 (mündliche Prüfung 30 Min.) oder AR 30 (Referat oder Präsentation) AHA 15 (Hausarbeit 15 Seiten), benotet		5	5				
G 03	P	Schulze	Wirtschaft und Sozialpolitik Sch 90 (Klausur 90 Min.) oder M 30 (Mündliche Prüfung 30 Min.) oder AR 30 (Referat oder Präsentation 30 Min.) oder AHA 15 (Hausarbeit 15 Seiten), benotet							
G 04	P	Kampmeier	Anthropologische Theorien Sozialer Arbeit AR 20 (Referat o. Präsentation 20 Min.) oder AHA 10 (Hausarbeit 10 Seiten), benotet		5		5			
G 05	P	Northoff	Rechtliche Grundlagen SCH 180 (Klausur 180 Min.) oder M 30 (mündliche Prüfung 30 Min.), benotet		5	5				
G 06	P	Boettner	Interaktion, Kommunikation und Selbstreferenz Die erfolgreiche, aktive Teilnahme wird von den Lehrenden unbenotet attestiert		5	5				
G 07	P	Emrich/ Freigang	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und in die Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit AHA 5 (Hausarbeit 5 Seiten), unbenotet		5	5				
Kompetenzmodule (zu wählen sind zwei Wahlpflichtmodule aus folgenden fünf Kompetenzbereichen)										
K	WP1	Streda	Rechtspraxis unter Einbezug weiterer fachlicher Perspektiven SCH 90 (Klausur 90 Min.), benotet				7,5		7,5	
K	WP2	Knorr	Ökonomie und Management sozialer Organisationen AHA 15 (Hausarbeit 15 Seiten) benotet				7,5		7,5	

1

Bei zwei oder mehr Angaben zur Prüfungsart geben die Verantwortlichen in der ersten Vorlesungswoche die genaue Prüfungsart und deren Umfang bekannt.

(Fortsetzung: Studien- und Prüfungsplan)

K	WP3	Hanke	Ästhetik/ Medien/Kunst M 15 (Mündl. Einzelprüfung), benotet						7,5			7,5
K	WP4	Kraft	Gesprächsführung und Beratung SCH 90 (Klausur 90 Min.) oder M 20 (mündliche Prüfung 20 Min.) benotet						7,5			7,5
K	WP5	Sparschuh	Beobachten, Dokumentieren, Verstehen AR 20 (Projektpräsentation 20 Min.) benotet						7,5			7,5
Praktische Anwendung												
PR 1	P	Hasart	Begleitetes Praktikum AHA 15 (Praktikumsbericht 15 Seiten) unbenotet								30	
PR 2	P	Hasart	Berufliche Vorbereitung AHA 20 (Projektarbeit 20 Seiten) (Dokumentation der Projektarbeit und Abschlussdiskussion) benotet									5 10
Schwerpunktmodule (S-P ist Pflicht und zu wählen ist ein Schwerpunkt aus folgenden drei Schwerpunktbereichen)												
S	P	Freigang	Professionalisierung: Aktuelle Diskurse Aktive Teilnahme, unbenotet									2,5 2,5
S	WP1	Burmeister	Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen, Familien und Älteren in biographischer Perspektive AR 30 (Referate oder Präsentationen 30 Min.) (Handout u. Diskussionsfragen) oder AHA 15 (Hausarbeit 15 Seiten) oder M 30 (Mündl. Prüfung 30 Min.), benotet									7,5 7,5
S	WP2	Haselmann	Gesundheit/ Krankheit/ Behinderung M 30 (Mündl. Prüfung 30min Gruppenprüfung) oder AR 30 (Referate oder Präsentationen 30 min mit Handout und Diskussionsfragen), benotet									7,5 7,5
S	WP3	Michel-Schwartz	Soziale Problemlagen/ Soziale Dienste AR 15 (Hochschulöffentliche Präsentation) und (Verschriftlichung, 5 Seiten), benotet									7,5 7,5
W 1	P	Vorsitzender Prüfungsausschuss	Bachelor-Arbeit (40 Seiten), benotet									10
Summe Credits				30	30	30	4	3	1	2	3	
Prüfungen/Modulabschlüsse im Semester												

Erläuterungen:

WP	=	Wahlpflichtveranstaltung	Sch n	=	Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten
P	=	Pflichtveranstaltung	AHA n	=	Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit/Studienarbeit/Seminararbeit/Projektarbeit in Seiten
M n	=	Mündliche Prüfung in Minuten	AR n	=	Alternative Prüfungsleistung – Referat in Minuten/ öffentliche Präsentation



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Prüfungsordnung: Bachelor- Soziale Arbeit

Anlage 2: Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für

Matrikelnummer :

1. Angaben zur Person

Familienname(n):

Vorname:

Geburtsort, -land:

Geburtsdatum:

Matrikelnummer:

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor of Arts

Hauptstudienfächer: Soziale Arbeit

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Dieser Studiengang wurde von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS) akkreditiert.

Status der Einrichtung: Fachhochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der Prüfung verwandte Sprache(n): Deutsch, Englisch, Sonstige

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: Hochschulischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Arts)

Regelstudienzeit: 3 Jahre (6 Semester) 30 Kreditpunkte (gemäß ECTS) pro Semester

Zugangsvoraussetzungen: Allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbare Qualifikation

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart:	Vollzeit
Anforderungen des Studienganges:	Sechssemestriges wissenschaftliches Fachstudium zur Vermittlung eines breiten Grundlagenwissens sowie der Methoden und Theorien in den studierten Fächern im Umfang von mindestens 170 Kreditpunkten und 10 Kreditpunkten für die Bachelorprüfung (insgesamt 180 Kreditpunkte gemäß ECTS) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden.
Details:	Ziel des Studiums des Bachelor-Studiengangs „Soziale Arbeit“ ist die Aneignung von fachspezifischem Basiswissen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie die Herausbildung der für die beruflichen Tätigkeiten des Sozialarbeiters notwendigen Handlungskompetenzen.
Optionalbereich:	z.B. Fachübergreifende Studien zum Erwerb arbeitsmarktrelevanter und/oder interdisziplinärer Qualifikationen im Rahmen des B.A.-Studiums verteilt auf die Gebiete: (4) (Fremdsprachen), (5) (Präsentation, Kommunikation und Argumentation), (6) (Informationstechnologien), (7) (Interdisziplinäre Studieneinheiten und/oder ergänzende Studieneinheiten anderer Fächer), (8) (zusätzliches Praktikum). Die Note eines Moduls des Optionalbereiches geht nicht als prüfungsrelevante Vornote in die B.A.-Note ein.
Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten:	Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.
Notenstatistik:	1,0 „Sehr gut“ (NN%) 2,0 „Gut“ (NN%) 3,0 „Befriedigend“ (NN%) 4,0 „Ausreichend“ (NN%) „Nicht ausreichend“ (NN%)
Folgende Differenzierungen sind möglich:	1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0
Bezogen auf das vorhergehende Semester:	
Gesamtklassifikation der Qualifikation:	

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung	Bachelor of Arts (B.A.) Der akademische Grad Bachelor of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of
--	---

6. Sonstige Angaben

z.B. Der Inhaber des Diploma Supplements bekleidete 3 Jahre das Amt des Finanzreferenten beim Allgemeinen Studierendenausschuss der Hochschule Neubrandenburg (AStA)

Weitere Angaben

Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences unter: www.hs-nb.de

Kontakt:
Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records

Neubrandenburg, den

Siegel

Dekan

Transcript of Records

für «Vorname» «Name»

geboren am «GebDatum» in «GebOrt»

Matrikelnummer : «Matrikelnr»

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Grundlagen		
Modul G01 Profession und Disziplin der Sozialen Arbeit: Geschichte, Methoden, Theorien, Handlungskonzepte	15	xx (x,x)
Modul G02 Gesellschaft und Kultur	10	xx (x,x)
Modul G03 Wirtschaft und Sozialpolitik	10	xx (x,x)
Modul G04 Anthropologische Theorien Sozialer Arbeit	10	
Modul G05 Rechtliche Grundlagen	10	
Modul G06 Interaktion/Kommunikation/Reflexivität/Selbstreferenz	10	
Modul G07 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5	
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN erforderliche Kreditpunkte	xx 70	

Kompetenz (K) 2 Wahlpflicht aus folgenden fünf Kompetenzbereichen:

- K-WP1 Rechtspraxis unter Einbezug weiterer fachlicher Perspektiven
- K-WP2 Ökonomie und Management sozialer Einrichtungen
- K-WP3 Ästhetik / Medien / Kunst
- K-WP4 Gesprächsführung und Beratung
- K-WP5 Beobachten, Dokumentieren, Verstehen

Modul K WP N.N.	15	xx (x,x)
Modul K WP N.N.	15	xx (x,x)

Summe der Kreditpunkte für das Fach NN
erforderliche Kreditpunkte

xx
30

Module / Modulteile	Kreditpunkte	Note
Praktische Anwendung / Schwerpunkte (PR)		
Modul PR1 Begleitetes Praktikum	30	xx (x,x)
Modul PR2 Berufliche Vorbereitung	15	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN erforderliche Kreditpunkte	xx 45	
Schwerpunkte (S) 1 Pflicht und 1 Wahlpflicht aus folgenden drei Schwerpunkten:		
S-P Professionalisierung: Aktuelle Diskurse	5	xx (x,x)
S-WP1 Soziale Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und älteren Menschen in biographischer Perspektive		
S-WP2 Gesundheit/ Krankheit/ Behinderung		
S-WP3 Soziale Problemlagen/ Soziale Dienste		
Modul S WP N.N.	15	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN erforderliche Kreditpunkte	xx 20	
Wissenschaftliche Projekte (W)		
Modul W 1 Bachelor-Arbeit	10	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für das Fach NN erforderliche Kreditpunkte	xx 10	
Optionalbereich		
Gebiet 1 (Bezeichnung des Gebietes)	xx	xx (x,x)
Konkretes Modul 11	xx	xx (x,x)
Konkretes Modul 12	xx	xx (x,x)
Konkretes Modul 13	xx	xx (x,x)
Summe der Kreditpunkte für den Optionalbereich erforderliche Kreditpunkte	xx xx	

Neubrandenburg, den
Siegel

Dekan

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

Diploma Supplement

For:

Matriculation number:

1. Holder of the qualification

Family Name):

First name:

Place, land of birth:

Date of birth:

Matriculation number:

2. Qualification

Name of qualification: Bachelor of Arts

Main field(s) of study: social work

Institutions awarding the qualification: Hochschule Neubrandenburg/ University of applied Sciences

Institution administering studies: Fachhochschule, national institution

Languages of instruction/ examination): german, english

3. Level of qualification

Level: Bachelor of Arts

Official length of programme: 3 years (6 semester) 30 credit points (accordant ECTS) per Semester

Access requirements: Baccalaureate and comparable qualifications

4. Contents and results gained

Mode of study: Full time

Programme requirements/ qualification profile of the graduate: Special scientific study about 6 semester to convey a basic knowledge as well as the methods and theories per studying course as soon as 170 credit points and 10 credit points for the bachelor exam. (totally 180 Credit points accorded to the ECTS)

There is an average workload of 1.800 hours per semester. It will be converted into 60 credit points (30 credit points per semester). One credit point relates a workload about 30 hours.

Details

course 1

Text course 1

course 2:

Text course 2

Optional domain:

Multidisciplinary studies to acquire job market or interdisciplinary qualifications in line with the B.A. study – divided in following domains:

1. foreign languages,
2. Presentation, communication and argumentation,
3. Information technology,
4. Interdisciplinary studying objects and/or supplemental studying objects of other courses,
5. practical training

Overall at the end of the successful conclusion you have to prove minimum 30 CP, shared to minimum three of the five domains. The grade of a module of the optional domain agrees as an exam relevant grade to the B.A.-grade.

Programme details:

Vide transcript of records

Grading scheme:

„Sehr gut“ (NN%)- „Gut“ (NN%)- „Befriedigend“ (NN%)

„Ausreichend“ (NN%) – „Nicht ausreichend“ (NN%)

Overall Classification:

5. Function of the qualification

Access to further study

Bachelor of Arts (B.A.)

The degree Bachelor of Arts (social work) is a vocational-qualifying certificate and ables the holder to keep the title: Bachelor of Arts (social work)

6. Additional information

Additional information **The holder of this Diploma Supplement**

**Further information
sources**

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Bachelor-grade

Testamur of

Transcript of Records

Neubrandenburg,

Official stamp/ seal

Dean

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in «GebOrt»

Matriculation number: «Matrikelnr»

Module / Module parts	Credit points	Grade
Basics		
Module G01 Social work as a Profession and Academic discipline: History, methods, theories and application	15	xx (x,x)
Module G02 Society and culture	10	xx (x,x)
Module G03 Economics and Social Policy	10	xx (x,x)
Module G04 Sociological Theories of Social Work	10	
Module G05 Introduction to Law	10	
Module G06 Interaction, Communication and Self-reference	5	
Module G07 Introduction to Academic Study-Skills and the Fields of Social Work	5	
Sum of the credits for the course	xx	
Essential credit points	70	

Competence (C) 2 compulsory voting (Cv) from following five competence areas:

- C-Cv 1 Interdisciplinary Aspects of Law
- C-Cv 2 Economics and the Management of Social Institutions
- C-Cv 3 Aesthetics / Media / Art
- C-Cv 4 Professional Conversation and Counselling
- C-Cv 5 Observation, Documentation and Understanding

Module C Cv 1	15	xx (x,x)
Module C Cv 2	15	xx (x,x)

Sum of the credit points for the course	xx
Essential credit points	30

Practical application/ Main focus (PR)

Module PR 1	30	xx (x,x)
Supervised Internship		
Module PR 2	15	xx (x,x)
Supervised Internship		
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	45	

Main focus (M) 1 compulsory (C) and 1 main focus of the following three

S-C Professionalisation: Current Discourses	5	xx (x,x)
S-Cv 1 Social Work with children, Youth, Families and the Elderly within a biographical perspective		
S-Cv 2 Health, Illness, Disability		
S-Cv 3 Social Problems / Social Services		
Module S-Cv 1	15	
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	20	

Scientific Projects (S)

Module S 1	10	xx (x,x)
S1 Bachelor's Dissertation		
Sum of the credit points for the course	xx	
Essential credit points	10	

Optional domain

Level 1 (Name of the level)	xx	xx (x,x)
concrete Module 11	xx	xx (x,x)
concrete Module 12	xx	xx (x,x)
concrete Module 13	xx	xx (x,x)
Sum of the credit points for the optional domain	xx	
Essential credit points	xx	

Neubrandenburg,

Sign

Dean

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar

Vom 26. April 2011

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 114 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVBl. M-V S. 18) hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar vom 30. Mai 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2010 S. 443) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zu § 4 wie folgt gefasst:

„§ 4 (aufgehoben)“

2. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

- b) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die gesamte Arbeitsbelastung des Kandidaten kann bis zu 780 Stunden pro Semester (entsprechen 26 Credits) betragen.“

3. § 1 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Eine Profillinie (WPM401 bis WPM405 bzw. WPM501 bis WPM505) wird an einem Fernstudienstandort nur dann durchgeführt, wenn eine Mindestanzahl von Anmeldungen vorliegt. Die aktuell geltende Mindestanzahl von Anmeldungen wird zum Beginn des Studiums vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegeben.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.

- b) Die Absätze 3 und 4 werden die Absätze 2 und 3.

5. § 4 wird aufgehoben.

6. In § 9 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „amtsärztliches“ durch das Wort „ärztliches“ ersetzt.

7. § 9 Absatz 10 Satz 3 und § 10 Absatz 2 Satz 3 werden jeweils wie folgt gefasst:

„Bei Krankheit des Studierenden ist ein ärztliches Attest, im Falle der Master-Thesis ein amtsärztliches Attest vorzulegen.“

8. § 11 Absatz 1 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Folgende Arten von Prüfungsleistungen können erbracht werden:

- a) Mündliche Prüfung (§ 12),

- b) schriftlich als Klausurarbeit und sonstige schriftliche Arbeit (§ 13),

- c) Hausarbeit,

- d) Referat,

- e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,

- f) Projektarbeit,

- g) Alternative Prüfungsleistungen können sein:

- Referate,
- Rechnerprogramme,
- Rollenspiele,
- Diskussionsleitungen,
- Kolloquien,
- sonstige schriftliche Arbeiten,
- Hausarbeiten,
- Projektarbeiten.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 wird die Angabe „80“ durch die Angabe „78“ ersetzt.

- b) In Absatz 10 Satz 1 wird das Wort „Exemplaren“ durch die Wörter „gebundenen Exemplaren und in digitaler Form (pdf-Datei) auf einem Datenträger“ ersetzt.

- c) Absatz 11 Satz 5 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Ergibt das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen eine schlechtere Note als 4,0, ist die Prüfungsleistung nicht bestanden.“

- d) In Absatz 13 Satz 3 werden die Wörter „und höchstens 45 Minuten“ gestrichen.

10. § 19 Absatz 1 Satz 2 bis 4 wird aufgehoben.

11. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehenden Änderungen gelten erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 für den Master-Fernstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 21. April 2011 sowie der Genehmigung des Rektors vom 26. April 2011.

Wismar, den 26. April 2011

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 554

Anhang zu Artikel 1

Anlage 1 Prüfungsplan

		1. Sem.	CR	2. Sem.	CR	3. Sem.	CR	4. Sem.	CR	5. Sem.	CR	Summe CR
PM101	Business Communications	K120	6									6
PM102	Intercultural Studies					K120	6					6
PM103	Informatikrecht			K120	6							6
PM104	E-Business/ E-Commerce							K120 o. APL	6			6
PM201	Personalmanagementsysteme	K120 o. APL	6									6
PM202	Projektmanagement			K120 o. APL	6							6
PM203	Strategisches Management und Controlling							K120	6			6
PM301	Datenbanken in Unternehmen	K120 o. APL	6									6
PM302	Verteilte Informationssysteme			K120 o. APL	6							6
PM303	Formale Methoden und Modellierung					K120 o. APL	6					6
Profilrichtung IT-Management und IT-Consulting												
WPM401	Einführung in das IT-Management und IT-Consulting	K120 o. APL	6									6
WPM402	IT-Strategie/ IT-Innovationsmanagement			K120 o. APL	6							6
WPM403	IT-Services und Prozessmanagement					K120 o. APL	6					6
WPM404	Medienmanagement					K120 o. APL	6					6
WPM405	IT-Sicherheit							K120 o. APL	6			6
Profilrichtung IT-Architektur und IT-Systementwicklung												
WPM501	Einführung IT-Architektur und IT-Systementwicklung	K120 o. APL	6									6
WPM502	Wissensbasierte Systeme			K120 o. APL	6							6
WPM503	Wissensextraktion					K120 o. APL	6					6
WPM504	Internet-Technologien					K120 o. APL	6					6
WPM505	Softwareentwicklung für E-Business-Anwendungen							K120 o. APL	6			6
PM601	Masterseminar							Ref.	4			4
PM602	Masterthesis und Kolloquium									Thesis u. Koll.	26	26
			24		24		24		22		26	120

Erläuterungen zur Tabelle:

Cr: Credits
K: KlausurPM: Pflichtmodul
Ref.: ReferatWPM: Wahlpflichtmodul
PA: ProjektarbeitAPL: Alternative Prüfungsleistung
m: mündliche Prüfung Koll.: Kolloquium

Die Zahlen hinter m und K geben die Zeitdauer in Minuten an.

Die Studierenden entscheiden sich zu Beginn ihres Studiums für eines der beiden Profile:

- Profil IT-Management und IT-Consulting (WPM401 – WPM405)
- Profil IT-Architektur und IT-Systementwicklung (WPM501 – WPM505)

**Erste Satzung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang
„Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“
an der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –**

Vom 15. Dezember 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ vom 23. März 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 1169) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter: „eine einschlägige Berufstätigkeit“ durch die Wörter: „eine pädagogische Tätigkeit“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter: „pädagogischen Berufstätigkeit von mindestens 3 Jahren“ durch die Wörter: „einschlägigen Praxiserfahrung“ ersetzt.

2. In § 7 Absatz 7 Satz 1 wird der zweite Anstrich wie folgt ersetzt:

„– einer bisherigen einschlägigen Praxiserfahrung (Nachweis durch Arbeitszeugnisse oder entsprechende Unterlagen) und“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird der dritte Anstrich „berufspraktische Übungen (Absatz 5)“ aufgehoben.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Absatz 6 wird Absatz 5. Im neuen Absatz 5 werden die Wörter: „Absatz 5 (berufspraktische Übung)“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Zahl „170“ durch die Zahl „155“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird das Wort: „drei“ durch das Wort: „ein“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter: „zu Beginn des letzten Semesters“ durch die Wörter: „nach Abschluss des fünften Semesters“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „4“ gestrichen und durch die Zahl „8“ ersetzt.

6. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Modulbezeichnung	Semester	Präsenztage SWS	Credits gesamt	Work- load	Modul- prüfung
Modul VBEB 01 Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	1.	10 4 SWS	10	300 h	A
Modul VBEB 02 Grundlagen der Frühpädagogik	1.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	Sch 120
Modul VBEB 03 Selbstreflexivität & Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern	1.	4 ½ 2 SWS	5	150 h	M oder A
Modul VBEB 04 Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als LeiterIn	1.	4 ½ 2 SWS	5	150 h	M oder A
		23/10 SWS	25	750 h	
Modul VBEB 05 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kulturtechniken: Sprache und Mathematik	2.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 06 Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern	2.	9 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A
Modul VBEB 07 Reflektierte Praxisphasen	2.	5 ½ 2 SWS	5	150 h	A
		23/10 SWS	25	750 h	
Modul VBEB 08 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft	3.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 09 Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen	3.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 07 Reflektierte Praxisphasen	3.	5 ½ 2 SWS	5	150 h	A
		23/10 SWS	25	750 h	
Modul VBEB 10 Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz	4.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A
Modul VBEB 11 Förderung der Fähigkeit im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen	4.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 07 Reflektierte Praxisphasen	4.	5 ½ 2 SWS	5	150 h	A
		23/10 SWS	25	750 h	
Modul VBEB 12 Kinder unter 3 Jahren	5.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 13 Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen	5.	9 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 14 Grundlagen der Personalführung	5.	8 ½ 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 15 Qualitätsmanagement	5.	9 4 SWS	10	300 h	SCH 120 oder A
Modul VBEB 07 Reflektierte Praxisphasen	5.	5 ½ 2 SWS	5	150 h	A
		23/10 SWS	25	750 h	
Modul VBEB 16 Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung	6.	10 4 SWS	10	300 h	A
Modul VBEB 17 Kinder über 6 Jahre	6.	6 2 SWS	5	150 h	A
Modul VBEB 18 Rechtliche Grundlagen	6.	6 2 SWS	5	150 h	SCH 120 oder A
Modul VBEB 19 Betriebswirtschaftliche Grundlagen	6.	10 4 SWS	10	300 h	M oder A
Modul VBEB 20 Bachelor-Arbeit	6.	7 4 SWS	10	300 h	BA-Arbeit
		23/10 SWS	25	750 h	

Nach § 9 der Prüfungsordnung können Prüfungsleistungen als mündliche Prüfung (M), als schriftliche Prüfung (SCH n, n=min) oder als alternative Prüfungsleistung (A) erbracht werden.“

7. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

Diploma Supplement

für

«Vorname» «Name»

Geburtsdatum

«GebDatumL»

1. Angaben zur Person

Familienname(n):	«Name»	Vorname:	«Vorname»
Geburtsort:	«GebOrt»	Geburtsdatum:	«GebDatumL»

2. Angaben zur Qualifikation und zur verleihenden Institution

Name der Qualifikation: Bachelor - Studiengang Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter

Name der Einrichtung: Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences

Akkreditierung: Der 2006 von der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Heilpädagogik, Pflege, Gesundheit und Soziale Arbeit (AHPGS) akkreditierte Präsenzstudiengang bildet das Grundmodell für die „berufsbegleitende Variante“ des Studiengangs. Die AHPGS hat im Mai 2010 die Erweiterung des Studiengangskonzeptes um die berufsbegleitende Variante zur Kenntnis genommen und bestätigte die ausgesprochene Akkreditierung für den berufsbegleitenden Studiengang.

Status der Einrichtung: Hochschule, staatliche Einrichtung

Im Unterricht / in der Deutsch
Prüfung verwandte
Sprache(n):

3. Angaben zum Niveau der Qualifikation

Niveau der Qualifikation: Hochschulischer Bachelor-Abschluss (Bachelor of Arts)

Regelstudienzeit: 3 Jahre (6 Semester)

Zugangsvoraussetzungen:

- Hochschulzugangsberechtigung bzw. vergleichbare Qualifikation
- Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung und einer einschlägigen Praxiserfahrung
- Nachweis einer pädagogischen Tätigkeit während des berufsbegleitenden Studiums
- Zustimmung des Arbeitgebers zum berufsbegleitenden Studium

4. Angaben über den Inhalt und die erzielten Ergebnisse

Studienart: Berufsbegleitend

Anforderungen des Studienganges: Der Bachelor-Studiengang umfasst 180 Credits nach ECTS (European Credit Transfer System) und beinhaltet eine studentische Arbeitsbelastung von 5.400 Stunden. Ein Berufsabschluss, der nach § 11 Abs. 2 des KiföG M-V vom 8. Juli 2010 zu einer pädagogischen Fachkraft qualifiziert und einschlägige Praxiserfahrung können im Umfang von 30 ETCS (900 h) anerkannt werden. Der Studiengang kann somit in einer Regelstudienzeit von sechs Semestern berufsbegleitend an der Hochschule Neubrandenburg studiert werden. Von der Hochschule begleitete und reflektierte Praxisphasen in den jeweiligen Kindertageseinrichtungen der Studierenden im Umfang von 750 Stunden sind obligatorisch in das Studium integriert. Das Studienprogramm umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit 10 Pflicht- und 10 Wahlmodule und schließt mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) ab.

Details: Der berufsbegleitende Bachelorstudiengang „Early Education - Bildung und Erziehung im Kindesalter“ baut auf der Fachschulqualifikation auf, ist konsequent interdisziplinär, forschungsorientiert und praxisnah ausgerichtet. Ziel des Studiums ist die vertiefende Aneignung von fachspezifischem Wissen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse der Frühpädagogik sowie die Weiterentwicklung der für die Tätigkeiten in Kindertagesstätten notwendigen Handlungskompetenzen. Dieser Studiengang richtet sich in erster Linie an berufstätige Erzieher/ innen, Leitungsmitglieder von Kindertageseinrichtungen sowie Fachberater/ innen, die bereits eine fachschulische Ausbildung absolviert haben und eine frühpädagogische Professionalisierung anstreben. Um Profilbildungen zu ermöglichen und dem Qualifizierungsbedarf der Praxis noch zielgerichteter zu entsprechen, ist im berufsbegleitenden Studiengang eine Schwerpunktsetzung alternativ im Bereich „*Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern*“ oder „*Leitung und Management*“ vorgesehen.

Schwerpunkt „Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern“

- Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern
- Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung
- Junge Kinder und deren Entwicklungspotentiale – zur Bedeutung der Profession in öffentlichen Institutionen
- Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen
- Wissenschaftliche Anwendung „professionelles Handeln“

Schwerpunkt „Leitung und Management“

- Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als LeiterIn
- Rechtliche Grundlagen
- Grundlagen der Personalführung

- Qualitätsmanagement
- Betriebswirtschaftliche Grundlagen

Die Note eines Moduls der Schwerpunktbereiche geht als prüfungsrelevante Vornote in die B.A.-Note ein.

Studierte Module und erzielte Kreditpunkte/Noten: Siehe auf den folgenden Seiten, Transcript of Records sowie Prüfungszeugnis zu mündlichen und schriftlichen Themen der Abschlussprüfung.

Notenstatistik:

1,0 „Sehr gut“
2,0 „Gut“
3,0 „Befriedigend“
4,0 „Ausreichend“
5,0 „Nicht ausreichend“

Folgende Differenzierungen sind möglich: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,3; 3,3; 3,7; 4,0

Gesamtklassifikation der Qualifikation: Note: «GesNoteT» («GesNote»)

5. Angaben zur Funktion der Qualifikation

Erworbener akademischer Grad/berufliche Eignung: Bachelor of Arts (B.A.)

Der akademische Grad Bachelor of Arts ist ein berufsqualifizierender Abschluss und berechtigt den Inhaber zur Führung des Titels Bachelor of Arts für Early Education

6. Sonstige Angaben

Weitere Angaben: Weitere Angaben zum Studiengang finden sie auf den Seiten der Hochschule Neubrandenburg unter: www.hs-nb.de

Kontakt:
Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung
PF 110121
17041 Neubrandenburg

7. Beurkundung des Zusatzes

Das Diploma Supplement bezieht sich auf folgende Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Bachelor-Grades vom	«PruefDatum»
Prüfungszeugnis vom	«PruefDatum»
Transcript of Records	«PruefDatum»

Neubrandenburg, den «PruefDatum»
Siegel

Dekan

Transcript of Records

für «Vorname» «Name»

geboren am «GebDatum» in**«GebOrt»**

Module / Moduleile				ETCS „Fachkr aft“	ETCS „Leitun g“	Note
Modul VBEB 01 - Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden				10	10	«FNoteT1» («FNote1»)
Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens und der qualitativen und quantitativen Forschungsmethoden						
Modul VBEB 02 - Grundlagen der Frühpädagogik				10	10	«FNoteT2» («FNote2»)
Einführung in die pädagogischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen der Frühpädagogik; Wahrnehmen, Verstehen und Fördern kindlicher Bildungsprozesse unter Berücksichtigung von Entwicklungspsychologie, Methodik und Didaktik des Elementarbereichs						
Modul VBEB 03 - Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Fachkraft in frühpädagogischen Handlungsfeldern				5		«FNoteT3» («FNote3»)
Selbst- und Fremderfahrung bezüglich der Profession und historische sowie aktuelle Entwicklungen des Berufsbildes.						
Modul VBEB 04 - Selbstreflexivität und Entwicklung beruflicher Identität als Leiter/ in					5	«FNoteT4» («FNote4»)
Selbst- und Fremderfahrung bezüglich der Profession und historische sowie aktuelle Entwicklungen des Berufsbildes.						
Modul VBEB 05 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen - Kulturtechniken: Sprache und Mathematik				10	10	«FNoteT5» («FNote5»)
Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen (Schrift-) Spracherwerb und Mathematik						
Modul VBEB 06 - Förderung der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern				10	10	«FNoteT6» («FNote6»)
Vertiefen der Bedeutung erzieherischer Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Rahmen der kognitiven, sozialen sowie emotionalen Entwicklung des Kindes (Resilienzforschung; Pädagogische Konzepte der allgemeinen Persönlichkeitsentwicklung von Kindern)						
Modul VBEB 07 - Reflektierte Praxisphasen				20	20	«FNoteT7» («FNote7»)
Verbindung von Theorie und Praxis durch die Bearbeitung und Präsentation spezieller Praxisaufgaben.						
Modul VBEB 08 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft				10	10	«FNoteT8» («FNote8»)
Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen Naturwissenschaften, Umwelt, Gemeinschaft und Gesellschaft						
Modul VBEB 09 - Entwicklungsfördernde Prozesse in komplexen Zusammenhängen				10	10	«FNoteT9» («FNote9»)
Erweiterung und Vertiefung der bisherigen Bereiche unter besonderer Berücksichtigung der Komplexität der Lebens- und Erfahrungswelten der Kinder; Gestaltung von Erziehungspartnerschaft mit Eltern oder						

Module / Moduleile	ETCS „Fachkr aft“	ETCS „Leitun g“	Note
öffentlichen Institutionen			
Modul VBEB 10 – Förderung von Genderkompetenz und interkultureller Kompetenz Die Bedeutung von Geschlechterungleichheiten und der Feminisierung von Sozialisationsprozessen; interkulturelle Kompetenz unter pädagogischen und sozialwissenschaftlichen Fragestellungen	10	10	«FNoteT10» («FNote10»)
Modul VBEB 11 - Förderung der Fähigkeit im Umgang mit sozialen Differenzen und Benachteiligungen Erkennen der Bedingungen und Ursachen von Abweichungen (körperliche, seelische, geistige oder sozialen Differenzen) und Möglichkeiten spezieller Förderung und der Gestaltung von Umwelten zum Ausgleich.	10	10	«FNoteT11» («FNote11»)
Modul VBEB 12 - Kinder unter 3 Jahren Die unter 3jährigen sind geborene Lernexperten. Mit allen Sinnen erobern sie ihre Welt. Dieses Potential muss unterstützt werden. Dazu bedarf es einer pädagogischen Fachkraft, die den Kindern als Bindungsperson begegnet und die u. a. dafür Verantwortung übernimmt, ihnen ein angemessenes Bildungsmilieu zur Verfügung zu stellen.	10		«FNoteT12» («FNote12»)
Modul VBEB 13 - Sozialraumorientierung, Vernetzung von personellen und institutionellen Voraussetzungen Kennenlernen sowie exemplarisches Entwickeln und Anwenden von sozialräumlichen und netzwerkorientierten Ansätzen sowie von Arbeitsinstrumenten in einer an den Lebens- und Alltagswelten der kinderorientierten Pädagogik unter Berücksichtigung der fachlichen, politischen und jugendhilferechtlichen Dimension der Sozialraumorientierung	10		«FNoteT13» («FNote13»)
Modul VBEB 14 - Grundlagen der Personalführung Behandlung der Schwerpunktbereiche Personalführung, Teamentwicklung, Mitarbeitermotivation, Kommunikationstechniken und Konfliktmoderation.		10	«FNoteT14» («FNote14»)
Modul VBEB 15- Qualitätsmanagement Konzeption als Qualitätsbaustein der Einrichtung und Überblick über aktuelle Qualitätsfeststellungsverfahren und Qualitätsentwicklungsverfahren in Kindertageseinrichtungen		10	«FNoteT15» («FNote15»)
Modul VBEB 16 - Förderung in spezifischen Bildungsbereichen – Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung Kompetente Anleitung, Anregung, Begleitung und Unterstützung von Bildungs- und Erziehungsprozessen in den Bereichen Kunst, Kreativität, Musik und Bewegung			«FNoteT16» («FNote16»)
Modul VBEB 17- Kinder über 6 Jahre Überblick zur konzeptionellen Arbeit im Handlungsfeld Hort unter Berücksichtigung von Besonderheiten der Altersgruppe, von Formen und Methoden der pädagogischen Arbeit im Hort, von Rahmenbedingungen sowie Qualitätskriterien für die Arbeit im Hort.	5		«FNoteT17» («FNote17»)
Modul VBEB 18- Rechtliche Grundlagen Überblick zu rechtlichen Grundlagen der Kindertagesbetreuung, zu gesetzlichen Regelungen zur Aufsichtspflicht in Kindertagesstätten und zu den Grundlagen des Arbeitsrechts, damit Überblick über die notwendigsten Rechtsgrundlagen, welche zur Handlungssicherheit und Leitungskompetenz befähigen.		5	«FNoteT18» («FNote18»)
Modul VBEB 19- Betriebswirtschaftliche Grundlagen Erwerb eines Grundverständnisses von wirtschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhängen und von Aspekten einer vollständigen Finanzplanung für Kindertageseinrichtungen; Erlernen der		10	«FNoteT19» («FNote19»)

Module / Moduleile	ETCS „Fachkr aft“	ETCS „Leitun g“	Note
Grundbegriffe des Marketings und Entwicklung von Marketingkonzepten, Planen, Umsetzen und Kontrollieren betriebswirtschaftlicher Abläufe in den jeweiligen Einrichtungen.			
Modul VBEB 20 - Bachelor-Thesen	10	10	«FNoteT20» («FNote20»)
Summe der Kreditpunkte	180		

Neubrandenburg, den «PruefDatum»

Siegel

Dekan



Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should be provided.

Diploma Supplement

For:

«Vorname» «Name»

Date of Birth:

«GebDatumL»

1. Personal details

Family name: **«Name»** **First name:** **«Vorname»**

Place of birth: **«GebOrt»** **Date of birth:** **«GebDatum»**

2. Qualification

Name of qualification: **Bachelor of Arts (B.A.)**

Main field(s) of study: **Early Education**

Institution awarding the qualification: **Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences**

Accreditation: **The full-time course was accredited by the AHPGS - Accreditation Agency for Study Programmes in Health and Social Sciences**

Institution administering studies: **Hochschule - University of Applied Sciences - national institution**

Languages of instruction/ examination): **German**

3. Level of qualification

Level: Bachelor of Arts

Official length of programme: 3 years (6 semesters)

Access requirements:

- Baccalaureate and comparable qualifications
- Proof of pedagogical training and an appropriate practise experience
- Proof of an educational activity during the work accompanying study
- Employer's approval to participate in course

4. Contents and results gained

Course Requirements: The Bachelor course of studies comprises 180 credits in accordance with the European Credit Transfer System (ECTS) and includes a student workload of 5,400 hours. Professional qualification to an educational expert after § 11 subparagraph 2 of the KiföG M-V from the 8th of July in 2010 and appropriate professional experience can be qualify for around 30 ECTS (900 hours). The course of studies can be completed in six semesters of part-time study. The supported praxis phases in the respective child day-care centres comprise 750 hours and are an obligatory integral part of the course. The Course of studies encompasses the Bachelor's dissertation, 10 core modules and 10 options. Successful completion leads to the university degree of Bachelor of Arts (B.A.)

Details

The Part-Time Bachelor course Early Education builds upon the vocational school qualification as state certified pre-school educator. The course is consistent, interdisciplinary, research orientated and designed with practice in mind. The aim of the course is the detailed acquisition of specialist knowledge based on scientific research in the area of early education as well as the further development of the skills necessary for work in child day-care centers. This course of studies is aimed primarily at those already working in child day-care centres, both educators and management, as well as specialist consultants with a vocational school qualification looking to specialise in early education. To enable greater specialisation and achieve a practical qualification, the part-time course allows for the alternative main focus in the area of "Specialist in the early education field of practice" or "Management and leadership".

Main Focus "Specialist in the early education field of practice"

- Self-reflection and development of professional identity as specialist in the domain of early education
- Advancement in specific areas of education – art, creativity, music and movement
- Young children and their development potential – the importance of the professional in public institutions
- Social space orientation, cross-linking personnel and institutional requirements
- Academic application "acting professionally"

The mark gained for a main focus area counts towards the final mark.

Modules taken and credits/marks acquired: See the following pages, Transcript of Records and degree certificate for oral and written themes of the final examination.

Main focus "Management and leadership"

- Self-reflection and development of the identity as manager
- Introduction to law
- Basic principles of personnel management
- Quality management
- Introduction to business studies

Grading scheme:

1,0 (A) very good
 2,0 (B) good
 3,0 (C) satisfactory
 4,0 (D) sufficient
 5,0 (E) fail

The following differentiations are possible:

A = 4,0 grade points
 A- = 3,7 grade points
 B+ = 3,3 grade points
 B = 3,0 grade points
 B- = 2,7 grade points
 C+ = 2,3 grade points
 C = 2,0 grade points
 C- = 1,7 grade points
 D+ = 1,3 grade points
 D = 1,0 grade points

Overall Classification: «GesNoteTE»

5. Function of the qualification

Degree gained/awarded: Bachelor of Arts (B.A.)

The degree Bachelor of Arts is an academic and professional qualification and entitles the holder to use the title Bachelor of Arts / Early Education.

6. Additional information

Additional information For more details see also the website of the Hochschule Neubrandenburg/University of Applied Sciences:
www.hs-nb.de
 Contact:
 Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences,
 Department of Socialwork and Education
 Dean
 POB 110121, 17041 Neubrandenburg, Germany

Further information sources

7. Certification

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Certificate about granting the Bachelor-grade «PruefDatum»

Testamur of «PruefDatum»

Transcript of Records «PruefDatum»

Neubrandenburg, «PruefDatum»

Official stamp/ seal

 Dean

Transcript of Records

For «Vorname» «Name»

Date of birth «GebDatum» in

«GebOrt»

Module / Module parts	Credit points	Grade
Module VBEB 01 – Academic methodology and research methods Basic principles of academic working and thinking, and quantitative and qualitative research methods	10	«FNoteT1» («FNote1»)
Module VBEB 02 – Introduction to Early Education Introduction to the paedagogical, psychological and sociological basis of early education: Perceiving, understanding and promoting the childhood learning process taking into consideration development psychology and the methods and didactics of the elementary level	10	«FNoteT2» («FNote2»)
Module VBEB 03 – Self-reflection and development of the professional identity as specialist in early education fields of practice Self-awareness and awareness of 'other' in relation to the profession and historical as well as current developments in the occupational image	5	«FNoteT3» («FNote3»)
Module VBEB 04 – Self-reflection and development of the professional identity as manager Awareness of self and others in relation to the profession and historical as well as current developments in the occupational image	5	«FNoteT4» («FNote4»)
Module VBEB 05 – Advancement in specific areas of education - cultural competence: Language and mathematics Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of written/spoken language acquisition and mathematics	10	«FNoteT5» («FNote5»)
Module VBEB 06 – Promoting general personality development in children In-depth study of the impact of up-bringing orientated educational and development processes within the parameters of children's cognitive, social and emotional development. (Resilience research; pedagogic concepts of children's general personality development)	10	«FNoteT6» («FNote6»)
Module VBEB 07 – Reflective Praxis Putting theory into practice through specially designed task-based exercises	20	«FNoteT7» («FNote7»)
Module VBEB 08 – Advancement in specific areas of education – the natural sciences, environment, community and society Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of the natural sciences, environment, community and society	10	«FNoteT8» («FNote8»)
Module VBEB 09 – Development-promoting processes in complex interdependencies Expansion of and immersion in previous areas with special consideration given to the complexity of the lived and experienced world of children; formation of education partnership with parents or state institutions	10	«FNoteT9» («FNote9»)
Module VBEB 10 Promoting gender competence and intercultural competence The impact of sexual inequality and the feminisation of socialisation processes; intercultural competence taking pedagogic and social science questions into consideration	10	«FNoteT10» («FNote10»)
Module VBEB 11 – Promoting competence in dealing with social differences and disadvantages Recognising the terms and causes of variations (physical, psychological, emotional or social differences) and possibilities for special advancement and structuring the environment to redress the balance	10	«FNoteT11» («FNote11»)
Module VBEB 12 – Children less than 3 years Those under three are born learning experts; they master their world with all their senses. This potential must be supported. This requires paedagogical specialists whom the children meet as anchor people and who, amongst other things, take the responsibility to provide an appropriate educational environment	10	«FNoteT12» («FNote12»)
Module VBEB 13 – Social-space orientation, cross-linking personnel and intuitional prerequisites Getting acquainted with as well as exemplary development and use of social-spatial and network orientated approaches and everyday-childhood orientated pedagogic tools taking the specialist, political and youth-work-legal dimensions of social space orientation into consideration	10	«FNoteT13» («FNote13»)

Module / Module parts	Credit points	Grade
Module VBEB 14 – Fundamentals of management Focussing on Human Resources management, team development, staff motivation, communication techniques and conflict mediation	10	«FNoteT14» («FNote14»)
Module VBEB 15 – Quality management Conception as a component of quality in the facility and overview of the current processes for determining and developing quality in child day-care centres	10	«FNoteT15» («FNote15»)
Module VBEB 16 – Advancement in specific areas of education – art, creativity, music and movement Competent guidance, encouragement, monitoring and support of the educational process in the areas of art, creativity music and movement	10	«FNoteT16» («FNote16»)
Module VBEB 17 – Children more than 6 years Overview to the conceptual work in the hoard as an educational sphere of activity taking into account of specific features of this age group, of forms and methods of the educational work, basic conditions as well as quality criteria for the work in the hoard.	5	«FNoteT17» («FNote17»)
Module VBEB 18 – Introduction to law Overview of the legal fundamentals of child day-care, the legal regulation of obligatory supervision in child day-care centres and the fundamentals of employment laws including an overview of the most essential legal foundations to enable confident acting and management competence	5	«FNoteT18» («FNote18»)
Module VBEB 19 – Introduction to Business Studies Designed to provide a basic understanding of the connections between economics and business management including aspects of the complete financial planning for child day-care centres. Fundamental terms of marketing, developing marketing concepts, planning, implementation and controlling business processes in the respective facility.	10	«FNoteT19» («FNote19»)
Module VBEB 20 – Dissertation	10	«FNoteT20» («FNote20»)
Total credit points	180	

Neubrandenburg, «PruefDatum»

Official stamp/ seal

Dean

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Hochschulen - Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

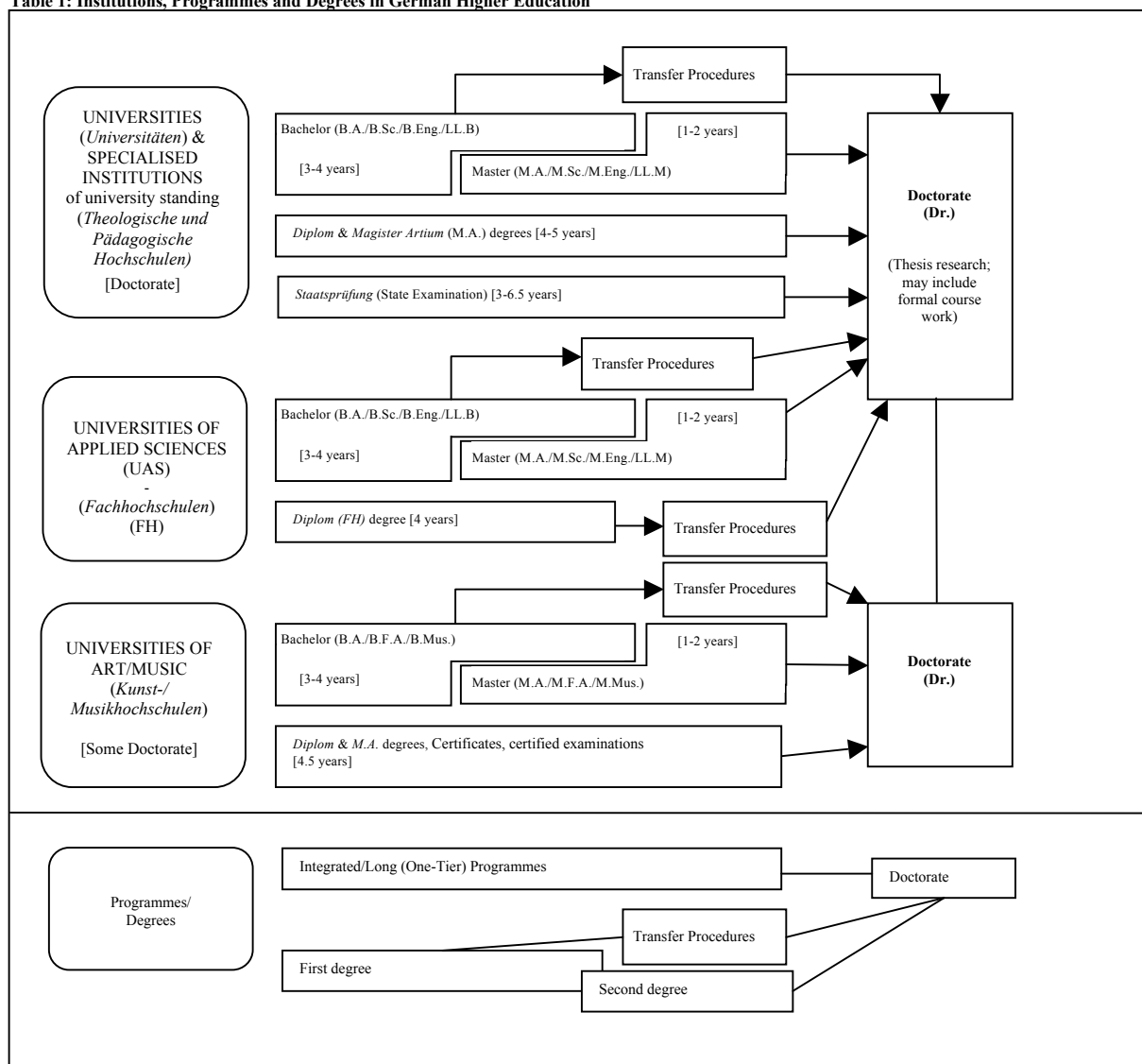
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.¹

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.²

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): *Diplom* degrees, *Magister Artium*, *Staatsprüfung*

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahlstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private

companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic

degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's

study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as

amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in

connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing

Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004.

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4."

Artikel 2

(1) Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die sich im Sommersemester 2011 einschreiben. Sie gilt ebenfalls für die Studierenden, die bereits in dem Studiengang eingeschrieben sind und sich in die geänderte Prüfungsordnung umtragen lassen.

(2) Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelor-Studiengang „Early Education – Bildung und Erziehung im Kindesalter“ in der vom Inkrafttreten der Änderungssatzung an geltenden Fassung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences – am 15. Dezember 2010 und der Genehmigung des Rektors am 15. Dezember 2010.

Neubrandenburg, 15. Dezember 2010

**Die Prorektorin für Studium, Lehre, Weiterbildung und Evaluation
der Hochschule Neubrandenburg
– University of Applied Sciences –
Prof. Dr. Stefanie Schulze**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 557

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. November 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 32) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „Verfahrens- und Umwelttechnik“ durch die Wörter „Verfahrenstechnische Grundlagen des Anlagenbaus“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für seine letzte Modulprüfung“ durch die Wörter „für eine Modulprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan in Anlage 1“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Bereiches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „und können Module dieses Curriculums ersetzen“ eingefügt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Fachbereich“ jeweils durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ gestrichen.
9. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 wird die Angabe „170 CR“ durch die Angabe „140 CR“ ersetzt.
 - b) In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „185 CR“ durch die Angabe „170 CR“ ersetzt.
 - c) In § 7 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 im Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 573

Anhang zu Artikel 1 Nummer 9

Anlage 1 Prüfungsplan Bachelorstudiengang Maschinenbau

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Σ Credits
		Prüfung	C R	Prüfung	C R	Prüfung	C R	Prüfung	C R	
		PV		PV		PV		PV		
PM 01	Mathematik I	K90	6							6
		Ass								
PM 02	Mathematik II und III			K120	5	K90	4			9
				Ass		Ass				
PM 03	Mathematik IV							K90	4	4
PM 04	Physik		4	K180	5					9
		K120		Ass						
PM 05	Informatik/Grundlagen	K120 o. MP30 o. APL	5							5
		Ass								
PM 06	Technische Mechanik I und II	K90	5	K90	5					10
		Ass		Ass						
PM 07	Technische Mechanik III und IV					K90	5	K90	4	9
						Ass		Ass		
PM 08	Thermodynamik/ Strömungslehre							K180	7	7
						Ass				
PM 09	Maschinen- und Apparatelemente/CAD I	K120	4							4
		Ass								
PM 10	Maschinen- und Apparat- elemente/CAD II und III			KE 60	5	K180	4			9
				Ass		Ass				
PM 11	Werkstoffkunde		4	K180	6					10
		Ass		Ass						
PM 12	Fertigungstechnik/ Grundlagen I und II					K120	5	K120	4	9
						Ass		Ass		
PM 13	Grundlagen der Elektro- technik und elektrischer Maschinen und Antriebe				5	K180 o. MP30 o. APL	2			7
						Ass				
PM 14	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL	5			5
						Ass				
PM 15	Angewandte Informatik/Numerik							K120 o. MP30 o. APL	5	5
						Ass				
PM 16	Technisches Englisch					K120 o. APL	4			4
PM 17	Präsentationstechniken	APL	2							2
PM 18	Kostenrechnung							K90	2	2
						Ass				
PM 19	Kraft- und Arbeits- maschinen/Energietechnik							K120	4	4
						Ass				
Σ Credits			30		31		29		30	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Σ Credits
		Prüfung	C R	Prüfung	C R	Prüfung	C R	
		PV		PV		PV		
PM20	Höhere Technische Mechanik		2	K90 o. APL	4			6
				Ass				
PM21	Hydraulik/Pneumatik	K120	5					5
		Ass						
PM22	Fertigungsverfahren und Fertigungsmesstechnik		3	K90	2			5
				Ass				
PM23	Industrial Design	APL	4					4
		Ass						
PM24	Managementmethoden	K120	5					5
		Ass						
PM25	Angewandter industrieller Umweltschutz	K90 o. MP20	2					2
WPM 01	Kunststofftechnik	K120	5					5
		Ass						
WPM 02	Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien			K120	5			5
				Ass				
WPM 03	Mechanische Verfahrenstechnik I	MP20	5					5
WPM 04	Thermische Verfahrenstechnik I			K180	5			5
PM26	Projeke A und B	PA	4	PA	4			8
PM27	Mechatronik			K180 o. MP30 o. APL	5			5
				Ass				
PM28	Werkzeugmaschinen			K180	5			5
				Ass				
PM29	Antriebssysteme und Getriebe			K180	5			5
				Ass				
PM30	Ingenieurpraktikum					SBA	15	15
PM31	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium					PA u. MP 30	15	15
Σ Credits			30		30		30	90

Die Studierenden wählen im Profil Produktentwicklung/Kunststofftechnik: WPM01 und WPM02 oder im Profil Verfahrenstechnische Grundlagen des Anlagenbaus: WPM03 und WPM04.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

PM26 kann durch zwei Projekte mit einem Arbeitsumfang von je 120 Stunden (4 CR) oder ein Projekt mit einem Arbeitsumfang von 240 Stunden (8 CR) erbracht werden.

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

PV: Prüfungsvorleistung

CR: Credits

PA: Projektarbeit

Kn: Klausur n Minuten

MPn: Mündliche Prüfung n Minuten

APL: Alternative Prüfungsleistung

SBA: Schriftliche Belegarbeit

Ass: Studienbegleitendes Assessment

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design, die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 17. November 2006 (Mittl.bl. BM M-V 2007 S. 58) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter „im fünften und sechsten“ durch die Wörter „im siebten und achten“ und die Wörter „Verfahrens- und Umwelttechnik“ durch die Wörter „Verfahrenstechnische Grundlagen des Anlagenbaus“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 4 wird der letzte Satz aufgehoben.
3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „für seine letzte Modulprüfung“ durch die Wörter „für eine Modulprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Regelprüfungsplan in Anlage 1“ ersetzt.
4. § 9 Absatz 2 wird aufgehoben.
5. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „Fachbereiches“ durch das Wort „Bereiches“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „Fachbereichsrat“ durch das Wort „Bereichsrat“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
6. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „und können Module dieses Curriculums ersetzen“ eingefügt.

7. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 werden die Wörter „des Fachbereiches“ gestrichen.
 - b) In Absatz 7 wird das Wort „Fachbereich“ jeweils durch das Wort „Bereich“ ersetzt.
8. In § 26 Absatz 2 werden die Wörter „des Fachbereiches“ gestrichen.
9. Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.
10. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In § 2 Absatz 3 wird die Angabe „170 CR“ durch die Angabe „140 CR“ ersetzt.
 - b) In § 3 Absatz 2 wird die Angabe „185 CR“ durch die Angabe „170 CR“ ersetzt.
 - c) In § 7 wird das Wort „Fachbereich“ durch das Wort „Bereich“ ersetzt.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Studierenden, die im Wintersemester 2011/2012 im Bachelor-Studiengang Maschinenbau der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Mittl.bl. BM M-V 2011 S. 576

Anhang zu Artikel 1 Nummer 9

Anlage 1 Prüfungsplan dualer Bachelorstudiengang Maschinenbau

Modul		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Σ Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		PV		
PM 01	Mathematik I	K90	6							6
		Ass								
PM 02	Mathematik II und III			K120	5	K90	3			8
				Ass		Ass				
PM 03	Mathematik IV							K90	4	4
PM 04	Physik		4	K180	5					
		K120		Ass						
PM 05	Informatik/Grundlagen	K120 o. MP20 o. APL	5							5
		Ass								
PM 06	Technische Mechanik I und II	K90	5	K90	5					10
		Ass		Ass						
PM 07	Technische Mechanik III und IV					K90	5	K90	4	9
						Ass		Ass		
PM 08	Thermodynamik/ Strömungslehre							K180	7	7
								Ass		
PM 09	Maschinen- und Appa- rateelemente/CAD I	K120	4							4
		Ass								
PM 10	Maschinen- und Apparatelemente/ CAD II und III			KE 60	5	K180	5			10
				Ass		Ass				
PM 11	Werkstoffkunde		4	K180	6					10
		Ass		Ass						
PM 12	Fertigungstechnik/ Grundlagen I und II					K120	5	K120	4	9
						Ass		Ass		
PM 13	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe				5	K180 o. MP30 o. APL	2			7
				Ass		Ass				
PM 14	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik					K180 o. MP30 o. APL	5			5
						Ass				
PM 15	Angewandte Informatik/Numerik							K120 o. MP30 o. APL	5	5
								Ass		
PM 16	Technisches Englisch					K120 o. APL	4			4
PM 17	Präsentationstechniken	APL	2							2
PM 18	Kostenrechnung							K90	2	2
								Ass		
PM 19	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik							K120	4	4
								Ass		
Σ Credits			30		31		29		30	120

Modul		7. Semester		8. Semester		9. Semester		Σ Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		
PM20	Höhere Technische Mechanik		2	K90 o. APL	4			6
		Ass		Ass				
PM21	Hydraulik/Pneumatik	K120	5					5
		Ass						
PM22	Fertigungsverfahren und Fertigungsmesstechnik		3	K120	2			5
				Ass				
PM23	Industrial Design	APL	4					4
		Ass						
PM24	Managementmethoden	K120	5					5
		Ass						
PM25	Angewandter industrieller Umweltschutz	K90 o. MP20	2					2
WPM 01	Kunststofftechnik	K120	5					5
		Ass						
WPM 02	Spezielle Werkstoffe und Verarbeitungstechnologien			K120	5			5
				Ass				
WPM 03	Mechanische Verfahrenstechnik I	MP20	5					5
WPM 04	Thermische Verfahrenstechnik I			K180	5			5
PM26	Projeke A und B	PA	4	PA	4			8
PM27	Mechatronik			K180 o. MP30 o. APL	5			5
				Ass				
PM28	Werkzeugmaschinen			K180	5			5
				Ass				
PM29	Antriebssysteme und Getriebe			K180	5			5
				Ass				
PM30	Ingenieurpraktikum					SBA	15	15
PM31	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium					PA u. MP 30	15	15
Σ Credits			30		30		30	90

Die Studierenden wählen im Profil Produktentwicklung/Kunststofftechnik: WPM01 und WPM02 oder im Profil Verfahrenstechnische Grundlagen des Anlagenbaus: WPM03 und WPM04.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

PM26 kann durch zwei Projekte mit einem Arbeitsumfang von je 120 Stunden (4 CR) oder ein Projekt mit einem Arbeitsumfang von 240 Stunden (8 CR) erbracht werden.

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

PV: Prüfungsvorleistung

CR: Credits

PA: Projektarbeit

Kn: Klausur n Minuten

MPn: Mündliche Prüfung n Minuten

APL: Alternative Prüfungsleistung

SBA: Schriftliche Belegarbeit

Ass: Studienbegleitendes Assessment

**Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 17. Dezember 2010

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687) und durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 20. April 2007 (Mittl.bl. BM M-V 2008 S. 379) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „fünftem“ wird durch das Wort „fünften“ ersetzt.

bb) Die Wörter „mit den Wahlpflichtmodulen Abwassertechnik I, Abwassertechnik II, Wasserversorgung, Entwurf und Bemessung wassertechnischer Anlagen, Abfallwirtschaft und Altlastenmanagement sowie Reststoffrecycling“ und „mit den Wahlpflichtmodulen Biotechnologie, technische Mikrobiologie, Bioverfahrens- und Fermentationstechnik, Gentechnik und Molekularbiologie, Verfahrenstechnik nachwachsender Rohstoffe sowie stoffliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe“ werden gestrichen.

cc) Die Angabe „WPM07“ wird durch die Angabe „WPM01“ ersetzt.

dd) Die Wörter „der Studierenden“ werden durch die Wörter „des Studierenden“ ersetzt.

b) In Absatz 6 wird die Angabe „170 CR“ durch die Angabe „140 CR“ ersetzt.

2. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „seine letzte“ durch das Wort „eine“ ersetzt und nach dem Wort „Prüfung“ ein Komma eingefügt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „der Bachelor-Prüfung“ durch die Wörter „nach dem Prüfungsplan in Anlage 1“ ersetzt.

3. In § 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe d folgender Buchstabe eingefügt:

„e) Teilnahme an Planspielen/Durchführung von Fallstudien,“

4. In § 15 Absatz 7 wird die Angabe „185 CR“ durch die Angabe „170 CR“ ersetzt.

5. In § 19 Absatz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Wörter „und können Module dieses Curriculums ersetzen“ eingefügt.

6. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang ersichtliche Fassung.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft.

(2) Die vorstehende Änderung gilt erstmalig für die Prüfung von Kandidaten, die im Wintersemester 2011/2012 für den Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik an der Hochschule Wismar eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Wismar vom 16. Dezember 2010 sowie der Genehmigung des Rektors vom 17. Dezember 2010.

Wismar, den 17. Dezember 2010

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
Prof. Dr. Norbert Grünwald**

Anhang zu Artikel 1 Nummer 6

Anlage 1 Prüfungsplan Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Umwelttechnik

Modul		1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		Summe Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		PV		
PMo1	Mathematik I	K90 Ass	6							6
PMo2	Mathematik II und III			K120 Ass	4	K90 Ass	3			7
PMo3	Physik			K180 Ass	5					9
		K120	4							
PMo4	Informatik/Grundlagen					K90 o. MP20 o. APL Ass	5			5
PMo5	Technische Mechanik I und II	K90 Ass	5	K90 Ass	5					10
PMo6	Thermodynamik/ Strömungslehre I			K180 Ass	7					7
PMo7	Thermodynamik II					K120	5			5
PMo8	Maschinen- und Apparate- elemente /CAD I und II	K120 Ass	5	K120 Ass	3					8
PMo9	Verfahrenstechnische Arbeitsmethoden	MP20 o. APL	2							2
PM10	Werkstoffkunde	K180 Ass	5							5
PM11	Ökologie							K120 o. MP20	2	2
PM12	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe								5	5
								Ass		
PM13	Chemie			K180 Ass	4					7
		Ass	3							
PM14	Physikalische Chemie				2	K180 Ass	3			5
PM15	Technisches Englisch							K120 o. APL Ass	4	4
PM16	verfahrenstechnisches Praktikum							APL Ass	2	5
						Ass	3			
PM17	Kostenrechnung							K90 Ass	2	2
PM18	Biologie					K120 o. MP20	3			3
PM19	Biochemie							K180 o. MP20 Ass	3	6
						Ass	3			
PM20	Mechanische Verfahrens- technik I + II							K180 Ass	3	8
						Ass	5			
PM21	Thermische Verfahrenstechnik I							K180	5	5
PM26	Kraft- und Arbeitsmaschinen/ Energietechnik							K120 Ass	4	4
Summe Credits			30		30		30		30	120

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
		Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	Prüfung PV	CR	
PM12	Grundlagen der Elektrotechnik und elektrischer Maschinen und Antriebe	K180 o. MP30 o. APL	2					2
		Ass						
PM22	Thermische Verfahrenstechnik II	K120	4					4
		Ass						
PM23	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	K180 o. MP30 o. APL	5					5
		Ass						
PM24	Projekt- und Anlagenmanagement	K90	2					2
		Ass						
PM25	Umweltanalytik			K120	2			2
				Ass				
PM27	Chemische Verfahrenstechnik			K120	3			3
				Ass				
PM28	Angewandter industrieller Umweltschutz	K90 o. MP20	2					2
		Ass						
WPMo1	Abwassertechnik I	K180	4					4
WPMo2	Abwassertechnik II			K180	5			5
WPMo3	Wasserversorgung			K180	4			4
WPMo4	Entwurf und Bemessung wassertechnischer Anlagen			K120 o. MP20	3			3
WPMo5	Abfallwirtschaft und Altlastenmanagement	K120 o. MP20	4					4
		Ass						
WPMo6	Reststoffrecycling			K120 o. MP20	4			4
				Ass				
WPMo7	Behandlung industrieller Abwässer (Wahlpflichtfach)	K120 o. MP20	4					4
WPMo8	Biotechnologie	K120 o. MP20	4					4
		Ass						
WPMo9	Technische Mikrobiologie			K180 o. MP20	5			5
				Ass				
WPM10	Bioverfahrens- und Fermentationstechnik	K180 o. MP20	4					4
		Ass						
WPM11	Molekularbiologie und Gentechnik			K120 o. MP20	3			3

Modul		5. Semester		6. Semester		7. Semester		Summe Credits
		Prüfung	CR	Prüfung	CR	Prüfung	CR	
		PV		PV		PV		
WPM12	Ganzheitliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe I			K120 o. MP20 Ass	4			4
WPM13	Ganzheitliche Nutzung nachwachsender Rohstoffe II			K120 o. MP20 Ass	4			4
WPM14	Verfahrenstechnik nachwachsender Rohstoffe (Wahlpflichtfach)	K120 o. MP20 Ass	4					4
PM29	wissenschaftliche Projektarbeit	PA	4					4
PM30	verfahrenstechnischer Projektierungskurs			APL	8			8
PM31	Ingenieurpraktikum					SBA	15	15
PM32	Bachelor-Thesis einschließlich Kolloquium					Thesis und Kolloquium	15	15
Summe Credits			31		29		30	90

Erläuterungen:

PM: Pflichtmodul
 WPM: Wahlpflichtmodul
 PV: Prüfungsvorleistung
 CR: Credits
 Kn: Klausur n Minuten
 MPn: Mündliche Prüfung n Minuten
 APL: Alternative Prüfungsleistung
 PA: Projektarbeit
 SBA: Schriftliche Belegarbeit
 Ass: Studienbegleitendes Assessment
 KEn: Konstruktiver Entwurf mit n Stunden

Die Studierenden im Profil „Wassertechnologie und Ressourcenmanagement“ haben die Wahlpflichtmodule WPM01 bis WPM06 zu belegen.

Die Studierenden im Profil „Biotechnologie und Verfahrenstechnik biogener Rohstoffe“ haben die Wahlpflichtmodule WPM08 bis WPM13 zu belegen.

Ein weiteres Wahlpflichtmodul ist von jedem Studierenden aus WPM01 bis WPM14 (sofern es nicht bereits Bestandteil des gewählten Profils ist) oder aus dem Studienangebot anderer Studiengänge der Hochschule Wismar zu wählen. Voraussetzung ist, dass dieses in einem sinnvollen Zusammenhang mit den gewählten Wahlpflichtmodulen des Bachelor-Studiengangs Verfahrens- und Umwelttechnik steht. Darüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden vor Belegung des Wahlpflichtmoduls.

Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Prüfungsart und deren Umfang in Kenntnis zu setzen.

II. Nichtamtlicher Teil

Stellenausschreibungen

Die Stellenausschreibungen richten sich sowohl an weibliche als auch an männliche Bewerber mit mehrjähriger Berufserfahrung und unbefristetem Arbeitsverhältnis beim Land Mecklenburg-Vorpommern.

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil der Frauen in herausgehobenen Positionen in der Landesverwaltung zu erhöhen. Frauen werden daher nachdrücklich zur Bewerbung aufgefordert. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 1 sind an das Staatliche Schulamt Rostock, Möllner Straße 13, 18109 Rostock zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 2, 3, 4, 5 und 8 sind an das Staatliche Schulamt Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg zu richten. Bewerbungen für die Stellenausschreibung Nummer 6 sind an das Staatliche Schulamt Schwerin, Zum Bahnhof 14, 19053 Schwerin zu richten.

Bewerbungen für die Stellenausschreibungen Nummer 7 sind an das Staatliche Schulamt Greifswald, Martin-Andersen-Nexö-Platz 1, 17489 Greifswald zu richten. Sofern Bewerbungen um mehr als eine ausgeschriebene Stelle erfolgen, sind für jede Stelle gesonderte Bewerbungsunterlagen vorzulegen. Dabei ist mitzuteilen, welcher Bewerbung Priorität eingeräumt wird.

Bewerbungsschreiben sind mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigter Lehrbefähigung (einschließlich der Fächer und Ergebnisse der Ersten und Zweiten Staatsprüfung) zweifach einzureichen (eine Ausführung verbleibt im zuständigen Schulamt).

Der tabellarische Lebenslauf muss Name, Geburtsdatum, Familienstand, derzeitige Schule, gegebenenfalls Amtsbezeichnung und derzeitige Funktion sowie Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten.

Die Bewerberinnen und Bewerber werden darauf hingewiesen, dass diese Angaben auch an die Schule, an der die Stelle besetzt werden soll, weitergegeben werden.

Bewerbungen müssen spätestens einen Monat nach dem Tage der Ausschreibung beim Leiter der Schule/Einrichtung, an der die Lehrkraft beschäftigt ist, abgegeben werden. Als Tag der Ausschreibung gilt das auf dem Titelblatt des Mitteilungsblattes vermerkte Ausgabedatum.

Es werden nur Bewerbungen mit vollständigen, den Anforderungen entsprechenden Bewerbungsunterlagen berücksichtigt. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Nachstehend werden für das Land Mecklenburg-Vorpommern freie Funktionsstellen für Schulleiter bzw. stellvertretende Schulleiter an öffentlichen Schulen im Beschäftigungsverhältnis gemäß TV-L. ausgeschrieben.

- a) Name der Schule, Schulart, Ort
- b) Landkreis/kreisfreie Stadt

- c) Art der Stelle, Termin der Besetzung (sofern kein Termin angegeben wird, ist die Stelle sofort zu besetzen)
- d) soweit erforderlich, zusätzliche Angaben über die Schule, die Stelle, die gewünschte fachliche oder persönliche Eignung
- e) bei Besetzung auf Zeit: Dauer, für die die Stelle zu besetzen ist

Funktionsstellen – Grundschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

1. a) Grundschule „Juri Gagarin“
b) Hansestadt Rostock
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, 20.02.2012
d) 167 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt der Primarstufe, das Lehramt an Grund- und Hauptschulen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerberufbahn.

2. a) Grundschule Pasewalk mit Außenstelle sowie Sprachheil- und Diagnoseförderklassen
b) Landkreis Uecker-Randow
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 435 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

*Legende

Bewerben können sich Lehrkräfte, die über das Lehramt der Sonderschulpädagogik und / oder das Lehramt an Grund- und Hauptschulen verfügen oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 an allgemein bildenden Schulen oder eine als gleichwertig anerkannte Lehrerberufbahn besitzen.

Funktionsstellen – Regionale Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

3. a) Regionale Schule mit Grundschule
b) Stadt Krakow am See
c) Stelle der Stellvertretenden Schulleiterin/des Stellvertretenden Schulleiters, sofort
d) ca. 340 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

Herausgeber und Verleger:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin, Tel.: 0385 588-7094

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

jährlich 48,60 Euro (12 Monatshefte + Sondernummer;
inklusive 7 % Mehrwertsteuer) zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 0,90 Euro
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.
Preis dieser Ausgabe: 7,20 Euro

Produktionsbüro TINUS

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern**

Postvertriebsstück • A 8970 DBAG • Entgelt bezahlt

4. a) Regionale Schule mit Grundschule Penzlin
b) Landkreis Müritz
c) Stelle der Schulleiterin/des Schulleiters, sofort
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

5. a) Regionale Schule mit Grundschule Penzlin
b) Landkreis Müritz
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertre-
tenden Schulleiters, sofort
d) ca. 300 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen oder einer als gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn (insbesondere für das Lehramt an Realschulen).

Funktionsstellen – Gymnasien des Landes Mecklenburg-Vorpommern

6. a) Gerhart-Hauptmann-Gymnasium
b) Hansestadt Wismar
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertre-
tenden Schulleiters, sofort
d) ca. 382 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende
7. a) Hansa-Gymnasium Stralsund
b) Hansestadt Stralsund

- c) Stelle der Schulleiterin /des Schulleiters, sofort
d) ca. 609 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
* s. Legende

***Legende**

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen über eine Lehrbefähigung durch zwei Staatsexamen oder eine im Wege der Bewährung erworbene Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien für zwei Fächer oder eine als gleichwertig anerkannte Qualifikation verfügen und mind. in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.

Funktionsstellen – Berufliche Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern

8. a) Berufliche Schule des Landkreises Müritz in Waren
b) Waren (Müritz)
c) Stelle der stellvertretenden Schulleiterin/des stellvertre-
tenden Schulleiters, 01.02.2012
d) ca. 1500 Schülerinnen und Schüler
e) befristete Bestellung für die Dauer der Bestandsfähigkeit
f) Lehramt an beruflichen Schulen oder Lehramt an Gymna-
sien
*s. Legende

***Legende**

Bewerben können sich Lehrkräfte mit der durch Erste und Zweite Staatsprüfung oder – soweit sie über eine Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen DDR verfügen – im Wege der Bewährung erworbenen Lehrbefähigung oder einer gleichwertig anerkannten Lehrerlaufbahn für das Lehramt an beruflichen Schulen oder für das Lehramt an Gymnasien und mind. in die Entgeltgruppe E 15 eingruppiert sein.